

## *Von den Königswählern zum Kurfürstenkolleg* *Bilddenkmale als unerkannte Dokumente der Verfassungsgeschichte\**

VON ARMIN WOLF

In den letzten Monaten war auf vielen Bahnhöfen ein Plakat zu sehen, auf dem drei Bischöfe und einige ritterlich gekleidete Fürsten für Festtagsreisen der Deutschen Bundesbahn warben. Das Plakat verriet allerdings nicht, daß es sich hier um die sieben Kurfürsten handelte, die zusammen mit acht Propheten des Alten Testaments und mit neun Helden den Schönen Brunnen auf dem Nürnberger Hauptmarkt zieren.

Der Grundstein jenes Brunnens wurde 1361 gelegt<sup>1)</sup>. Kaiser Karl IV., der als König von Böhmen selbst einer der auf dem Brunnen dargestellten sieben Kurfürsten war, hatte damals endlich – nach einem Warten von nicht weniger als 32 Jahren in drei Ehen – den langersehnten Sohn und späteren Thronfolger Wenzel erhalten, der oben auf der Nürnberger Kaiserburg am 26. Februar jenes Jahres geboren wurde. Nur fünf Jahre zuvor war in der »Goldenen Bulle« gesetzlich festgelegt worden, daß und wie die sieben Kurfürsten des Reiches den römisch-deutschen König und den späteren Kaiser zu wählen hatten und daß das Wahlrecht der weltlichen Kurfürsten erblich war.

Dies stand natürlich nicht auf dem Plakat. Die Deutsche Bundesbahn warb auch nicht für

\* Die folgenden Studien sind eine erweiterte Zusammenfassung mehrerer Vorträge, die mit verschiedenen Schwerpunkten am 18. März 1986 auf der Arbeitstagung »Wahlen und Wählen im Mittelalter« (Insel Reichenau), am 14. Mai 1986 als öffentliche Antrittsvorlesung an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Heidelberg, am 24. Oktober 1986 im Aachener Geschichtsverein, am 25. November 1986 im Institut für geschichtliche Landeskunde, Mainz, und am 5. September 1988 auf einem Colloquium des Comité International d'histoire de l'art über »Profane Architektur und Kunst im Mittelalter 12.–15. Jhdt.« in München gehalten wurden.

1) Die Datierung 1361/62 ist chronikalisch bezeugt. Erwähnungen in den erst 1377 beginnenden Baurechnungen der Stadt aus den Jahren 1385/96 beweisen nicht, daß der Brunnen damals neu gebaut, sondern nur, daß er neu gefaßt, ergänzt und ausgebessert wurde. So jetzt überzeugend gegen die verbreitete Spätdatierung Hubert HERKOMMER, Heilsgeschichtliches Programm und Tugendlehre. Ein Beitrag zur Kultur- und Geistesgeschichte der Stadt Nürnberg am Beispiel des Schönen Brunnens und des Tugendbrunnens, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 63, 1976, bes. S. 192–194. Von einer Frühdatierung ging auch die von WILDER, Der schöne Brunnen zu Nürnberg, Nürnberg 1824, S. 12 und 27 mitgeteilte Inschrift: *structum opus Anno Christi 1361 / restitutum Anno Christi 1824* aus.

Sonderzüge nach Nürnberg, sondern zum Beispiel bloß nach Bad Sachsa und Oberammergau. Die meisten Fahrgäste der Bundesbahn werden daher in diesem Bild wohl kaum ein Dokument der Verfassungsgeschichte erkannt haben.

Aber auch in der gelehrten Welt sind die Bilddenkmale der Kurfürsten, wenn man von einer leider nur höchst kritisch zu verwendenden Dissertation absieht<sup>2)</sup>, bisher noch nie vergleichend untersucht worden. Percy Ernst Schramm, dem die Mediävistik fruchtbare Denkanstöße gerade zur Erschließung nichtschriftlicher Geschichtsquellen verdankt, verzeichnet in seinem Werk über die »Denkmale der deutschen Kaiser und Könige« unter 400 Denkmälern nur fünf, bei denen neben dem Kaiser oder König auch die Kurfürsten oder deren Wappen dargestellt sind<sup>3)</sup>. Auch Schrohe, der schon 1905 als erster über die reichsgeschichtliche Bedeutung der Reliefs am Mainzer Kaufhaus schrieb, meinte, es seien »außer der Mainzer Gruppe nur noch zweimal die sieben Kurfürsten an Gebäuden abgebildet worden«, nämlich in Aachen und Nürnberg<sup>4)</sup>.

Dieser Befund ist im Hinblick auf die Kurfürsten ganz erheblich zu erweitern. Bis zum Ende des alten Reiches 1806 sind insgesamt mehrere hundert Bilddenkmale der Kurfürsten nachzuweisen<sup>5)</sup>. Ich werde mich aber hier auf die ältesten Bilddenkmale beschränken, d. h. diejenigen, die schon vor der »Goldenen Bulle« von 1356 entstanden sind und daher für die bisher als ungelöst oder gar unlösbar geltende Frage der Entstehung des Kurfürstenkollegs am wichtigsten sind.

Ich werde hier auch nicht die zahlreichen Bilddenkmale *einzelner* Kurfürsten oder Königswähler behandeln – wie zum Beispiel das bekannte Grabmal des 1249 verstorbenen Mainzer Erzbischofs Sigfried III. von Eppstein. Dort stehen neben oder eigentlich unter dem Kirchenfürsten Heinrich Raspe von Thüringen und Wilhelm von Holland, denen der Mainzer Metropolit Kronen aufs Haupt setzt. In Wirklichkeit hat Sigfried von Eppstein die beiden

2) Paul HOFFMANN, Die bildlichen Darstellungen des Kurfürstenkollegiums von den Anfängen bis zum Ende des Hl. Römischen Reiches (13.–18. Jahrhundert), (Bonner Historische Forschungen, Bd. 47), Bonn 1982. – Vgl. dazu Armin WOLF, Die bildlichen Darstellungen des Kurfürstenkollegiums, Kritische Bemerkungen und Ergänzungen zum gleichnamigen Buch von Paul Hoffmann, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 50, 1986, 316–326.

3) Percy Ernst SCHRAMM/Hermann FILLITZ in Zusammenarbeit mit Florentine MÜTHERICH, Denkmale der deutschen Könige und Kaiser, II, München 1978, Nr. 70 und 74 (aus der Zeit Wenzels) und Nr. 92, 97? sowie 120 (aus der Zeit Friedrichs III.).

4) Heinrich SCHROHE, Reichsgeschichtliches auf Mainzer Denkmälern: 3. Die Darstellung Kaiser Ludwigs des Bayern und der sieben Kurfürsten an dem ehemaligen Kaufhause, in: Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer 4, 1905, S. 597–603, hier 600.

5) Eine erste kleine Auswahl bereits bei Ludwig VOLKMANN, Der Überlinger Rathausaal und die Darstellung der deutschen Reichsstände, Berlin 1934. Eine weitere Auswahl liefern die 21 Abbildungen bei Armin WOLF, Die Goldene Bulle, König Wenzels Handschrift, Kommentar (Codices selecti 60\*), Graz 1977. Zahlreiche Abbildungen auch der Kurfürsten, vor allem aus der Neuzeit, bietet Heinz SCHOMANN, Kaiserkrönung, Wahl und Krönung in Frankfurt nach den Bildern der Festbücher, (Bibliophile Taschenbücher 290) Dortmund 1982. Die bisher umfangreichste Sammlung mit 50 Abbildungen findet sich bei HOFFMANN 1982 (wie Anm. 2).

zwar nicht gekrönt, wohl aber zu Königen gegen Kaiser Friedrich II. miterhoben. Insofern ist diese Grabplastik im Mainzer Dom eine außerordentlich wirkungsvolle Darstellung jenes Erzbischofs als Königswähler, allerdings keines der Bilddenkmale der Kurfürsten *insgesamt*, die der Gegenstand der folgenden Studien sind.

\*

Als frühestes Bilddenkmal des Kollegiums der sieben Kurfürsten gilt die angeblich unter König Richard von Cornwall 1267 geschaffene Statuenreihe am sogenannten »Gras« in Aachen, dem am Fischmarkt gelegenen ältesten Rathaus und jetzigen Stadtarchiv der alten deutschen Krönungsstadt. Die etwa 1,16 m hohen, im Laufe der Jahrhunderte beschädigten Originalfiguren aus Sandstein wurden bei der vollständigen Renovierung der Fassade in den Jahren 1886 bis 1888 durch Kopien von J. Pohl ersetzt und in das Museum für Stadtgeschichte gebracht. Dort gingen die Originale – mit Ausnahme eines heute in der Aachener Burg Frankenburg aufgestellten Fragments der fünften Statue – beim Ende des Zweiten Weltkrieges leider verloren und sind seitdem »nicht auffindbar«<sup>6)</sup>. Die Originale sind nur noch im Lichtbild zu studieren (Abb. 2). Die Kopien haben den Krieg überstanden und befinden sich auch heute an der Fassade des alten Rathauses. Die drei linken Statuen sind durch Mitren und langes Gewand als Bischöfe gekennzeichnet, die mittlere und die drei rechten Standbilder durch einen kurzen Mantel über der gepanzerten Kleidung, durch Schild und Schwert als ritterliche Laien.

Die Deutung der sieben Statuen als Kurfürsten ist erstmals im Jahre 1837 belegt. Damals befand sich das alte Rathaus, das seit der Errichtung des neuen Rathauses um 1350 jahrhundertlang überwiegend nur noch als Strafgericht und Gefängnis gedient hatte, in einem »verwahrlosten Zustand«. Die Stadtverwaltung wollte das Gebäude schon abreißen. Geschichtsbeußte Bürger retteten jedoch die vom Abbruch bedrohte Ruine. Cornelius P. Bock veröffentlichte 1837 einen Aufruf »Für die Erhaltung eines alten Baudenkmals«. Eines seiner Argumente lautete, daß »wir in dieser Statuenreihe das älteste, wahrscheinlich das einzige, gleichzeitige Kunstdenkmal, das sein Entstehen der Anerkennung des auf die sieben Kurfürsten beschränkten Wahlrechts verdankt«, besitzen<sup>7)</sup>. Auch sechs Jahre später deutete Bock die sieben Statuen als die »sieben Kurfürsten«. datierte die seinerzeit nur noch verstümmelt erhaltene Fassadeninschrift auf das Jahr 1267 und versuchte als erster eine Textkonjektur<sup>8)</sup>.

6) Freundliche Mitteilung von Museumsdirektor Dr. E. G. GRIMME, Aachen, vom 31. August 1978.

7) Cornelius P. BOCK, Für die Erhaltung eines alten Baudenkmal. Aus dem »Wochenblatte für Aachen und Umgegend« besonders abgedruckt. Aachen 1837, S. 16.

8) Cornelius P. BOCK, Das Rathaus zu Aachen, Schutzschrift für die unverletzte Erhaltung des Deutschen Krönungssaales, Aachen 1843, S. 112, las: »URBS. AQVENSIS. URBS. REGALIS. [Hier vergaß Bock: REGNI SEDES PRINCIPALIS] PRIMA. REGUM. CVRIA. DECIMO. ANNO.....« Bock bezog seine Konjektur (DECIMO ANNO) auf das zehnte Regierungsjahr König Richards von Cornwall 1267, das in einer Schrift aus dem Jahre 1620 für den Aachen-Hymnus belegt ist (vgl. dazu unten Anm. 30). Von »sieben Kurfürsten« schreibt BOCK S. 113 und 115. Es schien ihm S. 116 »jedoch nicht zulässig«, anzunehmen, »Richard habe den Bau des Rathhauses zu Aachen, wofür er vielleicht einen Theil der aus England mitgebrachten Schätze hingab, benutzt, um der Würde der sämtlichen Wahlherren ein anerkennendes Denkmal zu setzen... Wir sehen in der Eidesleistung, die von den höchsten Würdeträgern

Bocks Deutung der sieben Standbilder als sieben Kurfürsten ist seitdem niemals widersprochen worden. Nach Loersch »beweisen« die Statuen sogar, »daß die Siebenzahl der Kurfürsten damals eine dem ganzen Volk geläufige Thatsache war, daß nicht bloß die gebildeten und, so zu sagen, officiellen Kreise darum wußten.« Hierin schien Loersch »ihre besondere Bedeutung zu liegen«<sup>9)</sup>. Auch Haagen in seiner Aachener Stadtgeschichte<sup>10)</sup>, Theisen<sup>11)</sup>, Kessel<sup>12)</sup>, Rhoen<sup>13)</sup> und Huyskens<sup>14)</sup> erklärten übereinstimmend, daß die sieben Statuen die sieben Kurfürsten darstellten.

Besonders originell, ja fast komisch erscheint die Deutungsvariante, die Faymonville 1924 im zehnten Band der Kunstdenkmäler der Rheinprovinz – also einer offiziellen, in staatlichem Auftrag vorgenommenen Publikation – über die sieben Statuen gab: »Die Eigenheit ihrer Darstellung deutet auf eine Mißbilligung, vielleicht sogar auf eine Verhöhnung der kurfürstlichen Tätigkeit, die bei der Wahl des Königs Richard zum erstenmal und mit zweifelhaftem Erfolg in die Erscheinung trat«<sup>15)</sup>. Offensichtlich wurde hier der schlechte Ruf, den die

des Reiches vorgenommen wird, nicht eine Anerkennung der Rechte Richards und eine Angelobung der Dienstpflicht, sondern die Beschwörung des Landfriedens.«

9) Hugo LOERSCH, Die Siebenzahl der Kurfürsten, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte 13, 1873, S. 379–380. Die von Bock 1843 (vgl. Anm. 8) vertretene Auffassung, daß »die Haltung der Hände der Kurfürsten auf Beschwörung des Landfriedens hinweisen« solle, lehnt Loersch ab.

10) Friedrich HAAGEN, Geschichte Aachens von seinen Anfängen bis zur neuesten Zeit, 1. Band, Aachen 1873, S. 180–183. Haagen wiederholt die Lesung der Inschrift durch Bock (vgl. Anm. 8), bemerkt dazu jedoch in einer Fußnote: »Bei einer späteren Untersuchung 1855 durch den Baurath Ark wurden die Worte *decimo anno* nicht aufgefunden, wohl aber las man *rege Ricardo (regn)ante*.«

11) Armin di MIRANDA (d.i. Hermann THEISEN), Richard von Cornwallis und sein Verhältniß zur Krönungsstadt Aachen, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 35, 1880, S. 65–92. Für Theisen sind »die Standbilder der sieben Kurfürsten... eine wichtige, aber leider nur zu wenig beachtete Urkunde über die Gestaltung der deutschen kurfürstlichen Würde« (S. 84). Nach Theisen hatten die Statuen der sieben Wahlfürsten »bildlich anzudeuten, daß, wie sie über Wohl und Wehe des Reiches abstimmten, so der städtische Magistrat hier über die Wohlfahrt und das Heil der Bürgerschaft zu berathen habe. Man wollte die Bestimmung des Gebäudes als Versammlungsort der Großen des Reichs in Stein darstellen und an dem Sitze der obersten Magistratspersonen dem Volke den Inbegriff der höchsten Autorität vor Augen führen« (S. 86).

12) J. H. KESSEL und K. RHOEN, Beschreibung und Geschichte der karolingischen Pfalz zu Aachen, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 3, 1881, S. 87–90, sahen ähnlich wie THEISEN (Anm. 11) »die Erklärung über die Gestaltung der sieben Kurfürsten« in der »Bestimmung des Gebäudes als Versammlungsort der Fürsten des Reiches«. Nach dem Zerfall der Pfalz bildete das (alte) Rathaus (am Fischmarkt) »gewissermaßen den Ersatzbau, der für die Zwecke des Reiches sowohl als der Stadt dem spätern Rathhausbau vorausging. Hier versammelten sich die Großen des Reiches, um den neugewählten Herrscher zur Krönung in die Marienkirche zu führen; hier wurden über ein Jahrhundert die Bürgermeister gewählt und hielten die Väter der Stadt ihre Berathungen...«

13) C. RHOEN, Das ehemalige Bürgerhaus (jetzige »Gras«) in Aachen, in: Aachener Anzeiger vom 3. August 1882.

14) Albert HUYSKENS, Aachener Heimatgeschichte, Aachen 1924, S. 126.

15) K. FAYMONVILLE, in: Paul CLEMEN, Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz X: Stadt Aachen, Band III, Düsseldorf 1924, S. 183–187.

Kurfürsten lange Zeit im deutschen Geschichtsbewußtsein hatten, in das 13. Jahrhundert zurückprojiziert.

Auch Kaemmerer sprach vom »Fries der 7 Kurfürsten«<sup>16)</sup>. Knappe nannte »die Nischenkulpturen der Sieben Kurfürsten ihre früheste monumentale Darstellung überhaupt«<sup>17)</sup>. Paul Hoffmann bezeichnete die sieben Plastiken als »die früheste Darstellung des Kurfürstenkollegiums«. Auch er hielt an der Datierung auf das Jahr 1267 fest<sup>18)</sup>.

Entgegen dieser traditionellen Auffassung stelle ich die These auf, daß die Aachener Statuenreihe weder die sieben Kurfürsten darstellt noch deren Kollegium, daß sie auch weder im Jahre 1267 entstanden ist noch zur Zeit König Richards von Cornwall. Allerhand auf einmal, daher eins nach dem anderen.

Zuerst zum *collegium*. Es ist sehr fraglich, ob man bereits um 1267 von einem *collegium* der Kurfürsten sprechen kann. Diese Bezeichnung ist erst viel später, nämlich 1298 bei der Wahl Albrechts von Österreich für die Kurfürsten nachweisbar<sup>19)</sup>. Zur Entstehungszeit der Aachener Statuen wird vielmehr das Gegenteil als Rechtssatz festgehalten. Hostiensis schrieb kurz vor 1271 über die Wähler des römischen Königs: *non tanquam ad collegium sed tanquam ad singulares competit principibus huius ius eligendi*<sup>20)</sup>. Diese Stelle, die das Königswahlrecht ausdrücklich keinem *collegium*, sondern den Fürsten als Einzelnen, also als individuelle Rechte zuspricht, ist in der modernen Forschung über die Entstehung des Kurkollegs fast überhaupt noch nicht beachtet worden<sup>21)</sup>.

16) Walter KAEMMERER, *Geschichtliches Aachen*, Aachen 1955, Abb. neben S. 32.

17) Karl-Adolf KNAPPE, »Nostra et sacri Romani imperii civitas«. Zur reichsstädtischen Ikonologie im Spätmittelalter, in: *Kunstspiegel* 2, 1980, S. 159.

18) HOFFMANN (wie Anm. 2) S. 28–33 und 101–102.

19) Vgl. unten bei Anm. 79. Den nächsten Beleg finde ich in der *Vita Wenceslai secundi* Ottos von Thüringen, die 1305/14 verfaßt und nach 1339 durch Franz von Prag († 1362) bearbeitet wurde. Die Königsaal-Geschichtsquellen, hrsg. von Johann LOSERTH (*Fontes rerum Austriacarum, Scriptorum VIII*), Wien 1875, S. 120. Um 1338/40 spricht auch Lupold von Bebenburg vom *collegium* der Kurfürsten (vgl. dazu unten Anm. 21).

20) HOSTIENSIS, *In Primum Decretalium librum commentaria*, Venetiis 1581, ad 1. 6. 34 *vel noluerint*.

21) Auch nicht bei Karl Gottfried HUGELMANN, *Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici*, Breslau 1909, S. 60–97. Dies überrascht, zumal 1338/40 LUPOLD VON BEBENBURG, *Tractatus de iuribus regni et imperii Romanorum*, Argentorati 1603, S. 43–44 die Auffassung des Hostiensis zitierte, sie allerdings auch ablehnte: *Sed ego (salua reuerentia tanti viri) non credo hoc verum. Credo enim quod ad eos pertinet talis electio, tanquam ad collegium, seu ad vniuersitatem: cuius ratio est, si institutio principum Electorum non esset facta, omnes principes et alii repraesentantes populum subiectum Romano regno et imperio, eo vacante haberent eligere Regem et Imperatorem de iure gentium, vt patet supra cap. proximo. Ex quo ergo certi Principes sunt instituti ad eligendum Regem et Imperatorem, ipsi censentur eligere vice et auctoritate vniuersitatis principum, et populi praedictorum. Ac proinde habenda est eorum electio, ac si tota vniuersitas principum et populi huiusmodi eam fecisset, vt probat textus ff. quod cuiusque vniuers. nom. 1. item eorum. §. si decuriones. et Extr. de praeb. c. vlt. resp. primo, lib. 6. Non poterit igitur dici, quod electio talis pertineat ad eos, vt ad singulares: sed potius vt ad collegium, siue vt ad vniuersitatem omnium principum et populi antedicti...* Da sich Lupold gegen Hostiensis wendet, ohne eine ältere Autorität heranzuziehen, die

Zweitens zur Siebenzahl der Kurfürsten. Ich bestreite, daß hier überhaupt *sieben* Kurfürsten oder Königswähler dargestellt sind. Meine Zweifel gründen auf Folgendem: die sieben Statuen stehen zwar in sieben Nischen der Fassade. Es ist aber bisher noch niemandem aufgefallen, daß die mittlere Blendarkade um eine ganze Steinbreite höher ist als die übrigen sechs Bögen. Dies ist nicht bloß an der 1888 neu errichteten Fassade der Fall. Wie ein noch vor 1874 aufgenommenes und heute hohen Quellenwert besitzendes Foto zeigt (Abb. 3)<sup>22)</sup>, überragte auch an der ursprünglichen Fassade die mittlere Arkade die übrigen Bögen deutlich. Dies ist nur so zu verstehen, daß die mittlere Nische das Standbild einer höhergestellten Person, nämlich des Königs, aufnehmen sollte.

Dafür spricht auch noch ein weiteres Argument: Als einzige unter den vier Laien greift die mittlere Statue nicht zum Schwert, das an ihrem Gürtel hängt, sondern hat offenbar eine Lanze gehalten. Jedenfalls ist auf einem Vorkriegsfoto der Originalstatue vor deren rechtem Fuß deutlich ein Loch im Boden zu erkennen, in dem recht gut eine Lanze gestanden haben kann. Und Pohl, der 1888 bei der Anfertigung der Kopien die Originalstatuen noch genau studieren konnte, hat der mittleren Figur eine Lanze in die Hand gegeben. Die Lanze war nun aber ein Königszeichen. Sie war es seinerzeit sogar noch vor der Krone. Jedenfalls fand Richard von Cornwall bei dem Bischof Johann von Lübeck († 1259) ausdrücklich deswegen Anerkennung, weil er die Burg Trifels mit den Reichsinsignien, darunter die Lanze an erster Stelle (*lancea et corona cum dyademate*), innehatte und besaß<sup>23)</sup>. Und auch noch auf der aus dem 14. Jahrhundert stammenden Darstellung von König und Kurfürsten am alten Mainzer

bereits vor Hostiensis die *principes electores* als *collegium* angesprochen, dann aber von Hostiensis Widerspruch erfahren hätte, ist davon auszugehen, daß Hostiensis die Auffassung seiner Zeit wiedergab und eine gegenteilige Auffassung vor 1271 nicht anzunehmen ist.

22) Die Einsicht in eine Reihe älterer Photos der Fassade des alten Rathauses verdanke ich der Findigkeit von Frau Dipl. Bibl. E. Janssen während meiner Studien im Aachener Stadtarchiv 1978. Die seinerzeit noch nicht geordneten Photos sind nur z. T. scharf und nur z. T. korrekt datiert. Das hier ausgewählte, zuvor undatierte Photo habe ich als die älteste brauchbare Abbildung der alten Fassade bestimmt und aus folgenden Gründen »vor 1874« datiert: 1. Es liegt zeitlich vor der Anbringung der »Publikationsvorrichtung« an der Fassade im Juni 1881 [ZAGV 68, 1956, S. 376]. 2. Es liegt zeitlich vor der Anbringung des umrahmten Schildes »Kgl. Prß. Steuerexpedition« [erstmalig auf einem 1878 datierten Photo]. 3. Es liegt zeitlich vor der Anbringung der elektrischen Leitung [erstmalig auf einem 1878 datierten Photo]. 4. Es liegt zeitlich vor der Dreiteilung des Schaufensters im Nachbarhaus [erstmalig auf einem 1874 datierten Photo]. 5. Inhaltlich entspricht es einem (technisch schlechtem) Photo von August Kampf, das 1873 datiert ist. 6. Die übrigen undatierten und ein irrig »1870« (dabei aber die 7 auf Rasur) datiertes Photo müssen aus inhaltlichen Gründen jünger sein. – Ich habe das hier ausgewählte Photo – mit Erlaubnis des Stadtarchivs – erstmalig als Illustration zu dem Artikel »Rätsel um die Aachener Kurfürsten. Wer steht wirklich in den Nischen des alten Gras?« in: Aachener Volkszeitung, Wochenendbeilage vom 20. Dezember 1986, publiziert, danach unter dem Titel: Wer sind die sieben Statuen am Aachener »Gras«? MPG Spiegel. Aktuelle Informationen für Mitarbeiter und Freunde der Max-Planck-Gesellschaft 2/1987, S. 8–11.

23) Adolf HOFMEISTER, Die heilige Lanze, Breslau 1908, ND Aalen 1973, S. 33 Anm. 3.

Kaufhaus trägt der durch das Adlerwappen und Krone gekennzeichnete König als einziger eine Lanze, seine sieben Wähler jedoch nur Schwert und Dolch, Helm und Schild<sup>24</sup>). Das Attribut der Lanze, insbesondere das Mainzer Analogon ist demnach zusätzlich zu der größeren Höhe der zentralen Nische ein entscheidendes Beweismittel dafür, daß die mittlere Statue in Aachen nicht einen der sieben Kurfürsten, sondern vielmehr den König darstellt. Aus alledem folgt, daß wir hier noch gar nicht die sieben Kurfürsten vor uns haben, sondern einen König mit – ich will mich zunächst vorsichtig ausdrücken – drei geistlichen und drei weltlichen Fürsten.

Diese neue Deutung wird nun bestätigt durch den Sachsenspiegel. In Bilderhandschriften dieses alten deutschen Rechtsbuches, deren Archetyp auf 1292/95 datiert wird<sup>25</sup>), gibt es eine auffallend ähnliche Darstellung des Königs mit drei geistlichen und drei weltlichen Fürsten (Abb. 4). In der Sprache des Sachsenspiegels sind dies die zweimal drei *ersten an dem kore*, d. h. die Ersten oder Vornehmsten an der Wahl, die vor den übrigen Fürsten ihre Stimmen abgaben. Den Ausdruck *Kurfürsten* kennt der Sachsenspiegel noch nicht. Der zu dem Bild gehörige Text im Sachsenspiegel lautet: »Die Deutschen sollen den König rechtmäßig wählen (kiesen).«

Die Analogie des Bildes im Sachsenspiegel und der Aachener Figurenreihe erlaubt es, den Text des Sachsenspiegels nun auch zur Deutung der Statuen am alten Aachener Rathaus heranzuziehen. Dies ist insbesondere deshalb möglich, weil Aachen in der unmittelbar folgenden Stelle des Sachsenspiegels sogar ausdrücklich vorkommt: »Wenn der König von den Bischöfen, die dazu eingesetzt sind, geweiht wird und auf den Thron zu Aachen kommt, so hat er königliche Gewalt und königlichen Namen«<sup>26</sup>).

Als Aussage der Aachener Statuenreihe ergibt sich demnach: Hier stehen der römisch-deutsche König mit seinen drei ersten geistlichen und seinen drei ersten weltlichen Wählern (nicht aber, wie man bisher meinte, sieben Kurfürsten ohne den König)! Als rechtmäßig Erwählter und in Aachen Geweihter hat er – auch schon vor der Weihe durch den Papst – bereits vollgültig die königliche Gewalt und den königlichen Titel. Die Aachener Statuenreihe erhält auf diese Weise eine Legitimierungsfunktion.

Die Analogie zum Sachsenspiegel kann auch das Problem klären, warum in Aachen die von mir als König gedeutete mittlere Figur heute keine Krone trägt, wohl aber die beiden äußeren Statuen rechts. Im Sachsenspiegel (Handschrift D) tragen nämlich alle vier Laien Kronen, der mittlere eine prächtige Königskrone, die drei äußeren bescheidenere Fürstenkronen. Dies führt zu dem Schluß, daß in Aachen offenbar einstmals ebenfalls alle Laien Kronen trugen, aber nur zwei Kronen erhalten blieben, während die beiden anderen verloren gegangen sind. Angesichts des fragmentarischen Zustandes, in dem die Statuen schon vor 1874 waren, ist

24) Vgl. unten S. 46, Abb. 15–17.

25) Vgl. unten Anm. 50.

26) Sachsenspiegel Landrecht III 52, 1. Originaltexte im folgenden Kapitel.

dies gut möglich. Nach der traditionellen Deutung auf sieben Kurfürsten wurde übrigens niemals erklärt, warum zwei Laien Kronen tragen, zwei andere Laien aber nicht<sup>27)</sup>.

Drittens zur Datierung. Auch das von der Forschung bisher angenommene Datum 1267 für die Entstehung der sieben Statuen wird nach der neuen Deutung nun zweifelhaft. Die Jahreszahl 1267 findet sich zwar heute in dem langen Schriftband, das sich an der gesamten Fassade entlangzieht. Wie bereits gesagt, waren vor der Renovierung 1888 aber nur noch Reste der alten Inschrift erhalten. Auch die Jahreszahl fehlte. Theisen, der als erster auch die Zwischenräume der verlorenen Textteile des Schriftbandes ausmaß, las 1880 noch folgende Majuskeln<sup>28)</sup>:

.RB. . . QVENSIS · VRBS · REGA
LIS · REGN . . . . .
. LIS · PRIMA · REGVM · CV . . . .
. . . . . RECIT · MA
GISTER · HE . . . . .
. . . . .
. . . NTE · R . . GE · RIC . . . . .

Es wurden seinerzeit verschiedene Ergänzungen der Inschrift vorgeschlagen. Der Text der heutigen Inschrift wurde 1888 von R. Pick entworfen: [v]RB[s.a]QVENSIS.VRBS.REGA-LIS. REGN[i.sedes.principa]LIS. PRIMA.REGVM.CV[ria.hanc.domum]. FECIT.MAGISTER. HE[nricvs.anno.Domini.m.cc.lx.septimo.regna]NTE.R[e]GE.RIC[ardo]<sup>29)</sup>. Die von Theisen gelesenen Buchstaben habe ich in Majuskeln, die von Pick konjizierte Partien in Minuskeln gesetzt. Ebenso wie frühere Autoren zog auch Pick bei seiner Konjektur das Zeugnis des Petrus v. Beeck aus dem Jahre 1620 heran. Dort heißt es jedoch lediglich, daß im Jahre 1267 unter der Regierung König Richards der Aachen-Hymnus an dem alten Rathaus am Fischmarkt eingemei-

27) BOCK 1843 (wie Anm. 8) S. 114 erwähnt zwar, daß »die Häupter zweier mit Kronen« bedeckt seien, unterläßt aber die Frage, wem unter den sieben Kurfürsten – außer dem Böhmen – eine Krone gebühre. LOERSCH 1873 (wie Anm. 9) S. 380 hält es wenigstens für »eigenthümlich...«, daß zwei der weltlichen Kurfürsten mit der Krone geschmückt sind«, kann dies aber nicht erklären.

28) THEISEN 1880 (wie Anm. 11) S. 81. Als Konjektor des zweiten Teils der Inschrift schlug Theisen S. 83 vor: »HANC AULAM FECIT MAGISTER HEINRICUS ANNO DOMINI M° CC° LXVII° REGNANTE REGE RICARDO.« – Das Stadtarchiv Aachen besitzt auch noch einen Abdruck der fragmentarischen Originalinschrift.

29) (R. PICK), Die Inschrift am neuen Archivgebäude, in: Echo der Gegenwart, 40. Jg. Aachen 1888, Nr. 290, Bl. 2 (13. Dez. 1888).

ßelt wurde<sup>30</sup>). Wir wissen nicht, wie deutlich Petrus v. Beeck in der Inschrift, die seinerzeit auch schon rund 350 Jahre alt war, Jahreszahl und Königsnamen noch entziffern konnte. Festzuhalten ist jedenfalls: Inhaltlich ist nur vom Aachen-Hymnus die Rede. Über die Statuen fällt kein einziges Wort.

Die Inschrift krönt das Erdgeschoß. Die Statuen stehen aber im *zweiten Obergeschoß*, das selbstverständlich erst nach dem Untergeschoß errichtet wurde. Selbst wenn das Erdgeschoß auf 1267 zu datieren ist, so können also die Statuen doch noch ohne weiteres erst einige Jahre danach aufgestellt worden sein. Unter Berücksichtigung der notwendigen Bauzeit ist dies sogar wahrscheinlich. Mit dieser Möglichkeit hat wenigstens schon Faymonville gerechnet, der – freilich ohne jede Begründung – die »Statuen aus dem Jahre 1267 oder kurz nachher« datierte<sup>31</sup>).

Ich gehe nun noch einen Schritt weiter und komme zu dem Schluß, daß die Statuen gar nicht in der Regierungszeit Richards von Cornwall aufgestellt wurden. Die ältere Vermutung, daß das Grashaus ursprünglich »die Curie Königs Richard von Cornwales« gewesen sei<sup>32</sup>), ist ebenso wie die Annahme, daß Richard das alte Rathaus erbaut habe und dann der Stadt unter der Bedingung geschenkt habe, dort ein Absteigequartier zu haben<sup>33</sup>), längst überholt. Schon Huyskens ist dem entgegengetreten<sup>34</sup>), und auch Faymonville schreibt, daß »die Aachener Bürger« ihr Rathaus erbaut hätten<sup>35</sup>). Dafür spricht übrigens auch, daß König Richard im Jahre 1267 gar nicht in Aachen weilte. Möglich erscheint jedoch, daß Richard, wie schon Bock annahm, »der Stadt den für den Bau ihres Rathhauses erforderlichen Raum überließ und die nöthige Zustimmung erteilte«<sup>36</sup>).

Bock nahm als Datum der Übergabe des Grundstückes Richards Aufenthalt in Aachen 1262 an<sup>37</sup>). Nach der Inschrift an der Oberkante des Erdgeschosses könnte dessen Bau (oder Umbau)<sup>38</sup>) 1267 fertig gewesen sein.

30) »Haud multum differens est a prioribus versus aedificio publico antiquato praetorio ad forum piscarium sito anno Domini 1267. Regnante rege Richardo incisus qui initialis est hymni Ecclesiastici Diuo Karolo sacri

Vrbs Aquensis, Vrbs Regalis,  
Regni Sedes Principalis  
Prima Regum Curia.«

Petrus a BEECK, Aquisgranum sive historica narratio... Aquisgrani 1620, S. 15.

31) FAYMONVILLE 1924 (wie Anm. 15) S. 186.

32) HAAGEN 1873 (wie Anm. 10) S. 180.

33) THEISEN 1880 (wie Anm. 11) S. 88. Auch nach KESSEL/RHOEN 1881 (wie Anm. 12) S. 87 war König Richard der Erbauer und Schenker des Hauses.

34) HUYSKENS 1924 (wie Anm. 14) S. 126.

35) FAYMONVILLE 1924 (wie Anm. 15) S. 184. Ebenso HOFFMANN 1982 (wie Anm. 4) S. 30–31.

36) BOCK 1843 (wie Anm. 8) S. 113 Anm. 1.

37) Ebenda. Ebenso RHOEN 1882.

38) FAYMONVILLE 1924 (wie Anm. 15) S. 185 verweist auf bautechnische Untersuchungen, die zeigten, daß das alte Rathaus »nicht einheitlich entstanden ist«. Das Erdgeschoß könne älter sein und 1267 umgebaut oder erweitert worden sein. Schon BOCK 1843 (wie Anm. 8) S. 110 bemerkte, daß die Fassade »aus zwei ungleichartigen Theilen« besteht.

Bis zum zweiten Obergeschoß mit den sieben Standbildern kann es dann noch ein paar weitere Jahre gedauert haben. Dies muß man jetzt sogar annehmen; denn da wir nun wissen, daß die mittlere Statue keinen Kurfürsten, sondern den König selbst darstellt, würde eine Aufstellung der Statuen unter Richard von Cornwall eine Identifizierung der Königsfigur mit dem Engländer voraussetzen. Diese aber ist höchst unwahrscheinlich, weil Richard lediglich drei Stimmen von den im Sachsenspiegel genannten sechs Ersten an der Kur erhalten hatte (Köln, Pfalz und vertretungsweise Mainz). In einer zeitgenössischen Fortsetzung der Sächsischen Weltchronik heißt es: *Der bischof von Trire unde der herzoge von Sachsin unde der marcgrave von Brandenburg die hatten in [Richard] vor keinen konig bis an sinen tot*<sup>39)</sup>. Dieser Tod trat 1272 ein.

Bereits im folgenden Jahr, bei der Krönung König Rudolfs von Habsburg 1273 in Aachen, würde die Darstellung jedoch genau der politischen Realität entsprechen. Der erste Habsburger wurde tatsächlich von den im Sachsenspiegel genannten 2×3 Ersten an der Kur zum König gewählt: Mainz, Trier, Köln, Pfalz, Sachsen, Brandenburg. Ich nehme daher an, daß die Statuenreihe im Oktober 1273 oder wenig später aufgestellt wurde. Der Böhme erkannte die Wahl des Habsburgers nicht an und beanspruchte selbst das Königtum. Kein Wunder, daß er unter den Statuen fehlt.

Schließlich ist zur Datierung noch folgende Überlegung anzustellen. Das letzte Krönungsmahl, das in der alten karolingischen Pfalz (*in regia domo nostra / in vnserm kuniglichen huse*) stattfand, war das Krönungsmahl König Rudolfs am 24. Oktober 1273. Das ehrwürdige Gebäude war, wie man annimmt, damals bereits so baufällig, daß man anfangs Bedenken getragen haben soll, dort das Mahl zu halten<sup>40)</sup>. Wären nun die Obergeschosse des Rathauses »im Gras« schon 1267 – und damit auch im Oktober 1273 – vollständig fertig gewesen, so hätte man aus der alten baufälligen Pfalz leicht in einen ganz neuen Festsaal ausweichen können. Statusfragen der Hausherrschaft spielten bei solchen Anlässen gewiß eine bedeutende Rolle, doch haben spätere Könige sich nicht gescheut, in Aachen oder Frankfurt ihre Krönungsmähler in den Rathäusern der Städte abzuhalten. Es ist also wohl mit einiger Vorsicht der Schluß erlaubt, daß die Obergeschosse des alten Rathauses im Oktober 1273 noch nicht zur Verfügung standen. Dies spräche dann ebenfalls dafür, daß die sieben Statuen nicht schon 1267 geschaffen wurden, sondern erst nach dem Oktober 1273 als ein Denkmal für die Königserhebung Rudolfs von Habsburg aufgestellt wurden.

Noch eines ist bemerkenswert: die Statuen der Königswähler tragen keine Attribute der Erzämter<sup>41)</sup>. Dies spricht gegen die sogenannte Erzämter-Theorie, nach der das Wahlrecht

39) MGH Dt. Chr. 2, S. 284.

40) HAAGEN 1873 (wie Anm. 10) S. 195. KESSEL/RHOEN 1881 (wie Anm. 12) S. 88–89.

41) Dies bemerkte schon BOCK 1843 (wie Anm. 8) S. 114; sein daraus gezogener Schluß, »daß der Künstler keine Portraitbildung der einzelnen Personen, sondern nur eine Darstellung der ihnen allen gemeinsamen Würde beabsichtigte«, berücksichtigt jedoch Folgendes nicht: Die Schilde der Laienfürsten werden – wie in zahlreichen späteren Darstellungen auch – Wappen getragen und damit die Figuren ganz

bereits damals in Deutschland mit den Erzämtern begründet gewesen sei<sup>42</sup>). Doch tragen die Laienfürsten Schilde. Es ist anzunehmen, daß auf diesen einst die Wappen des Reiches, der Pfalz, Sachsens und Brandenburgs gemalt waren, um sichtbar zu machen, welchen Häusern die Königswähler angehörten.

Ich fasse zusammen: Die sieben Aachener Statuen stellen noch nicht die sieben Kurfürsten dar. Sie haben auch nichts mit Richard von Cornwall zu tun; sie sind ein Denkmal Rudolfs von Habsburg und seiner 2 × 3 Ersten an der Wahl. Sie wurden nicht 1267, sondern erst 1273 oder wenig später aufgestellt. Sie sind keine »Mißbilligung« oder »Verhöhnung der kurfürstlichen Tätigkeit«, sondern im Gegenteil ein Bekenntnis zur Rechtmäßigkeit der Wahl Rudolfs von Habsburg durch die drei rheinischen Erzbischöfe, durch den Pfalzgrafen, den Herzog von Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg. Der durch die Stellung in der Mitte die Erhöhung seiner Nische und eine Lanze hervorgehobene König hat – trotz des Protestes des Böhmenkönigs und trotz des Fehlens der Kaiserweihe durch den Papst – bereits volle Regierungsgewalt in Deutschland.

Der Unterschied in der Deutung der Statuen (nicht 7 Kurfürsten, sondern König mit 2 × 3 Ersten an der Wahl) und ihrer Datierung (nicht 1267, sondern 1273 oder kurz später), erscheint vielleicht zunächst unwesentlich; er eröffnet aber schließlich einen Weg für eine Erklärung des kurfürstlichen Wahlrechts überhaupt. Das Kollegium der sieben Kurfürsten muß demnach nämlich noch gar nicht vor 1267 abgeschlossen gewesen sein, sondern war im Gegenteil noch nicht einmal 1273 Realität. Man kann also die Annahme einer Entstehung in den Jahren 1237 oder 1252 oder 1256, wie bisher vorgeschlagen wurde, ohne dies zwingend erklären zu können, fallen lassen. Damit aber wird der Weg frei, die rechtlich wirksame Beschränkung des Königswahlrechts auf die sieben Kurfürsten erst nach 1273 anzusetzen und damit deren Zusammenhang mit der Heirats- und Familienpolitik König Rudolfs von Habsburg und seiner Wähler zu erkennen:

Die oberdeutschen Wittelsbacher und die niederdeutschen Askanier hatten als die Laienwähler Rudolfs von Habsburg ihre Stimmen von der Bedingung abhängig gemacht, zwei Töchter des neuen Königs zur Ehe zu erhalten. Die beiden Hochzeiten wurden nicht an beliebigen Tagen, sondern gleichzeitig und zwar am Abend von Rudolfs Aachener Krönung

bestimmten Fürsten zugeordnet haben. Wichtig ist daher, daß die Laienfürsten hier durch Familienwappen und noch nicht durch Amtsattribute bestimmt wurden. THEISEN 1880 (wie Anm. 11) S. 86 bemerkt das Fehlen der Amtsattribute, ohne es zu interpretieren. Ebenso HOFFMANN 1982 (wie Anm. 4) S. 30.

42) Den frühesten Textbeleg für eine Verbindung von Königswahlrecht und bestimmten Ämtern sehe ich erst in der Papst- und Kaiserchronik des an der päpstlichen Kurie schreibenden Martin von Troppau († 1278/79). Die Stelle (MGH SS 22, 466) steht bereits in der ältesten, mit dem Tode Papst Clemens IV. (1268 Nov. 29) endenden Rezension A der Chronik (Prag, Bibl. ehem. Domkap. G-IV-2). Die bekannte Sachsenspiegelstelle Landrecht III 57,2 geht meines Erachtens der Stelle bei Martin von Troppau gar nicht voraus, sondern ist eine kritische Reaktion darauf im Umkreis der Wahl Rudolfs von Habsburg 1273; vgl. dazu unten S. 29–30.

gefeiert<sup>43</sup>). Dies bezeugt, daß es sich hier nicht um eine zufällige dynastische Verbindung handelte, sondern – juristisch gesprochen – um ein Zug-um-Zug-Geschäft. Die beiden Häuser der Wittelsbacher und der Askanier wurden auf diese Weise zu *Tochterstämmen*<sup>44</sup>) des neuen Königs, der das Reich nach dem Interregnum wieder begründete. Die spätere Versöhnung mit den Przemysliden wurde 1285 ebenfalls durch die Heirat einer Tochter Rudolfs von Habsburg mit dem Böhmenkönig befestigt. Söhne und Enkel aus diesen drei Verbindungen, das heißt die Vertreter der deutschen Tochterstämme König Rudolfs, waren es dann im Jahre 1356, die sich – gemeinsam mit den drei rheinischen Erzbischöfen – zu der dauernden erblichen Vereinigung (*unio*) zusammaten, die die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 1356 besiegelte.

Auf diese Konsequenzen der Deutung der sieben Aachener Standbilder für die spätere Entstehung des Kurfürstenkollegs kann hier nur kurz hingewiesen werden<sup>45</sup>). Es bleibt zu wünschen, daß die sechs seit 1945 verschollenen Statuen, die ein einzigartiges Dokument der Verfassungsgeschichte sind, durch einen glücklichen Zufall oder durch systematische Suche wieder ans Tageslicht kommen.

\*

Die nach den Aachener Statuen zweitältesten Darstellungen der Königswähler gehören zu dem verlorenen Archetyp der Bilderhandschriften des *Sachsenspiegels*. Dieser Archetyp ist aus vier Handschriften des 14. Jahrhunderts zu rekonstruieren, für die v. Amira (vA) nebenstehendes Stemma erarbeitet hat<sup>46</sup>). Die Datierungen sind jüngst von Klaus Nass (Na) aufgrund einer detaillierten Analyse der Wappen und der Lehnverhältnisse modifiziert worden<sup>47</sup>).

Drei der Handschriften (Heidelberg = H, Dresden = D und davon abhängig Wolfenbüttel = W) bilden die obersächsische Gruppe, deren gemeinsames Vorbild Y verloren ist, während die Oldenburger Handschrift (= O) zusammen mit ihrem verlorenen Vorbild N als niedersächsi-

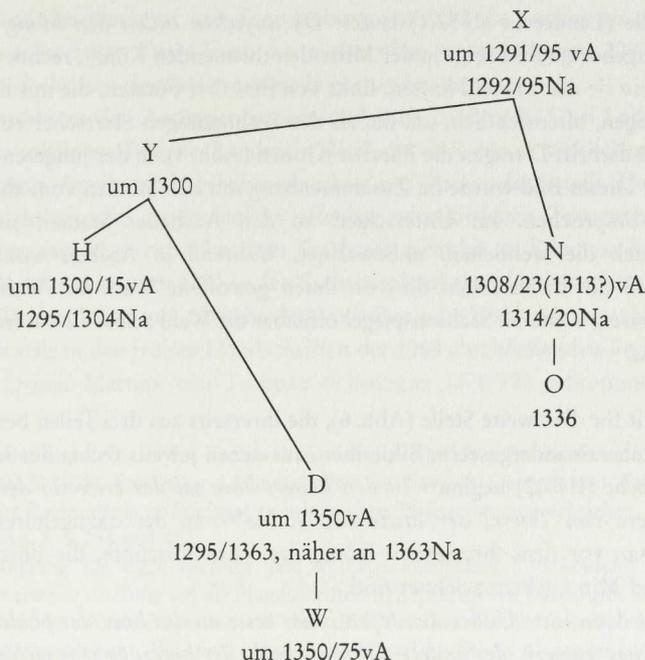
43) MGH Dt. Chr. 2, S. 286.- Regesta Imperii VI S. 5 und Nr. 6a.

44) Zu dem Begriff der Tochterstämme siehe Armin WOLF, Wahlrecht und Erbfolge in den Reichen Alfons' des Weisen, in: IUS COMMUNE Sonderhefte, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 32, 1987, S. 1–36, bes. S. 7–11.

45) Vgl. vorläufig Armin WOLF, Das »Kaiserliche Rechtbuch« Karls IV (sogenannte Goldene Bulle), in: IUS COMMUNE 2 (1969) S. 1–32. Armin WOLF 1977 (wie Anm. 5) S. 19 Anm. 58 und Unterschrift zu Abbildung 1. Armin WOLF, Les deux Lorraine et l'origine des princes électeurs du Saint-Empire. L'impact de l'ascendance sur l'institution, in: Francia 11, 1983, S. 241–256. Armin WOLF 1987 (wie Anm. 44).

46) Karl v. AMIRA, Die Genealogie der Bilderhandschriften des *Sachsenspiegels*, (1902), in: Abhandlungen der phil. Kl. der bayer. Akad. d. Wiss. 22, 1905, S. 325–385. Das Stemma S. 373 ist hier nach den Angaben bei Karl v. AMIRA, Die Dresdener Bilderhandschrift des *Sachsenspiegels*, 1. Band, Leipzig 1902, S. 19 ergänzt.

47) Klaus NASS, Die Wappen in den Bilderhandschriften des *Sachsenspiegels*. Zu Herkunft und Alter der Codices picturati, in: Text-Bild-Interpretation, Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des *Sachsenspiegels*, hrsg. von Ruth SCHMIDT-WIEGAND (Münstersche Mittelalter-Schriften 55), Münster 1986, Band I, S. 229–270, bes. 251–264. NASS weist S. 254 die Datierung von H auf die Zeit nach 1325 (Walter KOSCHORRECK, Die Heidelberger Bilderhandschrift des *Sachsenspiegels*, Kommentar, Frankfurt am Main 1970, S. 15) zurück, da diese irrig die Einteilung des *Sachsenspiegels* in drei Bücher erst durch Johann von Buch voraussetzt.



sche Gruppe bezeichnet wird (vgl. hierzu unten S. 43). Der Archetyp X wurde durch v. Amira aufgrund vor allem dialektgeographischer und heraldischer Argumente »in der Stadt Meissen oder doch im Meissen'schen« lokalisiert<sup>48)</sup>. Nach Kötschke entstanden die verlorenen Handschriften X und Y jedoch in der Diözese Halberstadt, »wenn nicht am Bischofssitz selbst, so doch in seinem Kulturbereich«<sup>49)</sup>. Nass kommt aufgrund seiner Analyse zu einem ähnlichen Ergebnis: »Der Archetypus der Codices picturati ist durch die Wappen der Harzregion geprägt. Die Heerschildordnung engt die heraldische Landschaft noch auf den nordöstlichen Teil dieses Raumes ein.« Nass datiert den Archetypus jetzt auf die Jahre zwischen 1292 und 1295<sup>50)</sup>, also in die Regierungszeit König Adolfs von Nassau, der sich übrigens von September 1294 bis Januar 1295 und von September 1295 bis Juni 1296 in Sachsen und Thüringen aufhielt. In der obersächsischen Handschriftengruppe werden die Königswähler an drei Stellen abgebildet:

48) v. AMIRA, *Genealogie* 1905 (wie Anm. 46) S. 384.

49) Rudolf KÖTSCHKE, *Die Heimat der mitteldeutschen Bilderhandschriften des Sachsenspiegels* (Berichte über die Verhandl. der Sächs. Akad. d. Wiss. zu Leipzig, phil.-hist. Kl. 95,2) Leipzig 1943, S. 22. Die Königswahlbilder behandelt auch Roderich SCHMIDT, *Das Verhältnis von Kaiser und Papst im Sachsenspiegel und seine bildliche Darstellung*, in: *Text-Bild Interpretation* 1986 (wie Anm. 47) S. 95–115, bes. S. 97–105.

50) Nass 1986 (wie Anm. 47) S. 248, 251–252.

Die erste Stelle (Landrecht III 52,1) lautet: *Dy duyschen sullen den künig durch recht kisen*<sup>51</sup>). Das dazugehörige Bild zeigt in der Mitte den thronenden König, rechts von ihm drei (Erz-)Bischöfe, wie sie den Treueid leisten, links von ihm drei Fürsten, die mit ihren Fingern auf den König zeigen, offensichtlich, um ihn als den rechtmäßigen Herrscher zu bezeichnen. In der älteren Handschrift D tragen die Fürsten Kronen (Abb. 4), in der jüngeren Handschrift W nicht (Abb. 5). Dieses Bild wurde im Zusammenhang mit den Statuen vom alten Aachener Rathaus bereits besprochen. Im Unterschied zu den Aachener Statuen sind hier alle Königswähler, auch die weltlichen, unbewaffnet. Während in Aachen wohl angedeutet werden sollte, daß die Laienfürsten die von ihnen getroffene Wahl mit Waffengewalt zu vertreten bereit waren, sollte im Sachsenspiegel offenbar die Wahl selbst als ein friedlicher Akt dargestellt werden.

Das gleiche gilt für die zweite Stelle (Abb. 6), die ihrerseits aus drei Teilen besteht. Diesen entsprechen drei übereinandergesetzte Bildreihen, auf denen jeweils rechts der König thront. Der Text (Landrecht III 57,2) beginnt: *In den keisers kore sal der erste sin der bischof von Menze, der andere von Triere, der dritte von Kolne*<sup>52</sup>). In der dazugehörenden oberen Bildreihe sieht man vor dem thronenden König drei (Erz-)Bischöfe, die durch geistliches Gewand, Stab und Mitra gekennzeichnet sind.

Der Text fährt dann fort: *Under den leyen is der erste an der kore der phalenzgreue von deme rine, des riches trucseze, der andere der marschalk, der herczoge von sachsen, der dritte der kemerer, der marcgreue von brandenburk*<sup>53</sup>). In der dazugehörigen mittleren Bildreihe stehen drei Fürsten, wie sie die genannten Ämter verrichten: zunächst sehen wir vor dem König den Brandenburger mit der Schüssel zum Händewaschen, dann den Sachsen mit dem Stab, den er in das Heu für das Pferd des Königs stecken soll, und ganz links den Pfalzgrafen mit den heißen Speisen für die königliche Tafel. Während diese Ämter in der vorausgegangenen Zeit in wechselnden Händen lagen<sup>54</sup>, ist der Herzog von Sachsen seit 1281 als *sacri imperii*

51) Text und Bild nach D fol. 45<sup>r</sup>. Vgl. Karl v. AMIRA, Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, 1. Band: Facsimile, Leipzig 1902, Tafel 89. In der Heidelberger Handschrift fehlt das Blatt mit dem entsprechenden Text und Bild. Vorhanden ist die Stelle in W fol. 49<sup>r</sup>.

52) Text nach D fol. 47<sup>r</sup>. Er fehlt in H. Bild in H fol. 21<sup>r</sup>. Vgl. Walter KOSCHORRECK, Die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Faksimile, Frankfurt am Main 1970. Vgl. W fol. 51<sup>r</sup>.

53) H fol. 21<sup>r</sup> (Textvorlage), D fol. 47<sup>r</sup>, W fol. 51<sup>r</sup>.

54) Schon bei den ersten Belegen für diese Ämter in Aachen 936 (Widukind II, 2) und Quedlinburg 986 (Thietmar IV, 9) lagen die Ämter in verschiedenen Händen. Es ist möglich, daß der Böhmenkönig sein Schenkenamt später auf einen Präzedenzfall in Mainz 1114 (Ekkehard von Aura, MGH SS 6, 358) zurückführte, aber im übrigen ist keine Kontinuität in der Besetzung der Ämter durch bestimmte Fürsten bis ins 13. Jahrhundert feststellbar. Im Jahre 1257 nannte König Richard in Boppard Walram von Jülich *nostri exercitus mareschallus*, Werner von Bolanden *dapifer noster* und Philipp von Falkenstein *camerarius noster* (Mittelrheinisches Urkundenbuch III S. 1016). Das vierte Amt, hier *seneschallus Alemannie* genannt, soll Johann von Avesnes für König Richard bekleidet haben (Matthaeus Parisiensis, *Chronica majora*, ed. H. R. LUARD, vol. V. p. 641). Andererseits wurde Herzog Friedrich von Lothringen von Alfons von Kastilien als römischer König in Toledo 1259 zu dessen *summus senescaldus in aula nostra*

*marscalcus* und der Markgraf von Brandenburg seit 1291 als *camerarius eiusdem imperii*<sup>55)</sup> urkundlich nachweisbar. Diese Szene kann also ohne weiteres bereits 1292/95 im Archetyp der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels vorhanden gewesen sein.

Im Gegensatz zu den Aachener Statuen und auch zu dem Bild bei Landrecht III 52 sind hier bei dem mittleren Bild zu Landrecht III 57 die drei ersten weltlichen Wähler erstmals durch bestimmte Attribute als Inhaber verschiedener Ämter dargestellt. Damit machen auch die Bilder sichtbar, daß beide Stellen offenbar verschiedenen Textstufen zugehören. Im Unterschied zu cap. 52 ist cap. 57 meines Erachtens nicht bis zu Eike von Reggow zurückzuführen, sondern wird erst um 1273 in den Sachsenspiegel eingefügt worden sein<sup>56)</sup>. Vermutlich diente diese Interpolation zur Abwehr der das böhmische Wahlrecht einschließenden Ämterlehre, die erstmals in den frühen Handschriften der 1268 abschließenden Fassungen der Papst- und Kaiserchronik Martins von Troppau († Bologna 1278/79) aufkommt<sup>57)</sup>. Martin hatte

*citra Renum* erhoben, wobei er das Recht erhielt, auf den jährlichen Festen die erste Schüssel zu tragen (Regesta Imperii V 5501). Erst in zwei Handschriften des Schwabenspiegels vom Ende des 13. Jahrhunderts wurde das Recht, die erste Schüssel zu tragen, dem Pfalzgrafen zugeschrieben.

55) MGH Const. 3, S. 253 und 457.

56) Die Begründung für diese wichtige und konsequenzenreiche Entscheidung kann ich hier nur andeuten. Ich verweise vorläufig auf die Handschriften-Synopse, die ich zu meinem Vortrag »Königswähler in den deutschen Rechtsbüchern« auf dem 23. Deutschen Rechtshistorikertag in Augsburg am 1. Oktober 1980 verteilt habe. Vgl. auch unten Anm. 60 und 61. Schon Alexander v. DANIELS, *Alter und Ursprung des Sachsenspiegels*, Berlin 1853, Nachdruck Wiesbaden 1973, S. 16 hatte erklärt, daß er den »reichsstaatsrechtlichen Theil des Sachsenspiegels nicht für das Werk Eike's aus dem Jahre 1230 halte, weil Eike nicht lehren konnte, was sich erst nach seinem Tode entwickelt hat, und dass ich die Abfassung der entsprechenden Stelle nach 1278 annehme...«. Daniels' m. E. wenigstens teilweise richtige Beobachtung ist offenbar vor allem deswegen in Vergessenheit geraten, weil er daraus falsche Schlüsse – nämlich die Abhängigkeit des Sachsenspiegels von dem 1275/76 verfaßten Schwabenspiegel sowie die Abfassung des gesamten Sachsenspiegels erst frühestens 1278 – gezogen hat, die dann von der Forschung widerlegt wurden. Es steht aber nichts im Wege, wie ich es vorschlage, am Sachsenspiegel als einem Werk Eikes († 1233/35) festzuhalten, das jedoch an dieser Stelle (Landrecht III 57) um 1273 interpoliert wurde und dann 1275/76 zum Vorbild des Schwabenspiegels wurde. Als Konsequenz ist dann allerdings auch der von der (interpolierten) Sachsenspiegelstelle abhängige Passus MGH SS 16,367 in der Chronik Alberts von Stade († nach 1254) als interpoliert anzusehen. Offensichtlich war dort die Stelle *Electio enim ad istos dinoscitur pertinere ... non eligit, quia Teutonicus non est* ursprünglich eine nach 1273 zu datierende Randnotiz zu dem Haupttext ad a. 1240 *electum a principibus*, die dann später (die einzige erhaltene Handschrift stammt erst aus der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts!) in den Haupttext geriet. In der Nachfolge v. Daniels' bisher nur Bernward CASTORPH, *Die Ausbildung des römischen Königswahlrechts, Studien zur Wirkungsgeschichte des Dekretale »Venerabilem«*, Göttingen 1978, S. 109: »Es scheint so, daß im Königswahlrecht des Sachsenspiegels einerseits eine Deutung der Wahl Rudolfs vorliegt, andererseits sich eine auf 1273 folgende Weiterentwicklung des Kurfürstenkollegs niederschlägt.« Zu Castorph vgl. meine Rezension in *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 56, 1988, S. 216–219.

57) So in den wichtigen Handschriften Prag, Kapitelsbibliothek G-IV-2 (Rezension A) fol. 22<sup>r</sup> (selbst eingesehen) und Florenz, Bibl. Naz. Centr. (aus S. Maria Novella) C. S. F. 4.733 (Rezension B) fol. 21<sup>r</sup> (ich danke Frau Professor Anna-Dorothee von den Brincken für die Überlassung einer Kopie). Beide Handschriften stammen aus dem 13. Jahrhundert. Die Behauptung von CASTORPH 1978 (wie Anm. 56)

als Dominikaner im Clementinum zu Prag gelebt, bevor er an die päpstliche Kurie ging. Die Abwehr der böhmischen Ansprüche wird vor allem in dem folgenden Satz der (interpolierten) Sachsenspiegelstelle deutlich: *Der schenke des riches, Der künic von bemen en hat keine kore, umme daz he nicht dlüsch en is*<sup>58)</sup>. Diese Ablehnung des böhmischen Wahlrechts unter gleichzeitiger Herausstellung der übrigen späteren sechs Kurfürsten als Erste an der Wahl entspricht keiner einzigen politischen Situation zu Lebzeiten Eikes von Reggow († 1233/35), auch nicht den Wahlen von 1246, 1247, 1256 oder 1257, wohl aber genau den Umständen bei der Wahl Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen im Jahre 1273.

Die handschriftliche Überlieferung des Sachsenspiegels<sup>59)</sup> beginnt, was man sich in diesem Zusammenhang bewußt machen muß, noch nicht in der Lebenszeit Eikes, sondern erst mit der 1295 datierten Harffer und der ebenfalls erst vom Ende des 13. Jahrhunderts stammenden Quedlinburger Handschrift. Es gibt also nicht nur keine einzige Sachsenspiegel-Handschrift aus der Zeit Eikes, sondern auch keine aus der Regierungszeit König Rudolfs! Es ist daher durchaus möglich, daß die Sachsenspiegel-Stelle mit den Ämtern erst zu der Zeit, als deren Träger nachweisbar erstmals die ersten Königswähler waren (Pfalz, Sachsen, Brandenburg) bzw. ein sonst zuerkanntes, jetzt aber abgelehntes Wahlrecht beanspruchten (Böhmen), d. h. 1273 zunächst als erklärende Randnotiz ergänzt wurde und später in den Haupttext geriet<sup>60)</sup>. Damit würden mehrere Probleme, die der Forschung bisher große Schwierigkeiten machten, auf einen Schlag aus dem Wege geräumt sein:

Man muß nun nicht mehr Eike als ersten Zeugen der Erzämtertheorie hinstellen, obwohl der Sachsenspiegel diese Theorie doch eigentlich gar nicht vertrat, sondern vielmehr ablehnte<sup>61)</sup>.

S. 111 mit Anm. 31, die Namensliste der sieben Kurfürsten sei in der Chronik Martins von Troppau erst »nachträglich ... eingeschoben worden« und diese Aufzählung könne »frühestens für das 14. Jahrhundert angesetzt werden«, scheidet demnach am Befund der Handschriften. Abdruck der Stelle MGH SS 22 S. 466. – Über Martin von Troppau und sein Werk Anna-Dorothee von den BRINCKEN, Zur Herkunft und Gestalt der Martins-Chroniken, DA 37, 1981, S. 694–735; Anna-Dorothee von den BRINCKEN, Studien zur Überlieferung der Chronik des Martin von Troppau, DA 41, 1985, S. 460–531; Anna-Dorothee von den BRINCKEN, Martin von Troppau (Martinus Polonus) in: Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon, Band 6, Lieferung 1, 1985, Sp. 158–166.

58) Wie Anm. 53.

59) Elisabeth NOWAK, Die Verbreitung und Anwendung des Sachsenspiegels nach den überlieferten Handschriften, Diss. phil. masch. Hamburg 1965.

60) Schon Erich MOLITOR, Der Gedankengang des Sachsenspiegels, Beiträge zu seiner Entstehung, SZGerm. 65, 1947, S. 44–47, kam zu dem Ergebnis, daß Landrecht III 57 aus einem Nachtrag zu III 52 hervorgegangen sein muß, der erst später in den Haupttext kam. Molitor wagte jedoch noch nicht den Schluß, daß dieser Nachtrag erst nach Eikes Tod entstanden sein kann.

61) Auch Heinrich MITTEIS, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle, Wien <sup>2</sup>1944, Nachdruck Darmstadt 1969, S. 173 wies darauf hin, daß die »Erzämtertheorie« nicht von Eike herrühre, »sondern ihm von anderer Seite zugebracht wurde und von ihm nicht etwa voll übernommen, sondern mit Kritik betrachtet wird. Man wird also stets nur sagen können: Für Eike gab das Erzamt keinesfalls den Rechtsgrund für das Erstkurrecht ab.« Mitteis konnte jedoch jene »andre Seite«, die die »Erzämtertheorie« Eike zugebracht haben soll, nirgendwo zu Lebzeiten Eikes nachweisen. Trotzdem zog Mitteis noch nicht den Schluß, daß jene Stelle im Sachsenspiegel (Landrecht III 57) dann eben erst nach

Landrecht III 57, 2 behauptet jedenfalls nicht nur keine Kausalität, sondern nicht einmal eine Identität zwischen Amtsinhabern und alleinigen Königswählern: Einerseits nämlich dürfen die drei rheinischen Erzbischöfe wählen, obwohl die selbe Sachsenspiegel-Stelle ihnen kein Amt zuspricht. Andererseits spricht die Sachsenspiegel-Stelle dem Böhmen, obwohl sie ihn als Schenken des Reiches anerkennt, das Wahlrecht ab, weil dieser nicht deutsch sei.

Man muß nicht mehr annehmen, daß Eike, der in der Vorrede zum Sachsenspiegel schreibt:

*Diz recht en habe ich selbir nicht erdacht,  
ez haben von aldere an uns gebracht  
Unse guten vorevaren,*

plötzlich von seinem Grundsatz abgewichen und zum willkürlich setzenden Gesetzgeber geworden sei.

Man muß nicht mehr annehmen, daß jenes äußerliche Schauspiel des Händewaschens und Speisentragens der Grund für das politisch viel gewichtigere Königswahlrecht gewesen sei, sondern kann erkennen, daß umgekehrt die Vornehmsten der Anhänger Rudolfs auch die ersten Königswähler waren, denen dann – sekundär – jene ersten Ämter am Hof zugesprochen wurden, durch deren Ausübung sie ihre Würde vor jedermann sichtbar zeigen konnten: Zunächst nur Pfalz, Sachsen und Brandenburg, nachträglich erst Böhmen.

Man muß die feste Zuordnung dieser Ämter an bestimmte Fürsten nicht mehr spekulativ zurückprojizieren, sondern kann sie dort ansetzen, wo sie auch urkundlich nachweisbar ist: Zur Regierungszeit Rudolfs von Habsburg.

Man muß auch keine Fürstenversammlung am 8. September 1256 in Frankfurt rekonstruieren<sup>62</sup>, von der wir nicht einmal wissen, ob sie überhaupt stattgefunden hat, geschweige denn, wer daran teilgenommen hat. Man muß auch keinen angeblichen Beschluß dieser fiktiven Fürstenversammlung annehmen, der nirgendwo überliefert ist.

Es ergibt sich vielmehr das Bild, daß außer den Aachener Statuen um 1273 auch der 1292/95 entstandene Archetyp der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels bei der Illustration der Interpolation von 1273/75 einen verfassungsgeschichtlichen Zustand spiegelt, in dem das Kollegium der sieben Kurfürsten noch gar nicht bestand. Dabei gibt es jedoch auch einen wesentlichen Unterschied zwischen der Aachener Figurenreihe und den Bildern zum Sachsenpiegel. Während in Aachen bereits die Tendenz sichtbar wird, den 2×3 Ersten an der Kur ein alleiniges Wahlrecht zuzubilligen, hält der Illustrator des Sachsenspiegels noch 1292/95 konservativ daran fest, nur einen Vorrang, aber noch keine Ausschließlichkeit des Wahlrechts jener 2×3 Ersten anzuerkennen.

Der auf die Aufzählung der Amtsinhaber unmittelbar folgende Text, zu dem schließlich

dem Auftreten der »Erzämtertheorie« (m.E. um 1268/71 bei Martin von Troppau), d.h. erst nach dem Tode Eikes interpoliert wurde.

62) Karl ZEUMER, Die böhmische und die bayrische Kur im 13. Jhd., HZ 94, 1905, 209–250, bes. 211–212, noch vorsichtig »vielleicht«. Zuletzt Wolfgang GIESE, Der Reichstag vom 8. Sept. 1256 und die Entstehung des Alleinstimmrechts der Kurfürsten, DA 40, 1984, 562–590.

die unterste Bildreihe gehört, vertritt nämlich weiterhin das Wahlrecht aller Fürsten, auch derer ohne Ämter: *Sint kysen* [d.h. danach wählen]<sup>63)</sup> *des riches vorsten alle, phaffen unde leyen. Di czu dem ersten an dem kore sin genant, die en sullen nicht kisen nach irme mutwillen. Wen swen* [d.h. sondern wen]<sup>64)</sup> *die vorsten alle czu künige irweln, den sullen si erst bi namen kisen...*<sup>65)</sup>. Das Bild zu diesem Text zeigt vor dem König fünf weitere Bischöfe kenntlich an ihren Mitren (aber ohne Stab), zwei weitere Laien (mit Fürstenkronen) sowie zwei Gesandte (ohne Kronen, aber durch das rot-weiß gestreifte Gewand – wie van Hoek jetzt bemerkt hat<sup>66)</sup> – als Boten kenntlich), die allesamt mit dem zeigenden Finger ihre Beteiligung an der Königswahl kundtun. D und W haben hier eine bemerkenswerte Abweichung von H: Den Platz der zwei Fürsten und der zwei Boten nehmen fünf Fürsten mit Kronen ein.

Dieses Bild scheint ebenso wie die ihm zugrundeliegende Interpolation ein Ausdruck der Abwehr gegen eine drohende vollständige Abschließung jener 2×3 Ersten an der Wahl zu sein. Der Gedanke, daß die Ersten nicht nach ihrem Mutwillen küren sollen, sondern den, den alle Fürsten erwählen, kann ohne weiteres in der verfassungsgeschichtlichen Situation zur Zeit der Wahl Rudolfs von Habsburg formuliert worden seien; denn damals nahmen außer den in der Sachsenspiegel-Interpolation genannten 2×3 Ersten auch noch weitere Fürsten an der Wahl teil. So lesen wir in der sächsischen Fortsetzung der Sächsischen Weltchronik zum Jahre 1273: *Der bischof von Menze, des riches kenzeler, der leite den fursten, die di ersten kore habin an deme riche, einen hof zu Frankenforte zu sente Michahelis tage; dar quamen die fursten alle unde ander fursten gnug mit michler ritterschaft. ... In sente Remigius tage koren die fursten in eintrechtlichen*<sup>67)</sup>. Ebenso wie die 1273/75 verfaßte<sup>68)</sup> sächsische Fortsetzung die Sächsische Weltchronik ergänzte, kann die von mir angenommene Interpolation (Landrecht III 57,2) um 1273/75 den Eikeschen Sachsenspiegel ergänzt haben.

Die dritte Stelle der Bildcodices, auf denen wir Königswähler sehen, enthält ebenso wie die erste keinen Hinweis auf die Ämter (Abb. 7). Das Bild<sup>69)</sup> gehört zum Lehnrecht cap. 4 und entspricht ziemlich genau dem lateinischen Text des Eikeschen Ur-Sachsenspiegels, wie er im

63) In der Versio Vratislaviensis von 1272/92 (Handschrift von 1308?): *post istos succedit electio omnium principum imperii tam clericorum quam laicorum...* Ms. Krakau, Bibl. Jag. 169 fol. 52v.

64) Ebenda: *sed quem*.

65) Wie Anm. 53.

66) Julianus B. M. VAN HOEK, Eike van Reggow's rechtsboek in beeld. Observaties omtrent de verluchting van de Saksenspiegel. (Zütphen) 1982, S. 121f.

67) MGH Dt. Chr. 2, S. 285–286. – Aus der zahlreichen Literatur zur Sächsischen Weltchronik: Hubert HERKOMMER, Eike von Reggows ›Sachsenspiegel‹ und die ›Sächsische Weltchronik‹, Jahrbuch des Ver. f. Niederdeutsche Sprachforschung 100, 1977, 7–42. – B. M. VAN HOEK, Eine Untersuchung nach dem Verhältnis der Fassungen der Sächsischen Weltchronik, Amsterdamer Beiträge zur älteren Germanistik 13, 1978, S. 119–146. – Michael MENZEL, Die Sächsische Weltchronik, Quellen und Stoffauswahl, Sigmaringen 1985 (Zur Autorschaft S. 270). – Roderich SCHMIDT 1986 (wie Anm. 49) S. 104.

68) Ludwig WEILAND in MGH Dt. Chr. 2, S. 281.

69) H fol. 2<sup>r</sup>, D fol. 58<sup>r</sup>, W fol. 60<sup>r</sup>.

*Auctor vetus de beneficiis* überliefert ist: *Rex quem eligunt Teutonici cum Romam vadit ordinari secum ibunt de iure sex principes, qui primi sunt in eius electione, ut pateat apostolico regis iusta electio*<sup>70</sup>). Man sieht den Papst, wie er den vor ihm in die Knie sinkenden König krönt, während hinter dem König drei Bischöfe und drei Gewappnete (Fürsten) – offensichtlich sechs »Erste an der Wahl« – stehen und den Rechtsakt bezeugen. Während der lateinische Ur-Sachsenspiegel und das Bild es noch offen lassen, wer jene sechs Fürsten zu sein haben, sind im späteren deutschen Text des Sachsenspiegels die Fürsten benannt: *der bischof von menche, von trire, von kolne, der phallenzgreue von deme rine. Der herzoge von sachsen, der marckereue von brandenbürc*<sup>71</sup>). Diese im lateinischen Urtext noch fehlende Aufzählung geht offensichtlich auf die (interpolierte) Stelle im Landrecht III 57 zurück. Im dortigen Kontext entsprach sie nämlich der Situation bei der Königswahl 1273. Im Kontext des Lehnrechts bei der Verpflichtung zum Romzug trifft die Aufzählung jedoch die Rechtswirklichkeit nicht; denn niemals sind jene sechs (späteren) Kurfürsten gemeinsam mit dem König zur Krönung nach Rom gezogen, wohl aber wechselnde sechs Fürsten. Das Bild entspricht also besser als der deutsche Text der Realität, indem es darauf verzichtete, die sechs Fürsten – etwa durch Wappen, wie es an mehreren anderen Stellen der Bildcodices geschieht – zu identifizieren!

Es ist nunmehr zusammenzufassen: Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, die auf einen Archetyp im nordöstlichen Harzgebiet (Diözese Halberstadt) 1292/95 zurückgeführt werden, stellen noch die Königswahl durch alle Fürsten dar, wobei allerdings je drei Geistliche und drei Laien als vorrangig erscheinen (*di czu dem ersten an dem kore sin genant*): die drei rheinischen Erzbischöfe; der Pfalzgraf, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. Dies sind die sechs Wähler, die wir zusammen mit König Rudolf von Habsburg auch am alten Aachener Rathaus um 1273 fanden. Der Sachsenspiegel-Interpolator hatte allerdings Sorge, daß diese Ersten an der Wahl die Sache unter sich ausmachen könnten; er warnte sie daher davor, bloß nach ihrem Mutwillen zu wählen (*kisen, eligere*) und gebot, denjenigen zum König auszurufen (*bi namen kisen*), den alle Fürsten erwählen (*irweln; quem nominauerit assensus principum generalis*).

\*

Wann nun finden wir erstmals ein bildliches Denkmal der *sieben* Kurfürsten? Wir finden sie in den sieben Siegeln des an alle Reichsangehörigen gerichteten Frankfurter Wahldekret vom 28. Juli 1298 für König Albrecht von Österreich (Abb. 1)<sup>72</sup>). Hier sehen wir die Gestalten der

70) *Auctor vetus de beneficiis*, Archetypus und Görlitzer Rechtsbuch, hrsg. von Karl August ECKHARDT, MGH Fontes iuris N.S. 2,2 (1966) S. 24f. Eckhardt datiert den *Auctor vetus* auf 1221/24. Deutscher Text nach H fol. 2<sup>r</sup>: *Swen aber di duyschen einen künic kisen, unde he czu rome vert nach der wiunge, so sint phlichtic sechs vorsten mit im czu varene di di ersten an dem kore sin . . . durch daz dem pabeste wizlich si des küniges redeliche kore.*

71) Text nach H fol. 2<sup>r</sup>.

72) MGH Const. 4, Nr. 8 S. 6–8. Original Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeine Urkundenreihe (Frankfurt) 28. Juli 1298.

drei Erzbischöfe Gerhard von Eppstein-Mainz, Boemund von Saarbrück-Trier, Wicbolt von Holte-Köln, König Wenzels von Böhmen, Herzog Albrechts von Sachsen zu Wittenberg, des Pfalzgrafen Rudolf und Markgraf Ottos *cum telo* von Brandenburg. Es ist übrigens nicht nur das älteste bildliche Denkmal der sieben Kurfürsten, es ist auch die älteste Urkunde überhaupt, die von den sieben Kurfürsten – keinem mehr und keinem weniger – ausgestellt wurde.

Diese Bedeutung der heute in Wien liegenden Urkunde ist bisher noch nicht recht erkannt worden. Jedenfalls wurde in der ständigen Ausstellung der bedeutendsten Dokumente des Haus-, Hof- und Staatsarchivs zur österreichischen und europäischen Geschichte, die bis vor einigen Jahren in Wien zu sehen war, nicht dieses älteste bildliche Denkmal der sieben Kurfürsten ausgestellt, sondern die weniger interessante, von nur sechs Kurfürsten – nämlich ohne Böhmen – ausgestellte, an den Papst gerichtete Parallelurkunde mit nur sechs Siegeln<sup>73)</sup>.

Ich habe den Eindruck, daß das Jahr 1298, das heißt der Aufstand gegen den König Adolf von Nassau und die Wahl Albrechts von Österreich eine ganz wichtige Bedeutung in dem Prozeß der Entstehung des Kollegs der sieben Kurfürsten hatte. Denn außer diesem ältesten Bilddenkmal der sieben Kurfürsten auf deren sieben Siegeln an der ersten Urkunde, die diese sieben Kurfürsten jemals gemeinsam und allein ausstellten<sup>74)</sup>, fallen noch weitere bemerkenswerte Ereignisse in das gleiche Jahr 1298:

73) MGH Const. 4, Nr. 9 S. 8–10. Zur Ausstellung vgl. Publikationen des Österreichischen Staatsarchivs, III. Serie: Kataloge, II: Österreichische und europäische Geschichte in Dokumenten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, 2. veränderte Auflage, Wien 1965, S. 16 Nr. 27.

74) Die Urkunde mit den sieben Siegeln stellt hinsichtlich der Ausstellung und Mitbesiegelung auch durch König Wenzel von Böhmen diplomatisch ein Problem dar. Denn wie Wenzel in seinem am 19. November 1298 während des Nürnberger Hoftages ausgestellten Schreiben an den Papst (MGH Const. 4, Nr. 36, S. 32) selbst erklärt, sei er bei der Wahl in Frankfurt am 27. Juli gar nicht zugegen gewesen (*quamvis nobis absentibus*). Auch in der Urkunde, die die sechs übrigen Fürsten am 28. Juli an den Papst schickten, fehlt Wenzels Name. Friedrich MUTH, Die Beurkundung und Publikation der deutschen Königswahlen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, Diss. phil. Göttingen 1881, S. 24 Anm. 6, stellt zwar die Frage: »Wie ist das zu erklären?« weiß aber auch keine Antwort. Anderswo scheint das Problem gar nicht gesehen worden zu sein, z. B. bemerkt Johann Friedrich BÖHMER, Regesta Imperii 1246–1313. Stuttgart 1844, S. 194 irrig: »Ein entsprechendes schreiben der erstgenannten wahlfürsten erging zugleich an alle reichsgetreuen«. Das Schreiben an die Reichsgetreuen ist aber im Namen von sieben, nicht wie das Schreiben an den Papst im Namen von sechs Wahlfürsten ausgestellt. Denkbar wäre, daß das Schreiben im Namen der Sieben schon in Frankfurt am 28. Juli in der Hoffnung ausgestellt wurde, daß der König von Böhmen bei einer späteren Gelegenheit sein Siegel anfügen würde, was dann im November 1298 in Nürnberg geschehen sein kann. Das Schreiben an die Reichsangehörigen blieb ja offenbar im Besitz König Albrechts. Das Schreiben an den Papst sollte aber wohl rasch hinausgehen; daher begnügte man sich hier mit den Namen der sechs Wähler, die in Frankfurt anwesend waren und sofort siegeln konnten. Die andere Möglichkeit, daß die Urkunde mit den sieben Siegeln insgesamt erst im November in Nürnberg aufgesetzt worden sei, als alle sieben Kurfürsten beeinander waren, und auf den Juli rückdatiert wurde, würde bedeuten, daß Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg im November in Nürnberg mit dem Siegel seines im Juli in Frankfurt noch anwesenden, inzwischen aber verstorbenen Vaters Albrecht gesiegelt haben mußte. Die Inschrift des Reitersiegels mit Schildwappen lautet: S(IGILLVM) ALBERTI DEI GRACIA DVCIS SAXONIE A(NGARIE ET WE)STFALIE / BVRRCRAVIQ(VE) IN MAYDLEBVRCH. Ob eine dieser beiden Möglichkeiten oder gar eine dritte

Das deutsche Wort *churfürsten* ist erstmals in diesem Jahr nachweisbar, und zwar gleich zwei-, vielleicht sogar dreimal: erstens in einem Lied Hirzelins von der Schlacht bei Göllheim (2. Juli 1298), wo es offenbar als Parteiname der Aufständischen gegen König Adolf diente<sup>75)</sup>, und zweitens im Nürnberger Reichslandfrieden König Albrechts (16. November 1298), wo es offenbar ganz bewußt eingesetzt wurde; jedenfalls steht darin das Wort *churfürsten* zweimal genau an solchen Stellen<sup>76)</sup>, an denen in den Vorurkunden – den Reichslandfrieden der Könige Rudolfs und Adolfs – bloß allgemein von *fursten* die Rede war<sup>77)</sup>. Drittens wurde das Wort Kurfürsten vielleicht sogar vom König selbst anlässlich seiner Frankfurter Wahl (27. Juli 1298) mündlich als Anrede an seine Wähler gebraucht<sup>78)</sup>. Ich habe daher bisher von Königswählern gesprochen und benutze erst ab 1298 den Ausdruck Kurfürsten.

Die Bezeichnung *collegium* ist ebenfalls im gleichen Jahr 1298 erstmals für die Kurfürsten nachweisbar. Der 16jährige Herzog Ludwig von Baiern (der spätere Kaiser) schreibt in einer Urkunde (vor dem 23. Juni), »daß wir, die wir dem berühmten und feierlichen *collegium* der hervorragendsten Fürsten Deutschlands, die nach alter Gewohnheit das Recht und die Macht haben, den später zum Kaiser zu erhebenden römischen König zu wählen, nach der Ordnung der Abstammung (*ordine geniture*) beigesellt sind,« seinem lieben Schwager (!) Herzog Albrecht von Sachsen seine Stimme übertragen, seinen lieben Onkel (!) Herzog Albrecht von Österreich und Steier zu wählen<sup>79)</sup>. Im Umkreis der Wahl Albrechts

die größte Wahrscheinlichkeit haben, mögen Diplomaten entscheiden. Diese erste erhaltene Urkunde, die die sieben Kurfürsten des Reiches gemeinsam ausstellten, verdient eine solche Spezialuntersuchung!

75) Wien, ÖNB cod. fol. 352, fol. 106<sup>r</sup>:

*Die churfursten ze rat  
von dannen eilten drat*

*Gegen Maintze in die reichen stat.*

Vgl. den orthographisch etwas veränderten Text bei R. von LILIENCRON, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13.–16. Jahrhundert, Band 1, Leipzig 1865, S. 13, Vers 39–41.

76) MGH Const. 4, Nr. 33, S. 26 und 31. Die Urkunde ist nicht im Original erhalten. Die älteste Abschrift stammt aus dem 14. Jahrhundert.

77) MGH Const. 3, Nr. 390, S. 371 und 376; Nr. 459, S. 443 und 448; Nr. 488 S. 475.

78) Ottokars Österreichische Reimchronik, hrsg. von Joseph SEEMÜLLER (MGH Dt. Chr. 5), Hannover 1890–93, Verse 72879 und 72943. Hierzu beabsichtige ich, mich künftig ausführlicher unter dem Titel »Seit wann spricht man von Kurfürsten? Ein begriffshistorischer Beitrag zur Verfassungsgeschichte« zu äußern (Vorträge auf dem 24. Deutschen Rechtshistorikertag am 29. September 1982 in Zürich und auf der 37. Sitzung der Internationalen Kommission für Ständegeschichte am 22. September 1987 in Bern).

79) ... *quod nos excellentissimorum Germanie principum, qui regem Romanum in imperatorem postmodum promovendum de iure et antiqua consuetudine ius et potestatem optinent eligendi, tam celebri quam sollempni collegio agregati ordine geniture, in magnificum principem dominum Albertum ducem Saxonie affinem nostrum karissimum, ... vive vocis oraculo transtulimus et presentibus transfundimus plenitudinem potestatis, eligendi illustrem principem dominum Albertum ducem Austrie et Styrie, avunculum nostrum karissimum nomine et vice nostri in regem Alemanie in futurum imperatorem promovendum ...* MGH Const. 4, Nr. 5, S. 4–5.

finden wir auch erstmals die Wendungen *nostros collegas* und *college nostri*<sup>79a)</sup> unter den Kurfürsten.

Schließlich wurden am 16. November 1298 auf Albrechts erstem Hoftag in Nürnberg erstmals die tatsächliche Ausübung der bei Martin von Troppau und in der Sachsenspiegel-Interpolation erwähnten Ämter der vier weltlichen Kurfürsten persönlich von Böhmen, Pfalz, Sachsen und Brandenburg in genau dieser Zusammensetzung bezeugt<sup>80)</sup>.

Nach dem späteren Zeugnis Johanns von Viktring waren auf diesem Hoftag 1298 *omnes electores* versammelt, und dies sei seit Menschengedenken noch nicht vorgekommen<sup>81)</sup>. Ich gehe über diese wichtige Beobachtung des Kärntner Mönches noch hinaus: es war zuvor nicht nur nicht seit Menschengedenken, sondern noch niemals vorgekommen, daß die sieben Kurfürsten überhaupt allesamt je in persona beisammen gewesen sind. Wenn es also schon vor der »Goldenen Bulle« eine Art Gründungsurkunde der Vereinigung der sieben Kurfürsten gibt, so ist sie in dieser Frankfurter Wahlanzeige von 1298 zu sehen.

\*

Der Erstnachweis eines Bilddenkmals der sieben Kurfürsten im Jahre 1298 wird bestätigt durch eine Wandmalerei, die offenbar noch innerhalb der kurzen Regierungszeit Albrechts, also bald nach 1298 entstanden ist (Abb. 8). Dieses 1932 wieder ans Tageslicht gekommene Fresko ist heute im Schweizerischen Landesmuseum zu sehen und stammt aus dem Haus zum langen Keller (Rindermarkt 26) in Zürich, wo es die Westwand des Saales im 2. Obergeschoß zierte<sup>82)</sup>. Es ist das erste bekannte Bild, das den König zusammen mit den sieben Kurfürsten zeigt<sup>83)</sup>.

79a) Seitens Hermanns von Brandenburg (Frankfurt, 28. Juli 1298) und Wenzels von Böhmen (Nürnberg, 19. November 1298). MGH Const. 4, Nr. 10, S. 9; Nr. 36, S. 32.

80) Ottokar (wie Anm. 78) S. 569–572, Verse 73392 ff.

81) MGH SS rer. Germ. [36] I S. 359 nach dem Text B und D.

82) Inv. Nr. LM 19713.2–4. – Konrad ESCHER, Die Wandgemälde aus dem Haus zum Langen Keller in Zürich. Ein Beitrag zur Geschichte der oberrheinischen Malerei. In: Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde NF. 35, 1933, S. 178–186, 251–273.

83) Es gilt als »die heute in der Wandmalerei einzig bekannte Darstellung des deutschen Königs zwischen den ... Kurfürsten... Der Maler gehört zur konstanzer-zürcherischen Schule und steht dem ersten und zweiten Nachtragsmeister der »Manessischen Liederhandschrift« nahe.« Die Technik ist Kalktempora auf trockenem Mauerverputz. Datierung »um 1300«. Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich, Band V: Die Stadt Zürich, Zweiter Teil, auf Grund der Vorarbeiten von Konrad ESCHER dargestellt von Hans HOFFMANN und Paul KLÄUI, Basel 1949, S. 130 und 132. Ein mit U. R. gezeichneter Artikel in: Zürcher Denkmalpflege, 4. Bericht 1964/65, S. 141, datiert die Wandmalereien zwar ohne nähere Begründung abweichend »um 1320«, erklärt aber doch: »Um 1300 standen sicher schon beide Gebäude.« Nach Lucas WÜTHRICH, Wandgemälde, Katalog der Sammlung des Schweizerischen Landesmuseums Zürich, Zürich 1980, S. 51–53, 60–65, ist »vor allem an die Zeit von König Albrecht zu denken. Daran läßt auch ein Vergleich des thronenden Königs mit Siegelbildern denken.« Wüthrich zitiert Untersuchungen von E. A. GESSLER, der das Gemälde aufgrund von Tracht und Bewaffnung »um 1300« datierte. »Die neue Datierung von Melanie von CLAPARÈDE (1973) ins 3. Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts (1324?)« scheint ihm »jene von ESCHER und FREI nicht einfach auszustecken«. Wüthrich selbst datiert aufgrund der verschiedenen stilistischen Hinweise »ins ganz frühe 14. Jahrhundert«. Lediglich um »einen gewissen

An Wappen und Inschriften kenntlich, sind links die Erzbischöfe von Köln, Trier und Mainz zu sehen. Dabei ist hier bemerkenswert, daß diese zwar geistliches Gewand, aber keine Mitren, sondern Fürstenhüte tragen, also auch in ihrer Eigenschaft als weltliche Herren gekennzeichnet sind. Es folgt dann in der Mitte der thronende König und zu dessen anderer Seite der König von Böhmen, der Pfalzgraf, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. Die Laienfürsten sind gewappnet.

Nach der Schweizerischen Forschung ist dieses Bild wahrscheinlich anlässlich eines der sechs Besuche Albrechts in der damaligen Reichsstadt geschaffen worden<sup>84</sup>). Solche Besuche fanden 1299, 1300, 1302, 1303, 1306 und 1307 statt<sup>85</sup>). Ich sehe keinen Grund, warum nicht der regelmäßig besonders feierlich begangene erste Besuch des Königs in Zürich<sup>86</sup>) am 23. März 1299 der naheliegende Anlaß für dieses Bild gewesen sein soll<sup>87</sup>). Für diese frühe Datierung spricht schließlich die Tatsache, daß Albrecht schon 1300 mit einigen der Kurfürsten im Streite lag.

Unsere Datierung liegt allerdings am äußersten Rand dessen, was von kunsthistorischer Seite neuerdings erwogen wird. Unter Hinweis auf den Stil der beiden ersten Nachtragsmaler im Heidelberger Codex Manesse spricht sich Gräfin Saurma für eine Datierung ins »erste Viertel des 14. Jahrhunderts« aus: »Vom Stil her dürfte eine Überprüfung der Spätdatierung, die Claparède-Crola schon vorschlug, deren historische Begründung allerdings offenbar nicht direkt haltbar bleibt ..., nochmals neu zu überdenken« sein<sup>88</sup>). Ich kann dieser Überlegung jedoch nicht folgen; denn – abgesehen davon, daß auch die Manesse-Maler nicht sicher datiert sind – spricht der weiß-rot ausgeschlagene Königssitz doch für eine Beziehung auf Albrecht von Österreich (1298–1308) und gegen eine auf Heinrich VII. von Luxemburg (1308–13) oder

Spielraum offen« zu lassen und »allen bestehenden Meinungen entgegen« zu kommen, nennt er auch eine »Datierung ins erste Viertel des 14. Jahrhunderts«.

84) ESCHER 1933 (wie Anm. 82) S. 272–273. Mit einiger Vorsicht auch WÜTHRICH 1980 (wie Anm. 83) S. 52: Ob die Wandgemäldefolge »direkt für einen Besuch von König Albrecht in Zürich berechnet war, ... kann angenommen, aber nicht bewiesen werden.« Nach den gegenwärtig (1987) an Ort und Stelle zu lesenden Ausführungen im Landesmuseum wurde das Fresko »vermutlich zum Empfang von König Albrecht von Habsburg in Zürich ausgeführt, um 1306/07.«

85) S. VÖGELIN, *Das alte Zürich I*, Zürich 1878, S. 329, Anm. 4.

86) Daß nämlich gerade der erste Besuch eines Königs in Zürich besonders feierlich begangen wurde, erfahren wir aus einem Nachtrag zur zweiten Fassung des Zürcher Richtbriefes von 1304. Siehe Hans Conrad PEYER, *Der Empfang des Königs im mittelalterlichen Zürich*, in: *Archivalia et Historica*, Festschrift für Anton Largiadèr, Zürich 1958, S. 219–233, insbes. 226: »Wir vermuten deshalb, dass im Hoch- und Spätmittelalter und wohl auch schon früher der erste Empfang des Königs, vor allem auf seiner Reise durch das Reich nach Wahl und Krönung, ein besonderes Gewicht gehabt habe und besonders feierlich begangen worden sei.« Dies bestätigen auch für andere Städte Anna Maria DRABEK, *Reisen und Reisezeremoniell der römisch-deutschen Herrscher im Spätmittelalter*, Wien 1964, S. 24f., 31f., 55 und Ursula SCHMIDT-FÖLKERSAMB in: *Nürnberg – Kaiser und Reich. Ausstellung des Staatsarchivs Nürnberg 1986*, S. 119.

87) In diesem Zusammenhang mag auch die Beobachtung von WÜTHRICH 1980 (wie Anm. 83) S. 53 wichtig werden: »Ohne Zweifel ist das Gemälde sehr schnell entstanden...«.

88) Lieselotte E. SAURMA-JELTSCH, *Das stilistische Umfeld der Miniaturen*, in: *Codex Manesse, Katalog zur Ausstellung*, hrsg. von Elmar MITTLER und Wilfried WERNER, Heidelberg 1988, J 4, S. 326–328.

Ludwig den Baiern (1314–47), bei denen ein blau-weiß-rot oder weiß-blau ausgeschlagener Thron zu erwarten wäre. Heinrich VII. weilte nur zweimal in Zürich, Ludwig der Baier nie. Allenfalls wäre noch an Friedrich den Schönen von Österreich (1314–30) zu denken, für den die weiß-roten Streifen im Thron passen würden und der auch am 10. April 1315 einmal in Zürich war. Es würde aber doch sehr überraschen, so kurz nach der Zwickur, bei der Friedrich lediglich die vier Stimmen von Köln, Kärnten-Böhmen, Pfalz und Sachsen-Wittenberg erhalten hatte, den König mit allen sieben Kurfürsten zusammen zu sehen.

So möchte ich an der Frühdatierung in die Zeit Albrechts (1299) festhalten. Als eine Deutung des Freskos, das übrigens außer König und Kurfürsten auch noch weitere Figuren außerhalb einer Befestigung zeigt, käme in Frage: Albrecht von Österreich wird nicht als habsburgischer Landesherr, sondern vielmehr als von den sieben Kurfürsten einmütig gewählter König in der sich damals als Reichsstadt verstehenden Stadt Zürich anerkannt.

\*

Nach alledem ist einmal zu prüfen, ob nicht auch das bekannte Denkmal Kaiser Heinrichs VII. in Pisa mit seinen, wie man bisher sagt, »vier Räten« in Wirklichkeit ein unerkanntes Bild des Kaisers mit seinen sechs kurfürstlichen Wählern war (Abb. 13)<sup>89)</sup>. Die fehlenden zwei Statuen mögen bloß verloren gegangen zu sein. Diese These erscheint im ersten Moment vielleicht etwas kühn. Aber wir wissen seit langem, daß die Statuen des Kaisers und der vier angeblichen Räte ursprünglich zu dem 1315 errichteten Grabmal Heinrichs von Luxemburg gehörten, das im Laufe der Jahrhunderte mehrmals seinen Standort wechseln mußte und heute nur noch unvollständig und auf verschiedene Standorte verteilt erhalten ist<sup>90)</sup>. Wegen dieses Fragmentcharakters ist es gut möglich, daß die Anzahl der Statuen einst größer als heute gewesen ist.

89) Die traditionelle Deutung »vier Räte« z. B. bei SCHRAMM-FILLITZ-MÜTHERICH 1978 (wie Anm. 3) S. 53 Nr. 11. Meine Deutung als Kurfürsten erstmals WOLF 1986 (wie Anm. 2) S. 319–320. Sie wurde inzwischen bereits akzeptiert von Max SEIDEL, Giovanni Pisano a Genova, Genova 1987, S. 34, und Edgar HERTLEIN, In Friderici Imperatoris incolumitate salus imperii consistit, Antike und mittelalterliche Herrscher-Auffassungen am Grabmal Friedrichs III. in Wien, Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen in Wien, 81, 1985 (erschienen 1988), S. 33–102, bes. S. 48 mit Anm. 31 und Abb. 53.

90) Die Zusammengehörigkeit der Statuengruppe mit dem Kaisergrab wurde erstmals gezeigt von Emile BERTAUX, Le mausolée de l'empereur Henri VII à Pise, Mélanges Paul Fabre, Paris 1902, S. 365–379. Diese Auffassung wurde dann bestritten von Pèleo BACCI, Monumenti Danteschi, Lo scultore Tino di Camaino e la tomba dell' »alto Arrigo« per il Duomo di Pisa, in: Rassegna d'arte antica e moderna VIII, 1921. Bacci nahm S. 78 an, daß die Gruppe des Kaisers und seiner vier Höflinge (*cortigiani*) einst in der Lunette des Stadtores standen, durch das Kaiser Heinrich im März 1313 nach seiner Krönung in Rom wieder in Pisa seinen Einzug hielt. Auch für Enzo CARLI, Tino di Camaino scultore, Firenze 1934, S. 10 erschien die Gruppe »come un monumento celebrativo per l'entrata dell'Alto Arrigo incoronato Imperatore in Pisa«. W. R. VALENTINER, Tino di Camaino, Paris 1935, S. 24 diskutierte beide Möglichkeiten und schlug schließlich als drittes »an installation of the sculptures on the wall of the building, which one might call the town hall,« vor. – Heute ist die ursprüngliche Zugehörigkeit der Gruppe der Ratgeber (*consiliatori, consiglieri*) zum Grabmal Kaiser Heinrichs allgemein akzeptiert: Harald KELLER, Die Entstehung des Bildnisses am Ende des Hochmittelalters, 1939, S. 304. Max SEIDEL, Studien zu Giovanni di Balduccio und Tino di Camaino, Stadel-Jahrbuch, Neue Folge 5, 1975, S. 53–64. Kurt BAUCH, Das mittelalterliche

Meine Vermutung wird nun dadurch bestätigt, daß schon 1934 Carli im Depot des Museo di S. Matteo zu Pisa den Kopf eines fünften »Ratgebers« (*consigliere*) gefunden hat, der genau zu den anderen vier paßt<sup>91)</sup>. Merkwürdigerweise haben die Kunsthistoriker jahrzehntlang von diesem Fund praktisch keine Notiz genommen. Weder Valentiner mit seiner Rekonstruktion des Kaisergrabmals<sup>92)</sup> noch Bauch mit der seinen<sup>93)</sup> haben diesen fünften Kopf beachtet. Erst Seidel hat 1975 wieder auf diesen hingewiesen und daraus geschlossen, daß damit »die zu rekonstruierende Zahl der den Kaiser umgebenden Ratgeber auf sechs erhöht wird«. Denn »das Fragment der Statue eines fünften Ratgebers erfordert – bei symmetrischer Anordnung – die Annahme einer verschollenen (?) sechsten Statue«<sup>94)</sup>.

Die ursprüngliche Existenz von sechs Begleitfiguren in zwei Dreiergruppen wird m.E. bestätigt durch das Grabmal des Cino da Pistoia. Dort ist der 1337 verstorbene Rechtslehrer in der Mitte von je drei Kollegen auf beiden Seiten umgeben. Das Kaisergrab diente dabei offensichtlich als Vorbild<sup>95)</sup>. Seidel selbst hat bisher keine neue Rekonstruktion des Grabmals vorgenommen; erst der Japaner Dan<sup>96)</sup> und vor allem Kreytenberg<sup>97)</sup> haben Rekonstruktionen mit je drei Statuen zu beiden Seiten des Kaisers versucht (Abb. 9, 10). Aber auch bei Kreytenberg, dem wir die bisher gründlichste Untersuchung des Monuments verdanken, heißen die sechs Begleiter Heinrichs lediglich seine »Räte«<sup>98)</sup>.

Meines Erachtens verlangt deren rekonstruierte Sechszahl jedoch den Schluß, in den farblosen Räten oder Ratgebern sechs Kurfürsten, nämlich die sechs Wähler Kaiser Heinrichs zu sehen. Denn während das ikonographische Programm »Kaiser und vier Ratgeber« einzigartig wäre<sup>99)</sup>, ist die Darstellung »König/Kaiser mit sechs Ersten an der Wahl« in mehreren Parallelen greifbar.

Wenn meine Annahme richtig ist, wäre zu erwarten, daß die Räte weder alle gleichartig noch jeder anders dargestellt werden. Vielmehr müßten geistliche und weltliche Kurfürsten als

Grabbild, Berlin/New York, S. 172. SCHRAMM-FILLITZ-MÜTHERICH 1978 (wie Anm. 3), S. 53. Gert KREYTENBERG, Das Grabmal von Kaiser Heinrich VII. in Pisa, Mitteilungen des Kunsthistorischen Instituts in Florenz 28, 1984, S. 36. Gert KREYTENBERG, Tino di Camaino, Museo Nazionale del Bargello, Firenze 1986, S. 10.

91) CARLI 1934 (wie Anm. 90) S. 10 Anm. 2.

92) VALENTINER 1935 (wie Anm. 90) Abb. 6.

93) BAUCH 1972 (wie Anm. 90) Abb. 274.

94) SEIDEL 1975 (wie Anm. 90) S. 63–64, 82 Anm. 83.

95) BAUCH 1972 (wie Anm. 90) S. 175 und Abb. 277. Leider ist nur noch eine der beiden Dreiergruppen vollständig. Bei der anderen ist die dritte Figur durch eine Annonziata ersetzt.

96) N. DAN, Ricostruzione della tomba di Arrigo VII di Tino di Camaino, in: Michelangelo 22, VI, 1977, Fig. B.

97) KREYTENBERG 1984 (wie Anm. 90) S. 58. – DERS. 1986 (wie Anm. 90) S. 19.

98) KREYTENBERG 1984 (wie Anm. 90) S. 39.

99) So wunderte sich schon Harald KELLER, Die Entstehung des Bildnisses am Ende des Hochmittelalters, Römisches Jahrbuch für Kunstgeschichte 3, 1939, S. 305: »Im heutigen Denkmälerbestand tritt dies Motiv [der thronende Kaiser, von seinem Gefolge umgeben] jedenfalls zuerst am Grabmal des Luxemburgers auf.«

zwei Gruppen unterschieden, innerhalb der beiden Gruppen aber je wieder gleichartig gekleidet sein. Genau dies ist der Fall. Ebenso wie in Monza (vgl. unten) sind drei Laien gleichartig durch ein bis über das Knie reichendes Gewand gekennzeichnet, andererseits ein mönchartiger Geistlicher mit Kleid und Mantel bis hinab zur Erde. Die drei Laien mit dem kurzen Gewand, haben lange Haare, umgekehrt der eine Geistliche mit dem langen Gewand kurze Haare und Tonsur. Ebenso wie in Monza ist niemand gerüstet. Es sind also nicht wie in Mainz die Kämpfer, sondern wie im Sachsenspiegel die unbewaffneten Wähler dargestellt.

Probe aufs Exempel ist nun der fünfte Kopf. Wenn meine Vermutung stimmt, dürfte er keinem Laien zugehören, sondern müßte ein Klerikerkopf sein. Sein Entdecker Carli hat das Fragment nicht publiziert. Aber in seinem Text deutete er diesen Kopf als »la testa di un frate o di altro personaggio ecclesiastico, dato che sembra portare la tonsura«<sup>100</sup>). Die fünfte Figur ist also tatsächlich eine der beiden fehlenden geistlichen Kurfürsten. Vielleicht würde eine systematische Suche auch noch Fragmente der sechsten Statue finden lassen<sup>101</sup>); es ist zu erwarten, daß auch sie zur Gruppe der Geistlichen gehören wird. Sie ist in meiner Rekonstruktion gestrichelt ganz links ergänzt.

Die Deutung der »Räte« als Kurfürsten hat Konsequenzen für die Rekonstruktion der ursprünglichen Aufstellung der Figuren in Pisa. Ebenso wie am Aachener Rathaus und in den Miniaturen zum Sachsenspiegel Landrecht III 52 werden die Laienfürsten zur linken Hand des Kaisers, die – teilweise zu ergänzenden – Geistlichen zu dessen Rechten gestanden haben (Abb. 11). Bei einer Rekonstruktion hätte weiterhin die Figur des ersten weltlichen Kurfürsten von seiner jetzigen, irrigen Stellung rechts vom Kaiser zu dessen linker Seite hinüberzuwechseln. Man müßte sie dabei aber soweit um ihre Achse drehen, daß ihr Blick und ihre Füße in die Gruppe passen.

Der Auftrag, das Grabmonument zu errichten, war am 12. Februar 1315 an Tino di Camaino ergangen. Der damals erst 29jährige führende Künstler Pisas sollte das Werk in kürzester Zeit, in der Spanne von nur einem halben Jahr bis zur zweiten Wiederkehr des Todestages des Kaisers am 24. August 1315 vollenden. Doch ließ Tino im Juli sein Werk liegen und ging von den Pisaner Ghibellinen zu den Sieneser Guelfen über, mit denen er wenig später in der Schlacht von Montecatini gegen die Pisaner kämpfte<sup>102</sup>). Von Tino selbst stammt die Figur des Kaisers, die etwas gröberen Gestalten der kurfürstlichen Räte werden nur seinem Entwurf, in der Ausführung aber seiner Schule und Werkstatt zugeschrieben. Diesen Künstler, für den Kreytenberg den Namen »Meister der Räte« geprägt hat<sup>103</sup>) und in dem er Lupo di Francesco vermutet, sollte man nun »Meister der Kurfürsten« nennen.

100) CARLI 1934 (wie Anm. 90) S. 10 Anm. 2.

101) Da ein von DAN in Betracht gezogener weiterer Kopf im Museo di San Matteo von KREYTENBERG 1984 (wie Anm. 90) S. 62 Anm. 24 als römisch bezeichnet wurde, wird weiterzusehen sein.

102) KREYTENBERG 1984 (wie Anm. 90) S. 34f.

103) Ebd. S. 37 und S. 63 Anm. 40.

Statuen der Kurfürsten stehen bekanntlich auch an dem Grabmonument Kaiser Friedrichs III. im Wiener Stephansdom<sup>104)</sup>. Nach Edgar Hertlein finden sie »sich vorher niemals an Grabmälern«<sup>105)</sup>. Diese bisherige Auffassung ist nun dahingehend zu ergänzen, daß die Kurfürsten schon 180 Jahre vor dem Tode Friedrichs III. (1493) als Bilddenkmale an dem Pisaner Grabmonument Heinrichs von Luxemburg standen. Die Wiener Kaisertumba mit den Kurfürsten ist dabei ein Argument dafür, daß es dem spätmittelalterlichen Denken nicht widersprach, wenn die Kurfürsten auf einem Kaisergrab aufgestellt waren. Dies kann also durchaus auch bei Heinrich VII. in Pisa geschehen sein. Wenn wir bedenken, daß in der Zeit zwischen Heinrich VII. und Friedrich III. kein einziges Grabmal eines römisch-deutschen Königs, der nicht bloß von einer Partei, sondern von allen Kurfürsten gewählt wurde, erhalten ist, so dürfen wir sogar mit der Möglichkeit rechnen, daß es noch weitere Kurfürstendarstellungen auf – inzwischen verlorenen – Königsgräbern gegeben haben kann<sup>106)</sup>.

Welche Bedeutung kann darin gelegen haben, in Pisa nicht nur den Kaiser, sondern auch die Kurfürsten darzustellen? Offenbar sollten diese zunächst einmal als seine Wähler die Rechtmäßigkeit der Herrschaft des Luxemburgers bezeugen. Heinrich VII. war nicht der Sohn seines Vorgängers und stammte agnatisch, das heißt im Mannesstamm, aus keinem alten Königshaus. Kognatisch, das heißt im Frauenstamm war das Haus Luxemburg jedoch sowohl auf die Karolinger als auch auf die Ottonen zurückzuführen. Bei Heinrichs Wahl nach der Ermordung König Albrechts im Jahre 1308 hatte es zahlreiche Kandidaten für die Nachfolge gegeben<sup>107)</sup>. Heinrich von Luxemburg war nicht der einzige gewesen. Gerade in einem solchen Fall wird die Betonung der Legitimität aufgrund der Wahl durch sechs deutsche Kurfürsten wichtig gewesen sein. Schließlich hing von der Legitimität des ersten luxemburgischen Kaisers auch die Gültigkeit der Privilegien ab, die das kaisertreue Pisa Heinrich VII. verdankte.

Dies läßt auch verstehen, warum das Heinrichsgrabmal einst an der vornehmsten Stelle des Domes, in der Apsis des Chores, als ein riesiges, Achtung gebietendes Hochgrab errichtet wurde (Abb. 12). Es wurde sogar über einem Altar errichtet, der dem Apostel Bartholomäus geweiht war, an dessen Namenstag, dem 24. August 1313, Heinrich VII. gestorben und in das jenseitige Leben hinübergetreten war. Dieser Altar hieß im Volksmund »Altar des Kai-

104) Friedrich WIMMER/ERNST KLEBEL, Das Grabmal Friedrichs des Dritten im Wiener Stephansdom, Wien 1924, S. 26–29.

105) Edgar HERTLEIN, Das Grabmonument Kaiser Friedrichs III. (1415–1493) als habsburgisches Denkmal, in: Pantheon 35, 1977, S. 300. – Vgl. jetzt berichtigt HERTLEIN 1988 (wie Anm. 89) S. 48.

106) Meine Vermutung richtet sich dabei insbesondere auf das verlorene Grabmal Karls IV. im Prager Veitsdom. Denn wie Edgar HERTLEIN bei seinem Vortrag auf der Reichenau am 10. April 1984 ausführte, besteht die Vermutung, daß dafür das Grabmal Papst Clemens' VI. († 1352) in Chaise Dieu (Auvergne) zum Vorbild diente; auf jenem (1562 von Hugenotten zerstörten) Monument sollen Figuren der Nepoten und Cognaten den toten Papst umringt haben.

107) Friedrich Wilhelm BARTHOLD, Der Römerzug König Heinrichs von Lützelburg, Königsberg 1830, S. 301–303 nennt nicht weniger als zwölf Kandidaten oder Interessenten!

sers«<sup>108</sup>). Für Friedrich von Aragón-Sizilien war Heinrich sogar ein heiliger Kaiser gewesen<sup>109</sup>).

Ebenso ausgeprägt war auf der anderen Seite die Feindschaft gegen den Luxemburger. In Pisa hatte Heinrich VII. am 26. April 1313 den König Robert von Neapel abgesetzt und zum Tode verurteilt. Nun – nach dem Tode Heinrichs VII. – steigerte der Hof in Neapel die Polemik. Ein Memorandum forderte, der Papst solle keine deutsche Königswahl mehr genehmigen und, falls sie geschehe, jedenfalls nicht approbieren; schon gar nicht solle er einen Kaiser nach Italien kommen lassen oder krönen. Das Kaisertum sei abzuschaffen<sup>110</sup>!

Nach einjähriger Thronvakanz waren die deutschen Kurfürsten dann zwar im Oktober 1314 doch wieder zur Wahl eines römischen Königs geschritten. Sie waren aber in zwei Parteien zerfallen, von denen jede einen König gewählt hatte. Das Papsttum, das in solchen Fällen das Reichsvikariat beanspruchte, war von April 1314 bis August 1316 selbst vakant. Die von Clemens V. im März 1314 noch vorgesehene Ernennung Roberts von Neapel zum Reichsvikar in Italien wurde erst drei Jahre später vollzogen. Diese Situation heftigster Auseinandersetzungen muß man sich vergegenwärtigen, wenn man die Errichtung des gewaltigen Kaiserdenkmals in Pisa im Sommer 1315 verstehen will. Es kennzeichnet die damalige Situation, daß Tino sein Werk unfertig stehen ließ, heimlich aus Pisa floh und die Pisaner Urkunden über den Künstler »mit einem feierliche Akt politischer Ausstoßung enden«<sup>111</sup>). Das Monument war offensichtlich mehr als nur die Grabstätte Heinrichs von Luxemburg, nämlich auch ein Bekenntnis zu dem durch die einstimmige Wahl der Kurfürsten legitimierten Kaisertum.

Die politische Funktion solcher Denkmale wird ferner wohl auch daran deutlich, daß es 1494 vor dem Einrücken der Franzosen in Pisa wieder zerteilt und aus dem Domchor entfernt wurde. Die Totenfigur und der Sarkophag wurden in das Querhaus, also an eine erheblich weniger prominente Stelle versetzt, der thronende Kaiser mit den Kurfürsten auf den Friedhof<sup>112</sup>). Umgekehrt hatte auch Heinrich VII. ein Bildnis Karls von Anjou in Piacenza

108) KREYTENBERG 1984 (WIE ANM. 90) S. 37, 44.

109) Kurt-Ulrich JÄSCHKE, Zu universalen und regionalen Reichskonzeptionen beim Tode Kaiser Heinrichs VII., in: Festschrift für Berent Schwineköper, Sigmaringen 1982, S. 422.

110) Ebd. S. 418, 431, 435. Jäschke bringt starke Argumente für die – bisher strittige – Datierung der neapolitanischen Denkschrift *nach* dem Tode Heinrichs von Luxemburg.

111) Nach Friedrich SCHNEIDER, Die Öffnung des Grabmales Kaiser Heinrichs VII. in Pisa 1920/21, *MIÖG* 41, 1926, S. 139–140 waren es »die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1315 in Toskana«, die »die guelfischen Empfindungen Tinos wachriefen«. Er habe »Gewissensbisse, daß er eine Künstlerseele zur Verherrlichung der kaiserlichen Apotheose hergegeben hatte,« empfunden und daraufhin »Meißel und Hammer« hingeworfen.

112) KREYTENBERG 1984 (wie Anm. 90) S. 61 Anm. 11 weist zwar mit BACCI 1921 (wie Anm. 90) zu Recht darauf hin, »daß das Grabmal seine Bedeutung für die Pisaner verloren hatte«, hält es aber gleichzeitig für »auszuschließen, daß die Entfernung des Kaisergrabes aus dem Domchor politisch motiviert gewesen« sei. Das Grabmal sei lediglich abgebrochen worden, »weil es statisch unsicher geworden war«. Gerade wenn »seit 1488 Versuche der Sicherung durch Einbau von Konsolen unternommen worden waren,« das Grabmal aber trotzdem 1494 seinen ursprünglichen beherrschenden Platz verlassen mußte, kann die Baufälligkeit einen guten Vorwand für politische Opportunität gegeben haben, die darin liegt, nur noch

entfernen lassen<sup>113</sup>), mit dessen Enkel Robert der Kaiser im Kampf um die Vorherrschaft in Italien verfeindet war. Aufstellen und Wegräumen solcher Denkmale verrät, daß es sich hier offensichtlich um herrscherliche »Repräsentationsbilder« mit allen rechtlichen Konsequenzen handelte<sup>114</sup>).

Zu den Besonderheiten des Heinrichsgrabmals gehört auch ein Apostelzyklus. Kreytenberg stellte die Frage, was dazu berechtigt habe, »die Apostel, die Nächsten um Christus, um die Totenfigur des Kaisers zu versammeln« und sah darin ein Zeugnis für die »enge Verbindung von Kaiser und Christus, die nichts anderes beinhaltet als den kaiserlichen Anspruch auf die Gottesunmittelbarkeit neben dem Papst«<sup>115</sup>). Ein Vorbild kann nach Kreytenberg der Marienschrein im Aachener Dom gewesen sein, der in der engeren Umgebung des Kaisers selbstverständlich bekannt war und auf dem Heinrichs Vorgänger, Karl der Große, inmitten der Apostel thront<sup>116</sup>). Der Marienschrein wurde um 1220/38 geschaffen, also in der Zeit Kaiser Friedrichs II., an dessen römischem Kaisertum Heinrich von Luxemburg als erster deutscher König wieder anknüpfte.

Dieser einleuchtenden Deutung Kreytenbergs ist nun noch hinzuzufügen: Im Unterschied zum Aachener Marienschrein standen auf dem Pisaner Grabmal nicht allein die Apostel bei dem toten Heinrich auf der Bahre, sondern auch die Kurfürsten um den lebenden Kaiser auf dem Thron. Darin steckt offenbar die weitere Vorstellung: wie zu Christus dessen Sendboten, so gehören zum Kaiser die Kurfürsten. Jedenfalls konnte dem mittelalterlichen Besucher des Pisaner Domes eine entsprechende Darstellung am Domportal bei der Kapelle S. Ranieri auffallen: Dort thront Christus umgeben von je drei Engeln auf beiden Seiten – so wie der richtende Heinrich VII. von den sechs Kurfürsten wenige Schritte weiter am damaligen Grabmal über dem »Altar des Kaisers«!

\*

Nach Zeit und Ort genau bestimmt ist die Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels (O). Sie wurde im Jahre 1336 im oldenburgischen Hauskloster Rastede, von dem Benediktinermönch Hinrik Gloyesten für den Grafen Johann III. von Oldenburg geschrieben. Die heute im Original leider unzugängliche Handschrift<sup>117</sup> geht auf ein verlorenes, ebenfalls

die Tumba mit dem Bild des toten Kaisers, der irgendwann (damals?) auch seine Krone verlor, an weniger exponierter Stelle des Domes aufzustellen, das Herrscherbild des lebenden Kaisers und der Kurfürsten aber aus dem Dom zu entfernen. Ich sehe zwischen der »Baufälligkeit«, die ja nicht plötzlich erst 1494 auftrat, und einem politischen Motiv genau in diesem Jahr keinen unaufhebbaren Gegensatz.

113) Adolf REINLE, Das stellvertretende Bildnis, Zürich/München 1984, S. 262.

114) REINLE ebd. S. 242 spricht bezüglich des Pisaner Monuments für Heinrich VII. von einer »Übertragung des profanen herrscherlichen Präsenzbildes auf das Grabmal«.

115) KREYTENBERG 1984 (wie Anm. 90) S. 60.

116) Ebd. S. 63 Anm. 42.

117) Schriftliche und telephonische Anfragen beim Syndicus des fürstlichen Hauses Oldenburg waren leider vergeblich. Zahlreiche Abbildungen jetzt bei VAN HOEK 1982 (wie Anm. 66) und in: Text-Bild-Interpretation 1986 (wie Anm. 47) II: Tafelband.

niedersächsisches Vorbild (N) zurück, das nach v. Amira mit Sicherheit nach 1308 und vor 1323, möglicherweise im Jahre 1313 entstanden ist<sup>118)</sup>, nach neuesten Forschungen von Klaus Nass jedoch zwischen 1304 und 1320, möglicherweise 1314/20, und zwar am »Welfenhof zu Lüneburg ... Als Auftraggeber kommt nur Herzog Otto der Strenge in Frage.« Seine Schwester Elisabeth war die Mutter Johanns III. von Oldenburg, womit auch erklärt wäre, wie dieser zu der Abschrift kam<sup>119)</sup>. Der Kopist hat die Zeichnungen aus N mittels Pausen in O übertragen, in vielen Fällen seitenverkehrt. Während die drei anderen Bildcodices des Sachsen spiegels (Heidelberg, Dresden, Wolfenbüttel) nahe verwandt sind und in unserem Zusammenhang nur wenige nennenswerte Unterschiede aufweisen, weicht dieser jüngere niedersächsische Zweig von jenen obersächsischen Handschriften ab.

Das Bild zu Landrecht III Kapitel 52 § 1 zeigt ebenfalls<sup>120)</sup>, wie jene bereits behandelte Handschriftengruppe, den thronenden gekrönten König mit sechs Wählern (Abb. 14). Doch variiert der niedersächsische Codex diese Darstellung. In jenen drei anderen Handschriften wurden die Wähler nur in zwei Gruppen von je drei Bischöfen und drei Laienfürsten unterschieden. Es fehlte noch eine Bestimmung im einzelnen. Hier nun in dieser erst später vom Archeytp abzweigenden Fassung wurden der König und die sechs Fürsten zusätzlich durch Wappen bestimmt. Es hängt wohl mit dem niedersächsischen Ursprung der Handschrift und ihres Vorbilds zusammen, daß es der Herzog von Sachsen ist, der neben dem Erzbischof von Mainz die oberste Reihe einnimmt. In der zweiten Reihe folgen Köln, der König und Baiern bzw. Pfalz, in der untersten Reihe Brandenburg und ein Bischof mit unbekanntem Wappen. Gemeint ist sicherlich das noch fehlende Trier. Das rätselhafte, für Trier unbekanntes Wappen, das entfernt dem der Grafen von Lützelstein ähnelt<sup>121)</sup>, ist vielleicht durch eine Verwechslung dieser von Lützelstein mit denen von Lützelburg zu erklären, die mit Balduin von Luxemburg damals den Trierer Erzstuhl innehatten.

In der Dresdener Handschrift tragen die Laien Fürstenkronen, hier sind sie – ebenso wie in dem Wolfenbütteler Codex – barhäuptig, halten jedoch in ihrer Linken ein Schwert. Da sie im übrigen aber keine Wehr und Waffen tragen, ist darin wohl kein Kampfschwert, sondern ein zeremonielles Zeichen zu sehen. Während alle sechs Wähler in der obersächsischen Handschriftengruppe neben dem thronenden König stehen, sitzen hier auch die Kurfürsten der obersten und untersten Reihe einzeln auf Thronen. Vielleicht darf man darin einen Ausdruck ihres quasi königlichen Ranges sehen, wie er später in der Goldenen Bulle Kapitel 6 und 24 auch kodifiziert wurde.

Nass hat aus den Hörnern und den Lindenblättern in der Helmzier des Reichswappens, wie sie bei Ludwig dem Baiern bekannt ist, geschlossen, daß N erst nach dessen Wahl 1314 entstanden sein kann. Der Auftraggeber Otto der Strenge von Lüneburg war seit 1288 mit

118) v. AMIRA 1905 (wie Anm. 46) S. 363–373, 378–380.

119) NASS 1986 (wie Anm. 47) 262–263.

120) Handschrift O fol. 78<sup>v</sup>.

121) Abbildung bei Walther MÖLLER, Stamm-Tafeln westdeutscher Adelsgeschlechter, 2. Band, Darmstadt 1933, S. 141.

Mechthild, einer Schwester Ludwigs des Baiern verheiratet und im Thronstreit ein Parteigänger seines wittelsbachischen Schwagers gewesen<sup>122</sup>). Diese Deutung hat viel für sich; doch ist die – für die Datierung entscheidende – Helmzier nur bei Landrecht I 38 § 3 zu finden, nicht bei der Königswahlstelle III 52 § 1, wo bei den Wappen alle Helmschmuckstücke fehlen<sup>123</sup>). Beide Stellen müssen in der verlorenen Handschrift N nicht unbedingt gleichzeitig illustriert worden sein. Daher kann wohl v. Amiras Datierung (1313) als alternative Möglichkeit für die von uns zu untersuchende Kurfürstendarstellung noch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nach v. Amira passe dieses Bild »ausschließlich auf die Wahl Heinrichs von Luxemburg (1308) ... Bei dieser Wahl allein sind der Pfalzgraf und der Kölner Erzbischof miteinander äußerlich so in den Vordergrund getreten, daß ihnen der Bildner die entscheidende Rolle zuschreiben konnte«<sup>124</sup>).

Böhmen fehlt. Dies entspricht der Lehre des Sachsenspiegels. Es traf aber auch bei der Wahl Heinrichs von Luxemburg zu, der bekanntlich die böhmische Stimme nicht erhielt. Falls das Vorbild dieser Zeichnung doch schon 1313 entstanden sein sollte, hätte es also in der Zusammensetzung der Wähler genau den Wählern des damals regierenden Königs Heinrich von Luxemburg entsprochen. Modern ausgedrückt: Es hätte dann nicht die Wahlberechtigten gezeigt, sondern die abgegebenen Stimmen. Ludwig der Baier wurde dagegen nur von den Erzbischöfen von Mainz und Trier, dem König von Böhmen-Luxemburg, dem Markgrafen von Brandenburg und dem Herzog von Sachsen-Lauenburg erwählt.

Eine Besonderheit dieses Bildes liegt weiterhin in folgendem: Wahl und Krönung sind hier in einem Bild vereinigt. Die Kurfürsten oben und unten zeigen mit der Hand wohl eine Wahlgebärde<sup>125</sup>). In der Mitte wird der König von dem Kölner Erzbischof und dem Pfalzgrafen gekrönt. Jener war am Krönungsort Aachen der zuständige Metropolitanbischof, dieser als ursprünglich Lothringer Pfalzgraf einst weltlicher Herr. Bei der Wahl Heinrichs von Luxemburg war der Erzbischof von Köln mit der *inquisitio votorum eligentium* und der Pfalzgraf mit dem Kürspruch betraut<sup>126</sup>). Heinrich von Luxemburg wurde 1309 vom Erzbischof von Köln gekrönt, Ludwig der Baier jedoch 1314 vom Erzbischof von Mainz. Bei der Wahl Friedrichs von Österreich war der Kölner Erzbischof nicht persönlich anwesend und ließ sich vertreten. Auch insofern entspricht dieses Bilddenkmal mehr den Gegebenheiten der Regierungszeit Heinrichs VII. als denen Ludwigs des Baiern (oder Friedrichs von Österreich). Die Entstehungszeit des Königswahlbildes in der Sachsenspiegelhandschrift N um 1313 (von Amira) oder 1314/20 (Nass) muß daher vorläufig offen bleiben.

\*

122) Nass 1986 (wie Anm. 47) S. 263. Zur Helmzier Ludwigs des Baiern vgl. auch unten Anm. 137.

123) Eine Umzeichnung von O fol. 23<sup>v</sup>1 bei Nass 1986, Tafelband CLVI Abb. 1b. Vgl. aber Tafel LXVII.

124) Karl v. AMIRA, Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, 2. Band: Erläuterungen, Teil II, Leipzig 1926. S. 46–48. Roderich SCHMIDT 1986 (wie Anm. 49) S. 100.

125) Vgl. Karl v. AMIRA, Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels (1905), in: Abhandlungen der phil. Klasse der bayer. Akad. der Wiss. 23 (1909) S. 161–263.

126) MGH Const. 4, Nr. 262, S. 229–230. AMIRA 1905 (wie Anm. 46) S. 379.

Probleme wirft auch die Datierung und historische Einordnung des folgenden Bilddenkmals auf. Das ehemalige Kaufhaus der Stadt Mainz »auf dem Brand« wurde auf dem Zinnenkranz von einer Reihe von Sandsteinreliefs gekrönt, die den König und sieben Kurfürsten – etwa in Lebensgröße – darstellen. Deren ursprüngliche Aufstellung ist aus den Wappen auf einer Zeichnung Franz Josephs Bodmanns vom 6. September 1800 zu ersehen (Abb. 15), als die Reliefs noch in situ vorhanden waren: Römisch-deutscher König, die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln; König von Böhmen, Pfalzgraf und Herzog und Baiern, Herzog von Sachsen, Markgraf von Brandenburg<sup>127</sup>). Es ist die erste bekannte Darstellung der Kurfürsten, bei der auch die Geistlichen bewaffnet sind: in Rüstung, mit Helm, Schwert und Dolch.

Die acht Figuren stehen in je zwei Zweiergruppen zu beiden Seiten des heiligen Martin. Unter dem Stadtpatron befand sich im Inneren des Kaufhauses nach einer Bauaufnahme aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts ein »kleines Kabinet, welches ganz von Quadersteinen erbauet und mit eisernen Türen versehen, wahrscheinlich zur Aufbewahrung des Geldes und der Papiere von Wert diente«<sup>128</sup>). Zusammen mit dem hl. Martin traten König und Kurfürsten hier gewissermaßen als Beschützer der Mainzer Wirtschaft auf. Das Kaufhaus (Abb. 16) wirkte durch seine Größe und als Steinbau mit Zinnenkranz, Ecktürmchen und Wehrgang wie eine »Burg im Stadtbild«<sup>129</sup>). König und Kurfürsten standen offenbar »nicht zufällig im Südwesten, genau dem Dom gegenüber«<sup>130</sup>). Die acht Reliefs von König und Kurfürsten wurden 1812/13 beim Abriß des Gebäudes gerettet und stehen heute im Mittelrheinischen Landesmuseum (Abb. 17). Sie wurden um 1974 von Theo Ignaz Graffé restauriert. Moderne Kopien sind am Rheinufer beim Roten Tor sowie (in unrichtiger Reihenfolge auf der Burg Trausnitz in Landshut) zu sehen.

Die Originale wurden bisher entweder zusammen mit dem Bau des alten Kaufhauses vor 1311 oder 1317 oder als spätere Hinzufügung um 1330/40 datiert. Für die früheste Datierung trat schon Bodmann ein, der die Kurfürsten-Reihe auf seiner Federzeichnung an den Anfang des 14. Jahrhunderts (*ineunte saec. XIV.*) setzte<sup>131</sup>). Nach den Forschungen von Edith-Schällicke-Maurer ist das Kaufhaus mit der im April 1311 genannten *domus nova civitatis Moguntiae* zu identifizieren. »Sollte mit diesem »neuen Haus« 1311 wirklich das Kaufhaus

127) Die Zeichnung befindet sich im Stadtarchiv Mainz BPS III F 1 10. Danach ist die Reihenfolge, wie sie SCHROHE 1905 (wie Anm. 4) S. 599 – Böhmen, Mainz, Köln, Trier, (hl. Martin), König Ludwig der Bayer, Pfalzgraf, Sachsen, Brandenburg – liefert, unrichtig. Ebenso irrig auch noch der Ausstellungskatalog »Mittelalterliche Werke aus dem Mainzer Raum« 1959, S. 36–37, Nr. 99–100. – Rätselhaft bleibt, warum auf der Zeichnung aus dem Jahre 1800 nicht nur der deutsche und der böhmische König eine Krone tragen, sondern auch der Erzbischof von Trier und der Herzog von Sachsen. Heute fehlen diese Kronen. Photos, die vor der Restaurierung um 1974 aufgenommen wurden, lassen leider nicht einwandfrei erkennen, ob Bodmann sich bloß geirrt hat.

128) Edith SCHÄLICHE-MAURER, Das alte Kaufhaus auf dem Brand in Mainz, in: Studien für Wolfgang F. Vollbach (= Forschungen zur Kunstgeschichte und christlichen Archäologie 6), Mainz 1966, S. 340.

129) HOFFMANN 1982 (wie Anm. 2) S. 41.

130) SCHÄLICHE-MAURER 1966 (wie Anm. 128) S. 328.

131) Wie Anm. 127.

gemeint sein – das sonst noch in Frage kommende Rathaus dürfte wohl kaum Zinsen gebracht haben –, wäre dies der Beweis dafür, daß das Kaufhaus nicht, wie bisher angenommen wurde, erst 1317 fertiggestellt war, sondern bereits 6 Jahre früher Zinsen trug, also vollendet und in Betrieb war<sup>132)</sup>. Die betreffende Urkunde von 1311 wird in den Regesten des Mainzer Stadtarchivs als erste unter dem Stichwort »Kaufhaus« geführt. Demnach könnte das Kaufhaus 1310/11 errichtet worden sein. Wenn die Figuren gleichzeitig entstanden und nicht nachträglich angebracht wurden, würde dies bedeuten, daß wir hier ein als solches bisher unbekanntes Bilddenkmal aus der Regierungszeit Heinrichs von Luxemburg vor uns haben. Ohne es auszusprechen, legte Hoffmann mit seiner Datierung »vor 1311«<sup>133)</sup>, der Mötsch im Katalog zur Ausstellung Balduin von Luxemburg bereits folgte<sup>134)</sup>, einen solchen Schluß nahe.

König Heinrich VII. von Luxemburg machte Ende Juli/Anfang August 1310 auf dem Wege von Frankfurt (25. Juli) nach Speyer (26. August) in Mainz Station, wo er »seinen treuen Mainzer Bürgern« am 1. August ihre gerichtliche Immunität vom Hofrichter bestätigte<sup>135)</sup>. Dies hätte eine Gelegenheit, König und Kurfürsten am neuen städtischen Kaufhaus aufzustellen, sein können. Diese Möglichkeit, die ich neben einer viel späteren Datierung einmal erwogen habe<sup>136)</sup>, kommt wohl nicht in Betracht; denn die erste Figur, die durch Krone auf dem Haupt, Lanze in der Hand und Adlerwappen auf dem Schild als König ausgewiesen ist, trägt als Helmzier zwei Hörner. Die geschwungenen Büffelhörner sind nun als Helmzier Ludwigs des Baiern bezeugt<sup>137)</sup>. Die Statuenreihe von König und Kurfürsten wird also erst in dessen Regierungszeit (1314–1347) entstanden sein. Falls das Kaufhaus wirklich schon 1310/11 errichtet wurde, so würde daraus folgen, daß die Statuen nachträglich angebracht wurden.

Aber auch innerhalb der Regierungszeit Ludwigs des Baiern ist die zeitliche Einordnung der Statuen strittig. Die »offizielle« Datierung in Mainz lautet »1317«<sup>138)</sup>. Sie geht auf die

132) SCHÄLICHE-MAURER 1966 (wie Anm. 128) S. 321.

133) HOFFMANN 1982 (wie Anm. 2) entschied sich in seinem Katalog S. 103 für »vor 1311«, doch schreibt er an anderen Stellen sowohl »vor 1317« (S. 39) als auch »nach 1317« (S. 40). Er fügte hinzu: »Wenn die Reliefs schon 1311 angebracht waren, kann Ludwig der Bayer nicht dargestellt sein« (S. 39).

134) Johannes MÖTSCH, Katalog zur Ausstellung »Balduin von Luxemburg«, Trier 1985, S. 58.

135) MGH Const. 4, Nr. 407, S. 354.

136) WOLF 1986 (wie Anm. 2) S. 320.

137) Otto POSSE, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige, I. Band, Dresden 1909, Tafel 50,3. Die Adlerwappen des Reiches auf dem Lüneburger Faltisch (um 1330) und in der Zürcher Wappenrolle (um 1340) haben gleichfalls zwei Hörner im Oberwappen. Vgl. Otfried NEUBECKER, Die Wappen auf dem Faltisch im Fürstensaal zu Lüneburg, Lüneburger Blätter 2, 1951, S. 67, 71. – Leider konnte ich jedoch bisher nicht feststellen, welches Oberwappen König Heinrich VII. von Luxemburg führte. Jean-Claude LOUÏSCH, Origine des armes de la maison de Luxembourg, 11<sup>o</sup> Congrès International des sciences généalogique et héraldique, Liège 1972, S. 365–368 behandelt nicht die Helmzier.

138) Ausstellungskatalog 1959 (wie Anm. 127). – Gerhard NAGEL, Das mittelalterliche Kaufhaus und seine Stellung in der Stadt. Eine baugeschichtliche Untersuchung an südwestdeutschen Beispielen, Berlin 1971, S. 86. – Auch die um 1974 aufgestellte »offizielle« Tafel zur Erklärung der Kopien am Rheinufer datiert die Aufstellung der Originale ins Jahr 1317. Die Datierung auf 1317 (Bacharacher Landfrieden) ebenfalls bei Ludwig FALCK, Mainz in seiner Blütezeit als freie Stadt 1244–1328 (Geschichte der Stadt

Annahme Schrohes zurück, daß die Reliefs im Zusammenhang mit dem Binger Privileg von 1317 stehen, in dem König Ludwig den Mainzer Bürgern das Recht gab, Zölle von den ankommenden Kaufleuten zu erheben. Schrohe sah weiterhin einen Zusammenhang mit dem drei Tage zuvor geschlossenen Landfrieden von Bacharach<sup>139</sup>). Daran waren zwar die Erzbischöfe von Mainz und Trier sowie der König von Böhmen beteiligt, nicht aber die übrigen Kurfürsten. Ein Zusammenhang mit diesem Landfrieden ist daher ebenso wenig zu erkennen wie zur Wahl Ludwigs des Baiern 1314, bei der dieser bekanntlich nur die Stimmen eines Teiles der Kurfürsten erhalten hatte. Pfalz, Köln und Sachsen-Wittenberg hatten vielmehr am Tag zuvor den Habsburger Friedrich von Österreich zum König erhoben. Diese Schwierigkeit glaubte man im 19. Jahrhundert mit der Erklärung zu beseitigen, daß die Gegner Ludwigs des Baiern den einen Arm hoben. Schon Schrohe hat aber diese Erklärung als falsch erkannt, weil nämlich auch der König von Böhmen, der einer der Wähler Ludwigs war, den Arm hebe<sup>140</sup>). Der denkbare Ausweg, die Statuenreihe auf keinen bestimmten König zu beziehen, sondern als eine von der geschichtlichen Realität abstrahierende Darstellung von König und Kurfürsten schlechthin zu verstehen, verbietet sich, weil die Hörner als Helmzier des Königswappens gerade auf die reale Person Ludwig den Baiern weisen.

Es ist daher eher daran zu denken, daß die Figuren erst nach dem Tode Friedrichs von Österreich (1330) entstanden, als Ludwig der Baier alleiniger König war. Für eine Datierung nach 1317 spricht übrigens auch die Tatsache, daß das Wappen des Pfalzgrafen in der Mainzer Kurfürstenreihe bereits quadriert ist (bairische Rauten und pfälzischer Löwe). Die älteste bekannte Quadrierung des wittelsbachischen Wappens stammt jedoch erst aus dem Jahre 1324. Wir finden sie auf dem Wappenstein aus der Münchner Burgkapelle St. Lorenz<sup>141</sup>). Möglicherweise wurde die Quadrierung seinerzeit bei den Wittelsbachern erstmals vorgenommen; denn in diesem Jahr heiratete Ludwig der Baier Margaretha, deren traditionell quadriertes Wappen Holland/Seeland als Vorbild gedient haben kann; es wurde jedenfalls in der gleichen Kapelle 1324 als Schlußstein verwendet.

Für eine Datierung »um 1330« sind vor allem kostüm- und waffengeschichtliche Argumente vorgebracht worden<sup>142</sup>). Der Waffenhistoriker Alexander von Reitzenstein wies unter

Mainz III) 1973, S. 103f. und 145f. und bei Alois GERLICH, Die Machtposition des Mainzer Erzstiftes unter Kurfürst Peter von Aspelt (1306–1320), *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 120, 1984, 264. – Horst REBER, Die hierarchische Spitze des Reiches auf dem Mainzer Kaufhausrelief, in: Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung, Berlin 1985, datiert »vor 1320 am wahrscheinlichsten«.

139) SCHROHE 1905 (wie Anm. 4) S. 601.

140) Ebd. S. 598.

141) Wittelsbach und Bayern, Katalog der Ausstellung 1980, Band I/2, S. 249, Nr. 379–380 mit Abb. Für diesen Hinweis danke ich Herrn cand. phil. Christian Burkhardt, Heidelberg. Quadrierungen waren damals in Deutschland noch relativ selten (Luxemburg/Böhmen 1314, Braunschweig/Lüneburg 1357), in Westeuropa gab es sie schon im 13. Jahrhundert (Kastilien/León, Lusignan/Valence, Brabant/Limburg).

142) Egon Johannes GREIPL und Marcus JUNKELMANN, in: Wittelsbach und Bayern 1980 (wie Anm. 141) S. 3 Nr. 1. Vgl. ebenda S. 202–205 Nr. 297: »Kleider und Ausrüstung der Figuren lassen eine Datierung um 1330 angeraten erscheinen. Demnach wäre mit dem abgebildeten König Ludwig der Bayer gemeint.«

anderem auf Ähnlichkeiten mit dem 1352 in Frankfurt errichteten Grabmal König Günthers von Schwarzburg – insbesondere bei den Faltenröckchen – hin. Er hielt die Mainzer Statuen zwar für »älter, rückständiger«, hielt es aber sogar für möglich, daß deren »Bildhauer der in Mainz zu suchende des Günther sein könnte«<sup>143</sup>). In einem Brief datierte er die Mainzer Kurfürstenreihe »um 1330/40«<sup>144</sup>).

Damit kommen wir in den Zeitraum des Kurvereins von Rhens (1338). Rolf Dörrlamm hat daher vermutet, die Entstehung des Zyklus am Mainzer Kaufhaus »mit dem Ereignis von 1338 in Verbindung zu bringen, der Demonstration der Kurfürsten zugunsten des von ihnen gewählten deutschen Königs« gegen den päpstlichen Anspruch der Approbation<sup>145</sup>). In diesem Zusammenhang wäre jedenfalls die ungewöhnliche Tatsache erklärlich, daß in dieser Statuenreihe auch die Geistlichen bewaffnet auftreten.

\*

Als nächstes ist das wahrscheinlich bekannteste Bilddenkmal der Kurfürsten zu nennen: die Miniatur (Abb. 20) aus dem Zyklus von der Geschichte Kaiser Heinrichs VII. in dem heute in Koblenz aufbewahrten Balduineum, dem Codex Erzbischofs Balduin von Trier, des Bruders des Kaisers<sup>146</sup>). Der Begleittext lautet: *septem electores eligunt Henricum comitem Lutzelimburgensem in regem Romanorum Fronkofurdie vicesimaseptima die novembris*. Die sieben Wähler sitzen in einer Reihe und werden durch die oben beigegebenen Wappen als Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier, als Pfalzgraf, Herzog von Sachsen, Markgraf von Brandenburg und König von Böhmen gekennzeichnet. Die drei Geistlichen tragen rote Käppchen, im übrigen sind alle sieben gleich gekleidet. Niemand ist gerüstet. Die Wahl – wiederum durch die Handbewegungen gekennzeichnet – soll ohne Waffengewalt friedlich entschieden werden.

Die Miniaturen des Balduineums sind erst lange nach Kaiser Heinrichs Tod entstanden. Die Datierungen schwanken immer noch um 24 Jahre zwischen 1330 und 1354, dem Todesjahr Balduins, des Auftraggebers<sup>147</sup>). Um den Zeitraum enger einzugrenzen, hilft vielleicht fol-

143) Alexander von REITZENSTEIN, Der Ritter im Heergewäte, Bemerkungen über einige Bildgrabsteine der Hochgotik, in: Festschrift Theodor Müller, München 1965, S. 85.

144) Brief Alexander von Reitzenstein vom 3. Juli 1984.

145) Rolf DÖRRLAMM, Vom frühen Christentum zum Spätmittelalter, Kunst- und kulturgeschichtliche Zeugnisse zur Mainzer Geschichte, Mainz 1983, S. 63.

146) Der gesamte Zyklus bei Franz-Josef HEYEN, Kaiser Heinrichs Romfahrt. Die Bilderchronik von Kaiser Heinrich VII. und Kurfürst Balduin von Luxemburg (1308–1313), Boppard 1965, die Kurfürstenminiatur fol. 3b.

147) HEYEN ebd. S. 48 nimmt eine Entstehung »vor bzw. um 1341« an. Franz J. RONIG, Kunst unter Balduin von Luxemburg, in: Balduin von Luxemburg. Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches. 1285–1354. Festschrift aus Anlaß des 700. Geburtsjahres, hrsg. unter Mitwirkung von Johannes Möttsch von Franz-Josef Heyen, Mainz 1985, S. 548 schreibt: »Die Datierung (um 1340) bedürfte ebenfalls noch der Präzisierung.« HOFFMANN 1982 (wie Anm. 2) S. 42 und 104 »vor 1354«.

gende Überlegung weiter. Wie wir bisher gesehen haben und wie auch zahllose jüngere Bilddenkmale belegen, ist die Darstellung der sieben Kurfürsten allein ohne König die ganz seltene Ausnahme. Sie kommt eigentlich nur in der Situation des Interregnums vor – nämlich bei dem Wahldekret von 1298 mit den sieben Siegeln. Immer sonst werden König oder Kaiser mit den Kurfürsten zusammen, das heißt also der Zeitpunkt bei oder nach vollzogener Wahl, dargestellt.

Wenn also auch hier im Balduineum der seltene Fall eines Bildes der Kurfürsten allein vorliegt, so ist es wohl ebenfalls auf ein Interregnum zu beziehen. Dies würde auf die Zeit der Wahl Heinrichs von Luxemburg zwar zutreffen. An dessen Wahl waren jedoch nicht sieben, sondern nur sechs Kurfürsten beteiligt, der König von Böhmen war der Wahl ferngeblieben. Wir haben also trotz der Unterschrift kein historisches Bild der Wahl von 1308 vor uns. Ein Interregnum lag für den Auftraggeber, Erzbischof Balduin, aber wiederum seit dem Mai 1346 vor, als der Trierer sich förmlich von dem gebannten Kaiser Ludwig dem Baiern lossagte<sup>148)</sup>. Balduin von Luxemburg plante bekanntlich schon längere Zeit die Wahl seines Großneffen Karl zum römischen König.

Anders als 1308 war es jetzt, 1346, nachdem inzwischen ein Luxemburger auf den böhmischen Thron gelangt war, natürlich im Interesse des Hauses Luxemburg, die böhmische Zugehörigkeit zum Kurfürstenkolleg herauszustellen. Die Menschen einer unhistorisch denkenden Zeit waren geneigt, bei Darstellungen vergangener Ereignisse die Verhältnisse der Gegenwart zugrunde zu legen. Insofern darf man dieses Bilddenkmal wohl eher als ein Zeugnis für die angestrebte Wahl Karls IV. um 1346 ansehen als für die seines Großvaters Heinrich. Eine Parallele enthält das Balduineum in seiner Miniatur vom Grabmal Kaiser Heinrichs von Luxemburg. Diese sagt zwar nach dem Urteil von Kunsthistorikern über den Aufbau des Monuments in Pisa »offenbar nicht das geringste aus«<sup>149)</sup>. So zeigte sie darüber neben dem Reichsadler das luxemburgische und das böhmische Wappen. Heinrich VII. war jedoch gar kein böhmischer Herrscher, wohl aber sein Enkel Karl IV. Mit Recht hat daher Ferdinand Seibt darauf hingewiesen, daß die Wappen im Balduineum »nicht eigentlich dem Rückblick auf Heinrichs Romfahrt« gelten, »sondern der Vorausschau auf die Zukunft der Dynastie«<sup>150)</sup>. Eine solche Datierung würde sich mit der Edmund E. Stengels berühren, der aus heraldischen Gründen den Zeitraum der Entstehung von 1346 bis 1353 einzugrenzen versuchte<sup>151)</sup>. Eine Datierung um 1346 würde auch mit der Tatsache harmonieren, daß Johann von Viktring

148) MGH Const. 8 Nr. 41.

149) KREYTENBERG 1984 (wie Anm. 90) S. 36.

150) Ferdinand SEIBT, Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346–1378. München 1978, S. 87.

151) Zitiert nach HOFFMANN 1982 (wie Anm. 2) S. 104. Das Originalzitat (»E. E. STENGEL, Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte, Köln/Graz 1960, S. 167«) konnte ich bisher nicht verifizieren, obwohl ich mehrere Werke Stengels an der angegebenen Seite geprüft habe.

von dem Bildauftrag Balduins wußte: *omnia pene gesta fratris in palacio suo egregie et artificialiter valde depinxit*. Die Stelle fehlt noch im Autograph von 1341 (A). Sie wurde erst in der Handschrift B 2 am Rand von Johann, der 1345/47 starb, nachgetragen<sup>152)</sup>.

Jedenfalls zeigt dieses Bild die sieben Stimmen, die Karl IV. nacheinander für sich gewinnen konnte, auch wenn es bei seiner Wahl nie zu jener *unitas actus* kam, die dieses Bild suggeriert. Und jedenfalls zeigt es das Kurkolleg genau in jener Siebener-Zusammensetzung einschließlich Böhmens, in der es Karl IV. später auf den Hoftagen von Nürnberg und Metz 1356 in seinem ›keiserlichen Rechtbuch‹, das seit 1400 ›Goldene Bulle‹ genannt wurde, kodifizierte. Es zeigt deren *collegium* in seiner ganzen Souveränität: sieben Kurfürsten ohne den König.

\*

Besonders schwierige Datierungsprobleme stellt auch das letzte hier zu behandelnde Bild-  
denkmal der Kurfürsten. Es ist das Marmorrelief, das in der Basilica S. Giovanni Battista zu  
Monza in einer Wand (in der Nähe der Theodelindenkapelle) eingelassen ist (Abb. 18–19).  
Wir sehen hier die Krönung eines Königs durch den Archipresbyter von Monza in Gegenwart  
sechs deutscher Kurfürsten. Diese Deutung ist gesichert durch die lateinischen Überschriften:  
ARCHIPRESBYTER HVIVS ECCLESIE. Dann folgen nach dem thronenden Herrscher als  
Bezeichnungen der übrigen Figuren: ARCHIEPISCOPVS COLONIENSIS, DVX SAHXO-  
NIE, ARCHIEPISCOPVS TREVRENSIS, LANDEGRAVIVS (wohl ein Irrtum für:  
Palenzgravivs), ARCHIEPISCOPVS MAGVNCIE, MARCHIO BRANDENBVRGENSIS.  
Geistliche und Laien wechseln also – vergleichbar nur mit dem Oldenburger Sachsenspiegel –  
ab. Die Erzbischöfe tragen keine Mitren und Pallien und sind eher wie Mönche gekleidet. Die  
weltlichen Fürsten tragen weder Harnisch noch Helm und sind – abgesehen von dem  
sächsischen Herzog, der das Zeremonienschwert seines Erzamtes und einen Dolch trägt –  
unbewaffnet. Wie in Pisa reichen die Gewänder der Geistlichen bis auf die Erde, die der  
Laienfürsten bis über das Knie.

Die Datierungen dieses Reliefs schwanken um nicht weniger als über 160 Jahre: von 1230/  
60 bis 1396! Die früheste Datierung (1230/60) stammt von Otto Harnack<sup>153)</sup> und wurde von  
Ludwig Volkmann<sup>154)</sup> übernommen. Sie wurde damit begründet, daß der Böhmenkönig auf  
dem Relief fehle, aber doch 1263 »schon anerkanntermaßen als siebenter Wähler galt«. Einmal  
wieder erweist sich die Theorie, daß das siebenköpfige Kurkolleg bereits während des  
Interregnums fest etabliert worden sei, als Hindernis der Forschung. Denn es hat auch noch  
nach 1263 Bilddenkmale mit nur sechs Königswählern oder Kurfürsten gegeben; eine spätere

152) Johann von Viktring IV 8, MGH SrG [36] 2, S. 57 mit Anm. h. Es ist strittig, ob diese Stelle auf  
Wandmalereien im erzbischöflichen Palais zu beziehen ist oder ob, wie HEYEN 1965 (wie Anm. 146) S. 47  
meint, solche Wandmalereien gar nicht existierten und die Stelle einfach den Ort betrifft, wo der  
Miniaturenzyklus entstand. RONIG 1985 (wie Anm. 147) S. 545 läßt es offen, ob die Miniaturen »vielleicht  
eine ideale Vorlage oder etwa eine Nachzeichnung« von »den verlorenen Wandmalereien« war.

153) OTTO HARNACK, Das Kurfürstencollegium, Gießen 1883, S. 50 Anm. 3.

154) VOLKMANN 1934 (wie Anm. 5) S. 27f.

Datierung ist also ohne weiteres möglich. Die jüngste Datierung auf 1396 stammt von Magda v. BÁRÁNY-OBERSCHALL<sup>155</sup>). Sie gründet jedoch auf nicht mehr als der Tatsache, daß in diesem Jahre Matteo da Campione starb, dem das Bildwerk zugeschrieben wurde<sup>156</sup>). Er kann dieses Werk aber auch lange vor seinem Tode geschaffen haben, und das Werk kann auch von einem anderen Künstler stammen<sup>157</sup>). Die späte Datierung können wir also ebenso wie die extrem frühe außer acht lassen.

Neuerdings, insbesondere im Gedenkjahr Kaiser Karls IV. wurde das Relief in die zeitliche Nähe zur lombardischen Krönung des Luxemburgers im Jahre 1355 gesetzt<sup>158</sup>), ohne daß dies jedoch bisher bewiesen werden konnte. Bei eigenen Erwägungen, »neben diesem durchaus plausiblen Datum ... auch einmal die Möglichkeit einer Entstehung in zeitlicher Nähe zur Mailänder Krönung Heinrichs VII. von Luxemburg 1311 zu prüfen«<sup>159</sup>), habe ich mich inzwischen für die Zeit Karls IV. entschieden. Wie im folgenden gezeigt werden soll, sprechen für diese Alternative die stärkeren Argumente.

Allerdings wird wohl kaum die historische Krönung Karls IV. dargestellt worden sein<sup>160</sup>);

155) Magda v. BÁRÁNY-OBERSCHALL, *Die Eiserne Krone der Lombardei*, Wien/München 1966, S. 38.

156) Nach seiner Grabschrift war der 1396 verstorbene Matteo da Campione der Erbauer der Fassade der Kirche, des Evangelicatoriums und des Baptisteriums. Der Text der Inschrift nach Augusto MERATI, *Storia architettonica del duomo di Monza*, Monza 1962, S. 78:

HIC IACET ILLE MAGNUS EDIFICATOR DEVOTUS  
MAGISTER MATHEUS DE CAMPILIONO QUI HUIUS SACRO-  
SANTE ECCLESIE FATIEM EDIFICAVIT EVAN-  
GELICATORIUM AC BAPTISTERIUM QUI OBIIT  
ANNO DOMINI MCCCLXXXVI DIE XXIII  
MENSIS MAII

Es ist möglich, aber nicht sicher, daß der Verstorbene mit einem *Mafietus de Campiliono*, der 1349 in Mailand bezeugt ist, und einem *Matteus de Campiliono*, der 1379 ebenfalls in Mailand auftritt, identisch ist. Sonst ist urkundlich über diesen Mann nichts bekannt. MERATI ebd. Cesare AGUILHON, *Sculti di Matteo di Campione nella cantoria dell'organo maggiore già ambone od evangelicatorio della Basilica di San Giovanni Battista in Monza*, Monza 1878 (mir nicht zugänglich). Vgl. jetzt Saverio LOMARTIRE, »Ille magnus edificator devotus«, *La personalità di Matteo di Campione*, in: *Monza anno 1300, La Basilica di S. Giovanni Battista*, a cura di Roberto CASSANELLI Monza 1988, S. 78 und fig. 90.

157) Unter dem EVANGELICATORIUM des Matteo wird der Ambo verstanden, aus dessen Rückseite das Relief im 18. Jahrhundert herausgenommen wurde. Da es also vom Ambo trennbar war, muß es nicht gleichzeitig mit ihm entstanden sein. Vgl. die Zeichnungen bei MERATI 1962 (wie Anm. 156) S. 97. Sowohl die Gestaltung als auch die Umrahmung der Apostelfiguren vom Ambo unterscheiden sich so sehr vom Krönungs- und Kurfürstenrelief, daß Ambo und Relief nicht vom selben Meister stammen müssen.

158) Kaiser Karl IV. Führer durch die Ausstellung des Bayerischen Nationalmuseums München auf der Kaiserburg Nürnberg, München 1978, S. 83: »Mitte 14. Jahrhundert«. Ferdinand SEIBT, *Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen*, München 1978, Text zu Abb. 36. HOFFMANN 1982 (wie Anm. 2) S. 44–47 und 105: »um 1355«.

159) WOLF 1986 (wie Anm. 2) S. 321.

160) Eine solche Möglichkeit deutet SEIBT (wie Anm. 158) an: »Diese Darstellung einer Krönung aus dem 14. Jahrhundert könnte die Karls IV. sein.«

denn an dessen lombardischer Krönung hat kein einziger der genannten sechs Kurfürsten teilgenommen. Auch wurde Karl IV. sonst stets mit einem Bart dargestellt<sup>161)</sup>, der König in Monza ist jedoch bartlos. Vor allem aber fand die lombardische Krönung Karls IV. gar nicht in Monza, sondern in S. Ambrogio zu Mailand statt. Folglich kann die auf dem Relief dargestellte Krönung in Monza nicht diejenige Karls sein. Daraus hat man den Schluß gezogen, daß das Relief in Monza »keine bestimmte Krönung«<sup>162)</sup> bzw. »mit Sicherheit keine historische Krönung« darstelle, sondern »eine Norm« veranschauliche<sup>163)</sup>. Dies bedeutet jedoch nicht, daß das Relief nun zu einem für den Historiker unverbindlichen Kunstwerk in zeitlosem Raum würde. Die Aufgabe, die historische Situation der Aufstellung des Reliefs zu erkennen, bleibt bestehen. Auch wenn keine historische Krönung darauf dargestellt wird, so ist dennoch anzunehmen, daß das Relief nicht irgendwann zu einem beliebigen Zeitpunkt, sondern aus einem bestimmten Anlaß aufgestellt wurde. Meine Deutung ruht insbesondere auch auf den – bisher nur wenig herangezogenen – Inschriften des Reliefs zu Monza.

Das Relief bezieht sich offensichtlich auf die lebhaftige Konkurrenz, die mehrere Jahrhunderte lang zwischen den Nachbarstädten Monza und Mailand darüber bestand, wo und von wem der König in Italien gekrönt werden sollte. Es ist nötig, in diesem Zusammenhang ein wenig in die Geschichte zurückzugehen. Konrad III. war 1128 erst in Monza (am 29. Juli) und dann wenige Tage später noch einmal in Mailand (am 3. August) gekrönt worden. Barbarossa hatte 1155 in Pavia und 1158 in Monza Festkrönungen vorgenommen und Monza in einem Privileg 1159 *caput Lombardie et sedes regni* genannt, »wo auch unsere Vorgänger nach dem Recht des Reiches üblicherweise gekrönt wurden«<sup>164)</sup>. Diese Urkunde mußte Monza jedoch 1197 den Mailändern ausliefern<sup>165)</sup>. Seitdem gab es lange Zeit überhaupt keine lombardischen Krönungen mehr, weder bei Otto IV. oder Friedrich II. noch bei Konrad IV<sup>166)</sup>. Die übrigen Könige waren ohnehin nicht nach Italien gekommen.

Als 1310 Heinrich von Luxemburg nach Italien zog, stand die alte Streitfrage, in welcher Stadt der König die lombardische Krone empfangen sollte, erstmals seit über 100 Jahren wieder zur Entscheidung an. Am Weihnachtstag 1310 befahl König Heinrich VII. den Kanonikern von Monza, ihre Privilegien vorzulegen<sup>167)</sup>. Noch am 4. Januar erwarteten Florentiner Gesandte, daß die Krönung am 5. Januar in Monza stattfinde. Und am gleichen Tag bot eine vielköpfige Monzeser Gesandtschaft Heinrich, den sie schmeichlerisch bereits *Romanorum imperator* nannten, Monza als *sedem et coronam regni Ytalie et caput Lombardie*

161) Karel STEJSKAL/Karl NEUBERT, Karl IV. und die Kunst seiner Zeit, Hanau 1978, Abb. 57, 65, 75, 91, 156, 178, 180–190.

162) Alfred SCHÄDLER, 1978 in: Führer durch die Ausstellung (wie Anm. 158) S. 83.

163) HOFFMANN 1982 (wie Anm. 2) S. 47.

164) *in qua etiam nostri antecessores de iure regni coronari consueverant*. MGH DD F I 253. Vgl. Kurt HAASE, Die Königskrönungen in Oberitalien und die »eiserne« Krone, Straßburg 1901, S. 44–45.

165) Regesta Imperii IV 3, Nr. 636. Hans Conrad PEYER, Friedrich Barbarossa, Monza und Aachen, in: DA 8, 1951, S. 446 und 455–458.

166) HAASE 1901 (wie Anm. 164) S. 47.

167) MGH Const. 4, Nr. 485, S. 440.

an. Die Monzesen baten den König eindringlich, sich in Monza *de iure regni* krönen zu lassen und ihnen ihre Privilegien zu erneuern<sup>168</sup>). Dennoch zog Heinrich VII. die Metropole Mailand vor, wo er sich am Dreikönigstag 1311 in S. Ambrogio krönen ließ. Anschließend gab er zwar den Monzesen fast alle Privilegien, die sie haben wollten, die wichtige Bezeichnung Monzas als *caput Lombardie et sedes regni* fehlte jedoch darin<sup>169</sup>).

Trotzdem haben die Monzesen nicht aufgegeben. Jedenfalls kehrt ihr stolzer Anspruch, Monza sei das Haupt der Lombardei und Sitz des Reiches in der zweiten Inschrift unseres Reliefs wieder, die als Band oben über dem Relief den Krönungsanspruch des Archipresbyters enthält: »Im Namen des höchsten Gottes und mit Zustimmung des apostolischen Sitzes kröne ich, wie es bestimmt ist, zu Monza, *que caput Lombardie et sedes regni illius esse dignoscitur*, im heiligen Tempel des heiligen Täufers Johannes mit dem eisernen Diadem *de iure regni* dich, der du schon zuvor rechtmäßig erwählt und gesalbt wurdest, zum König des fruchtbaren Italiens«<sup>170</sup>).

Die lateinisch zitierten Wendungen stammen wörtlich aus dem Privileg, das Kaiser Friedrich Barbarossa 1159 Monza verliehen hatte. Wie Hans Conrad Peyer gezeigt hat, haben die Monzesen, als sie das Privileg den Mailändern 1197 ausliefern mußten, eine Abschrift davon behalten und möglicherweise kurz vor der Krönung Heinrichs von Luxemburg, also Ende 1310/Anfang 1311, einer auf Kaiser Otto III. gefälschten Urkunde zugrundegelegt.

Peyer konnte »allerdings die Möglichkeit nicht ganz ausschließen, daß erst [Bonincontro] Morigia«, der Verfasser einer bis 1349 reichenden Monzeser Chronik die Fälschung vornahm<sup>171</sup>). Morigia ist nämlich der erste, der das falsche Diplom mitteilt. Er fügt es der Geschichte von Kaiser Otto III. ein und läßt es mit folgenden Worten beginnen: *Modoëtiã specialem Sedem nostram, quae caput Lombardiae et Sedes Regni illius esse dignoscitur. In qua etiam nostri antecessores de iure Regni coronari consueverant ...*«<sup>172</sup>). Die Abhängigkeit der Fälschung von dem Diplom Barbarossas ist ebenso unverkennbar wie die Parallele zu der Inschrift des Reliefs.

Daß Otto III. als Aussteller des falschen Privilegs gewählt wurde, liegt daran, daß dieser Kaiser in der Nachwirkung der sehr verbreiteten Chronik Martins von Troppau vielerorts als Stifter des Kurfürstenkollegs galt. Auch Bonincontro Morigia übernahm diese Tradition in seiner Chronik von Monza und fügte ihr in dem Abschnitt über Otto III. eine Liste der sieben Kurfürsten bei, die offensichtlich sowohl mit der Martinschronik als auch mit dem Relief

168) MGH Const. 4, Nr. 486, S. 441. Dazu PEYER 1951 (wie Anm. 165) S. 447.

169) PEYER ebd.

170) IN NOMINE ALTISSIMI DEI ET APOSTOLICE SEDIS GRATIA CONCEDENTE PROVI CONSTITVTVM EST MODOETIE QVE CAPVT LOMBARDIE ET SEDES REGNI ILLIVS ESSE DIGNOSCITVR IN SANCTO ORACVLO SANCTI IOHANIS BATISTE FEREO DIADEMATE DE IVRE REGNI CORONO TE PRIVS ELECTVM IVSTE ATQVE VNCTVM REGEM FERTILIS ITALIE.

171) PEYER 1951 (wie Anm. 165) S. 448–449.

172) MURATORI, *Rerum Italicarum Scriptores* 12, Mediolani 1728, Sp. 1080.

zusammenhängt. Eine Synopse der drei Partien über die Kurfürsten bei Martin, Morigia und in der Monzeser Inschrift möge die Parallelen verdeutlichen:

Martin von Troppau Papst-Kaiser-Chronik <sup>173)</sup> (um 1268?)	Bonincontro Morigia Chronik von Monza <sup>174)</sup> bis 1349 (verfaßt um 1350)	Inschrift auf dem Marmorrelief zu Monza (wohl 1354/55)
<i>Et licet isti tres Ottones per successionem generis regnauerint,</i>	<i>Isti tres Ottones... per generis successionem imperaverunt.</i>	
<i>post tamen institutum fuit, ut per officiales imperii imperator eligeretur.</i>	<i>Et quia Imperium non debetur sanguini, sed virtuti, ex tunc institutum est, ut per Officiales Imperii Imperatores eligantur de Alemannia.</i>	
<i>Qui sunt 7, videlicet 3 cancellarii, scilicet</i>	<i>Hi electores sunt:</i>	[Die Nummern geben die Aufstellung der Figuren von links nach rechts an]
<i>Maguntinus cancellarius Germanie,</i>	<i>Archiepiscopus Maguntinus Cancellarius Germaniae.</i>	ARCHIEPISCOPVS MAGVNCIE (6)
<i>Treverensis Gallie et</i>	<i>Archiepiscopus Treverensis Cancellarius Galliae.</i>	ARCHIEPISCOPVS TREVERENSIS (4)
<i>Coloniensis Ytalie;</i>	<i>Archiepiscopus Coloniensis Cancellarius Italiae.</i>	ARCHIEPISCOPVS COLONIENSIS (2)
<i>marchio Brandeburgensis camerarius,</i>	<i>Marchio Brandeburgensis Camerarius.</i>	MARCHIO BRANDENBVRGENSIS (7)
<i>Palatinus dapifer,</i>	<i>Landegravius Turingiae Palatinus Dapifer.</i>	LANDEGRAVIVS (5)
<i>dux Saxonie ensem portans,</i>	<i>Dux Saxoniae ensem portans.</i>	DVX SAHXONIE (3)
<i>pincerna rex Boemie.</i>	<i>Pronuntiator electionis et auditor Dux Boemiae Pincerna, qui nunc Rex dicitur.</i>	IMPERATOR (1) [zur Zeit Karls IV. mit dem König von Böhmen identisch]
<i>Unde versus:</i>	<i>Unde versus</i>	

173) MGH SS 22 S. 466. Literatur zu Martin oben in Anm. 57.

174) ed. MURATORI (wie Anm. 172) Sp. 1079–1080.

*Maguntinus, Treverensis, Coloniensis  
 Quilibet imperii fit cancellarius horum,  
 Et palatinus dapifer, dux portitor ensis,  
 Marchio prepositus camere, pincerna Boemus:  
 Hii statuunt dominum cunctis per secula summum.*

*Porro hic Otto Tertius  
 primo in Modoëtia,  
 postea in Mediolano  
 Italici regni Coronam accepit.  
 In Roma a Quinto Gregorio  
 Papa coronatus fuit.*

*Hic ordinavit et instituit,  
 quod Terra de Modoëtia  
 esset Caput Lombardiae  
 et Sedes Regni illius ...*

PROVT CONSTITVTVM EST  
 MODOETIE  
 QVE CAPVT LOMBARDIE  
 ET SEDES REGNI ILLIVS  
 ESSE DIGNOSCITVR...

DE IVRE REGNI CORONO  
 TE PRIVS ELECTVM IVSTE  
 ATQVE VNCTVM  
 REGEM FERTILIS ITALIE

In den weiteren Text ist  
 die auf Otto III. gefälschte  
 Urkunde inseriert.

Die Abhängigkeit der Stelle bei Morigia von der Martinschronik ergibt sich – außer ihrer Einfügung in die Geschichte Kaiser Ottos III. – auch aus der besonderen Reihenfolge der Kurfürsten (Brandenburg erster Laie) und aus der Beifügung des Merkvurses über die sieben Kurfürsten, der erstmals in der Martinschronik überliefert ist. An drei Stellen ist der Text der Kurfürstenliste Morigias gegenüber der Martinschronik erweitert. Zunächst fügte Morigia bei den drei geistlichen Königswählern von Mainz, Trier und Köln jeweils den Titel *Archiepiscopus* hinzu, was aber wohl nicht viel bedeutet. Bemerkenswerter erscheint die Texterweiterung beim Böhmen, der hier als Herzog auftritt, der jetzt König genannt wird. Diese Textabweichung wird auf Hostiensis zurückgehen<sup>175</sup>). Ungeklärt ist Morigias Bezeichnung des *Palatinus Dapifer* als *Landegravius Turingiae*.

Die Übereinstimmung der Chronik des Morigia in diesem singulären Irrtum mit der Inschrift LANDEGRAVIVS in dem Relief erweist eindeutig, daß die Monzester Chronik und das Monzester Relief eng miteinander verwandt sind. Dabei wird eher das Relief von der Chronik abhängig sein als umgekehrt; andernfalls müßte man nämlich erklären, wie das Relief zu dem irrigen LANDEGRAVIVS gekommen sei und warum die Chronik dann diese falsche Angabe um den weiteren Irrtum *Turingiae Palatinus Dapifer* noch vermehrt hätte. Wenn

175) HOSTIENSIS zu X, 1,6,34 ad v. *illis: ... Et septimus est dux Bohemie, qui modo est rex...*



Abb. 1 Die älteste bekannte Urkunde, die von allen sieben Kurfürsten gemeinsam ausgestellt wurde. Die Figuren der Siegelreihe bilden die erste erhaltene Darstellung von sieben Kurfürsten: Gerhard von Eppstein, Erzbischof von Mainz – Boemund von Saarbrück-Warsberg, Erzbischof von Trier – Wicbold von Holte, Erzbischof von Köln – König Wenzel von Böhmen – Herzog Albrecht von Sachsen zu Wittenberg – Pfalzgraf Rudolf bei Rhein, Herzog zu Baiern – Otto *cum telo*, Markgraf von Brandenburg. Erklärung über die Wahl Albrechts von Österreich und Aufforderung an alle Reichsangehörigen, diesen als König anzuerkennen. Frankfurt, 1298 Juli 28. (Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeine Urkundenreihe)





Abb. 2 Der König inmitten von drei geistlichen und drei weltlichen Wählern. Originalstatuen vom alten Rathaus am Fischmarkt zu Aachen. 1273 oder bald danach; seit 1945 verschollen.

(Fotos 1-6 Suermondt-Ludwig-Museum, Aachen.

Foto 7 Ausschnittsvergrößerung aus Abb. 3. Bildmontage Wolf 1989)



Abb. 4 Der König inmitten von drei geistlichen und drei weltlichen Wählern. Miniatur aus einer Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, zu Landrecht III 52, 1. Um 1350, mittelbar abgeleitet von einem Archetyp 1292/95. (Dresden, Sächsische Landesbibliothek, M 32 fol. 45<sup>r</sup> 6)

◀ Abb. 3 Das alte Rathaus »das Gras« am Fischmarkt zu Aachen. Im zweiten Obergeschoß in sieben Nischen der König mit 2 mal 3 Königswählern; 1273 oder bald danach. Foto vor 1874. Zustand vor der Restaurierung der Fassade 1888. (Foto Stadtarchiv Aachen, Neg. T 867)



Abb. 6 Die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln (Reihe 1), der Pfalzgraf bei Rhein als Truchseß, der Herzog von Sachsen als Marschall und der Markgraf von Brandenburg als Kämmerer (Reihe 2), sowie fünf weitere Bischöfe und fünf weitere weltliche Fürsten (Reihe 3) bei der Königswahl. Miniatur zu Sachsenspiegel Landrecht III 57, 2



Abb. 7 Sechs Fürsten (drei Geistliche, drei Laien) als Zeugen bei der Kaiserweihe durch den Papst in Rom (Reihe 2). Miniatur zu Sachsenspiegel Lehnrecht cap. 4

Abb.5-7 Miniaturen aus einer Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Um 1350/75, mittelbar abgeleitet von einem Archetyp 1292/95. (Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 3.1 Aug. 2<sup>o</sup>, fol. 49<sup>r</sup> 6, fol. 51<sup>r</sup> 1-3, fol. 60<sup>r</sup> 2)

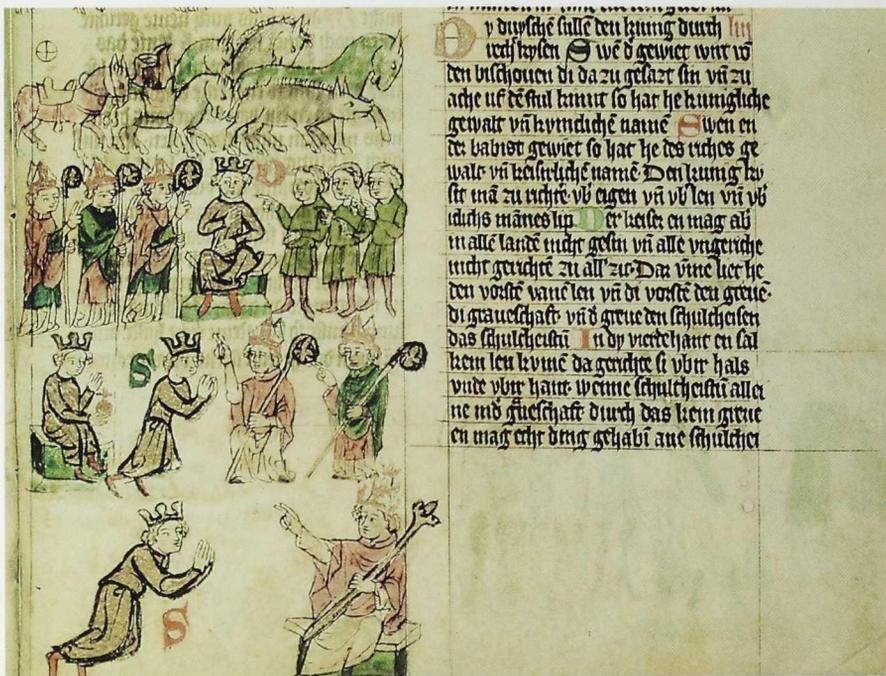
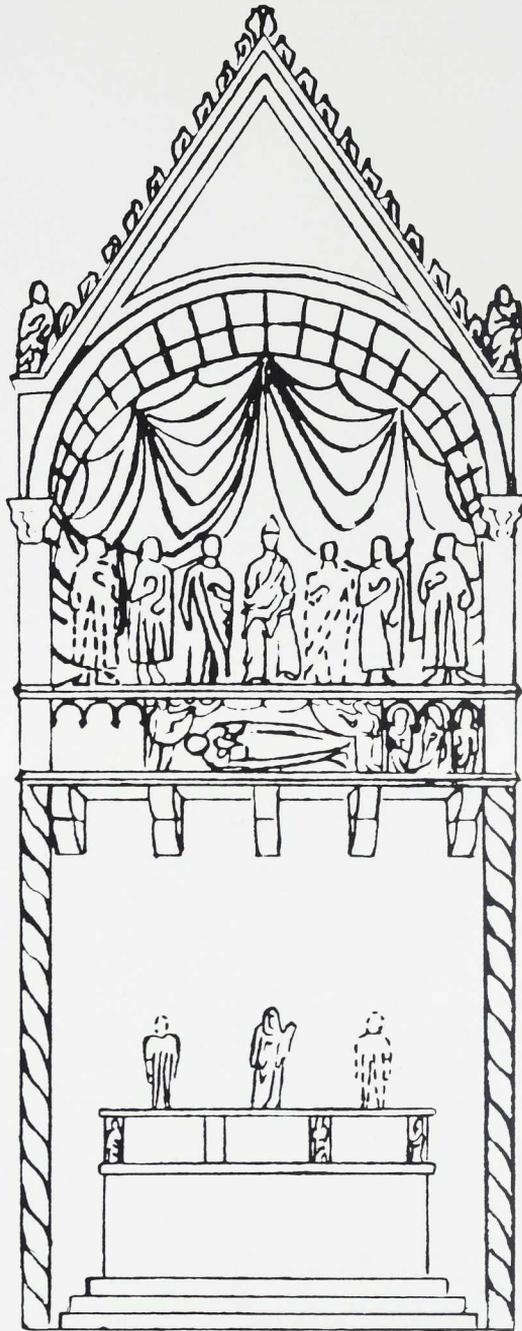


Abb.5 Der König inmitten von drei geistlichen und drei weltlichen Wählern. Miniatur zu Sachsenspiegel Landrecht III 52, 1



Abb. 8 Der König inmitten der sieben Kurfürsten. Von links nach rechts: Die Erzbischöfe von Köln, Trier und Mainz, der römisch-deutsche König, der König von Böhmen, der Pfalzgraf, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg. Fresko aus dem Hause zum langen Keller, Am Rindermarkt 26, Zürich. Wohl 1299. (Zürich, Schweizerisches Landesmuseum, Inv. Nr. LM 19713.2-4)

Abb. 9–13 Statuen vom Grabmonument Kaiser Heinrichs VII. von Luxemburg, ehemals im Dom zu Pisa.  
1315. Tino da Camaino und Werkstatt (»Meister der Kurfürsten«)



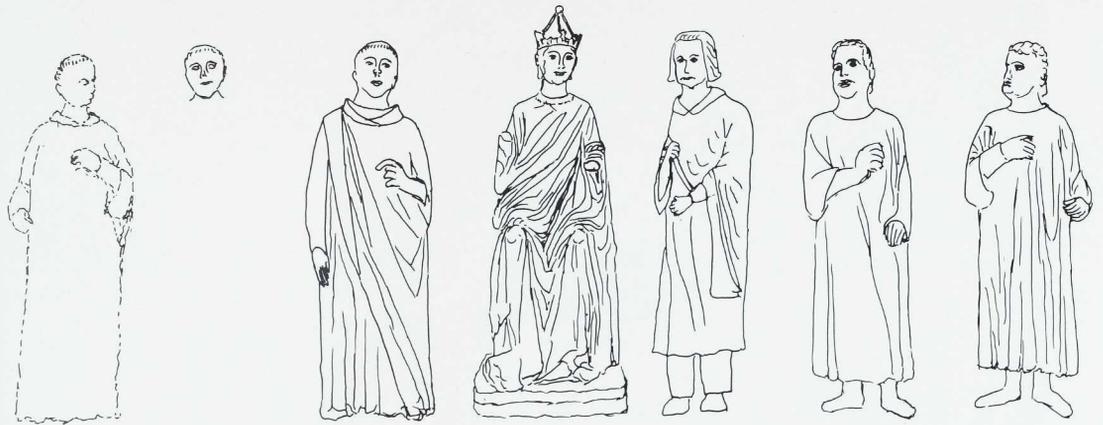
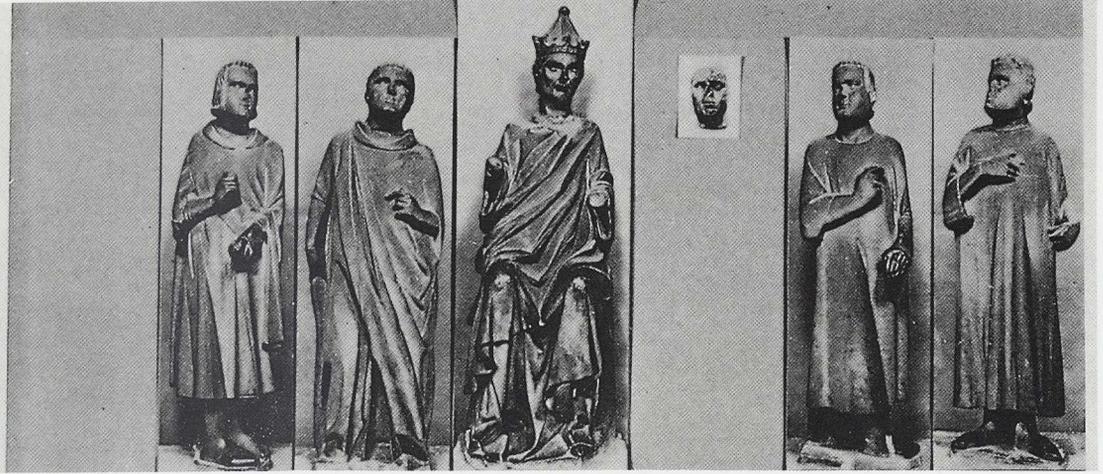


Abb. 10 »Kaiser Heinrich VII. und seine Räte«.  
(Rekonstruktion der Aufstellung nach Gert Kreytenberg 1984)

◀ Abb. 9 Das Grabmonument  
Kaiser Heinrichs VII. in Pisa.  
(Rekonstruktion Gert Kreytenberg 1984)

Abb. 11 Kaiser Heinrich VII. und 2 mal 3 Kurfürsten.  
(Rekonstruktion der Aufstellung nach Armin Wolf 1986)



Abb. 12 Inneres des Doms zu Pisa mit Blick auf den »Altar des Kaisers«, das Grabmonument Kaiser Heinrichs VII., in der Aufstellung von 1315 bis 1494. (Bildmontage Wolf)



Abb. 13 Kaiser Heinrich VII. und vier Kurfürsten (die Statuen zweier geistlicher Kurfürsten sind bis auf einen wiedergefundenen Kopf verschollen). 1315. Bisherige Aufstellung im Camposanto, Pisa. 1986 in Restaurierung

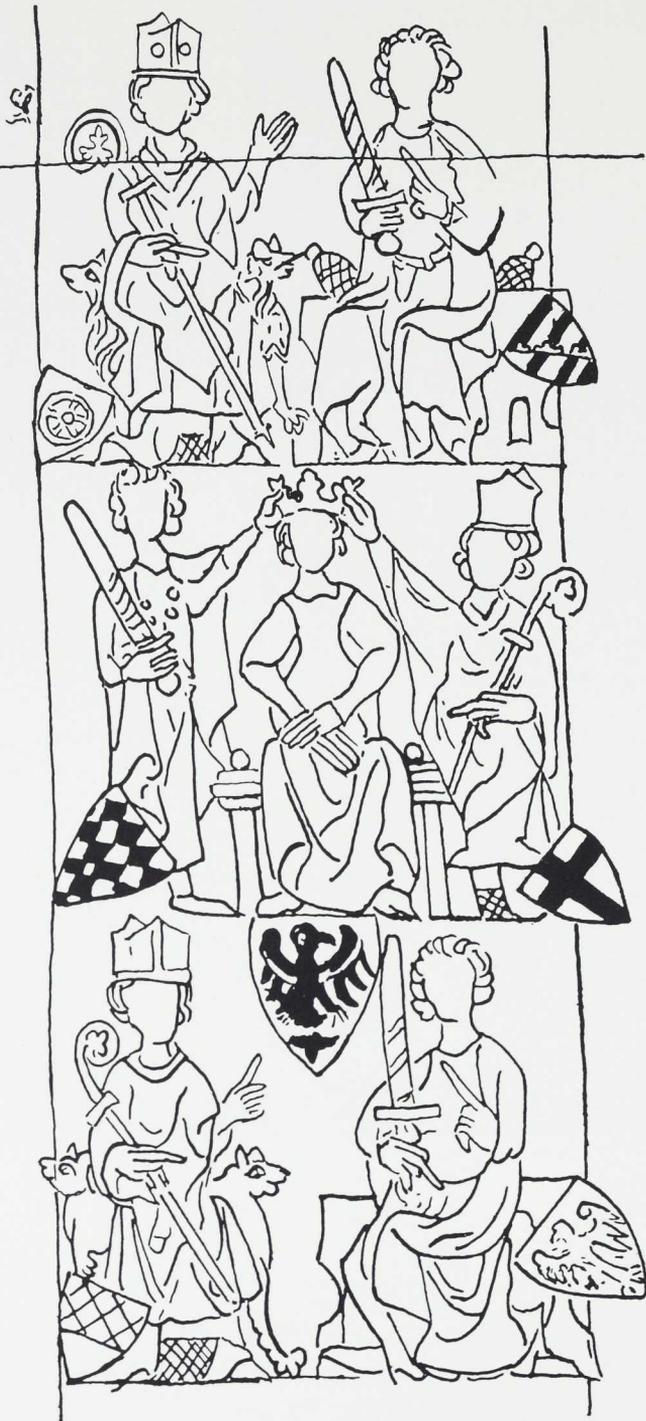


Abb. 14 Der König inmitten von sechs Kurfürsten. Oben: Erzbischof von Mainz und Herzog von Sachsen. Mitte: Herzog zu Baiern, römisch-deutscher König, Erzbischof von Köln. Unten: (Erzbischof von Trier), Markgraf von Brandenburg. Zeichnung aus einer Bilderhandschrift des Sachsenspiegels zu Landrecht III 52, 1. Kloster Rastede bei Oldenburg/Old. 1336; Kopie eines verlorenen, 1313 oder 1314/20 wohl in Lüneburg entstandenen Hyparchetyps. Das Bild ist hier spiegelbildlich wiedergegeben, um die vermutliche Ausrichtung der verlorenen Vorlage zu rekonstruieren. (Privatbesitz des Hauses Oldenburg)

Abb. 15-17 Der König oder Kaiser mit sieben Kurfürsten. Sandsteinreliefs vom ehemaligen Kaufhaus »auf dem Brand« zu Mainz, um 1330/40

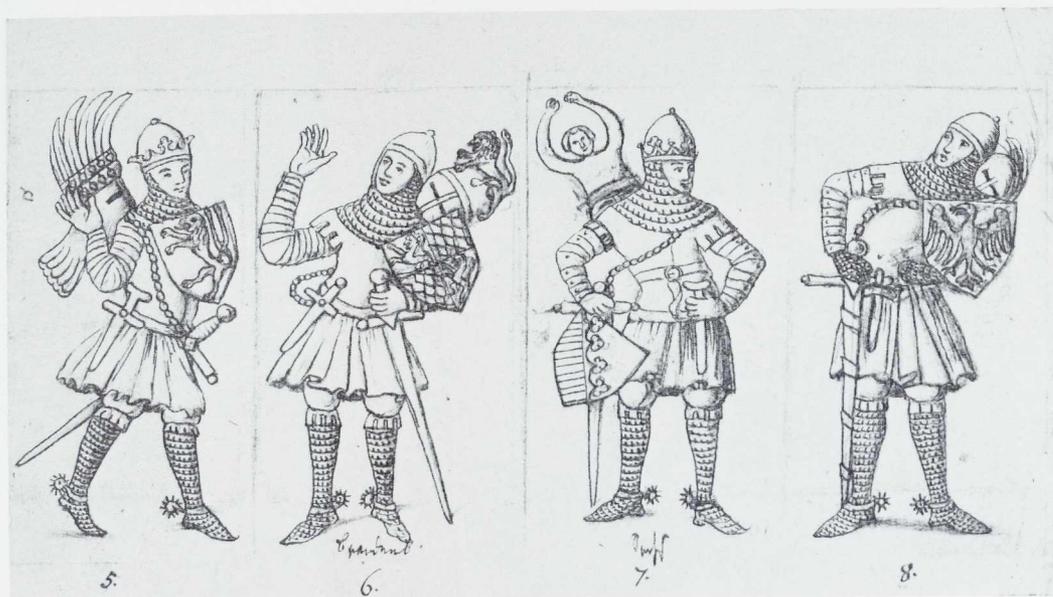
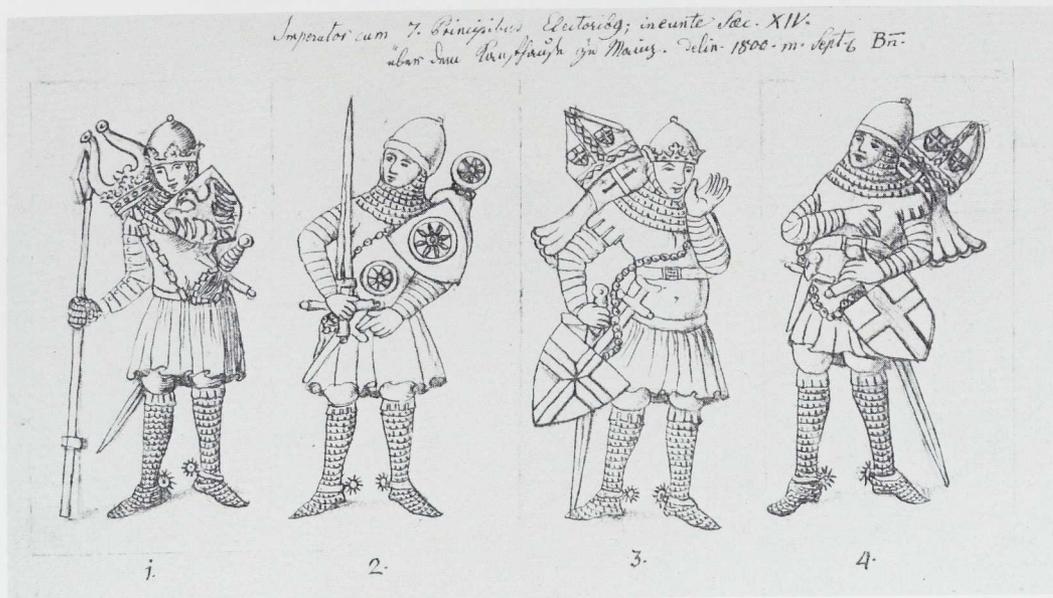


Abb. 15 König/Kaiser (Ludwig der Baier), Erzbischof von Mainz, Erzbischof von Trier, Erzbischof von Köln. König von Böhmen, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog zu Baiern. Herzog von Sachsen, Markgraf von Brandenburg. Federzeichnung von Franz Joseph Bodmann, 6. Sept. 1800 (Mainz, Stadtarchiv, BPS III F 1 10)



Abb. 16 Das 1812/13 abgerissene Kaufhaus »auf dem Brand« zu Mainz mit den Reliefs von Kaiser und Kurfürsten auf dem Zinnenkranz. Ölgemälde von J. Ludwig E. Schulz (1758–1826). (Mainz, Mittelrheinisches Landesmuseum, Inv. Nr. 294)

Abb. 17 Ludwig der Baier mit sieben Kurfürsten. Gegenwärtige Aufstellung der Sandsteinreliefs (Mainz, Mittelrheinisches Landesmuseum)



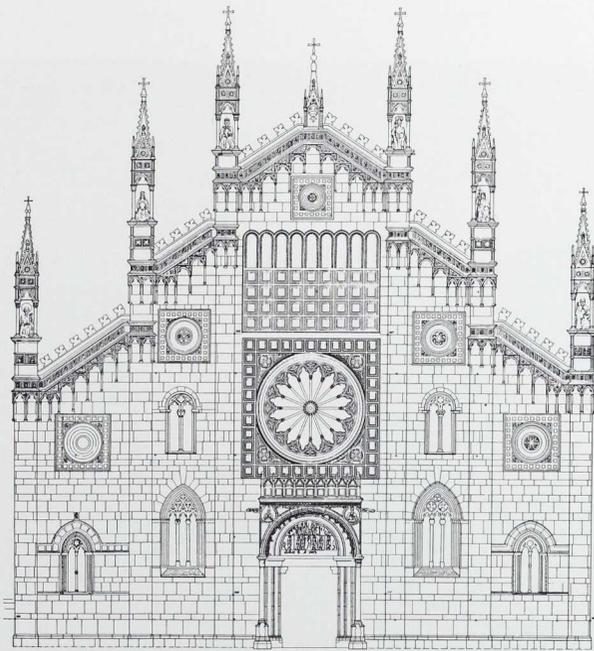
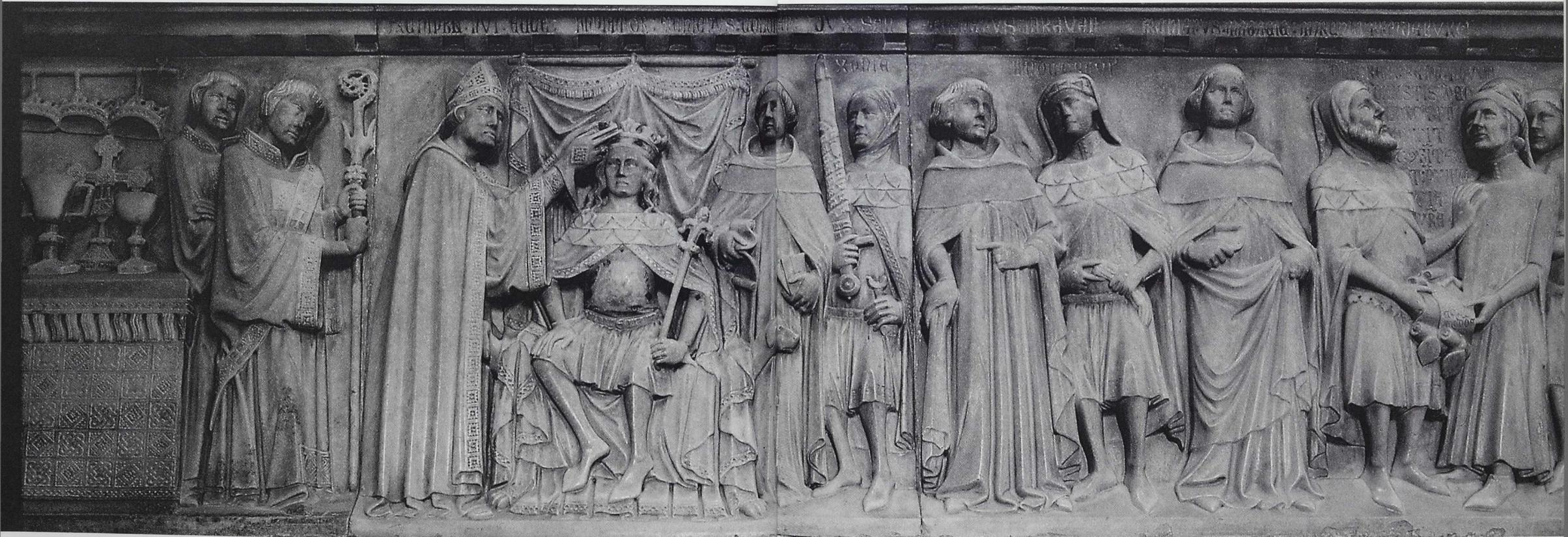


Abb.18 »Dom« S. Giovanni Battista zu Monza, Fassade. Photogrammetrisches Relief 1988 (Nach: Monza anno 1300, a cura di R. Cassanelli, 1988, p. 20)

Abb.19 Krönung zum König von Italien im »Dom« zu Monza. Links vom König der Archipresbyter der Kirche S. Giovanni Battista, rechts vom König sechs Kurfürsten: Der Erzbischof von Köln, der Herzog von Sachsen, der Erzbischof von Mainz und der Markgraf von Brandenburg mit Bürgern von Monza. Marmorrelief in der Kirche S. Giovanni Battista zu Monza, wohl 1354/55



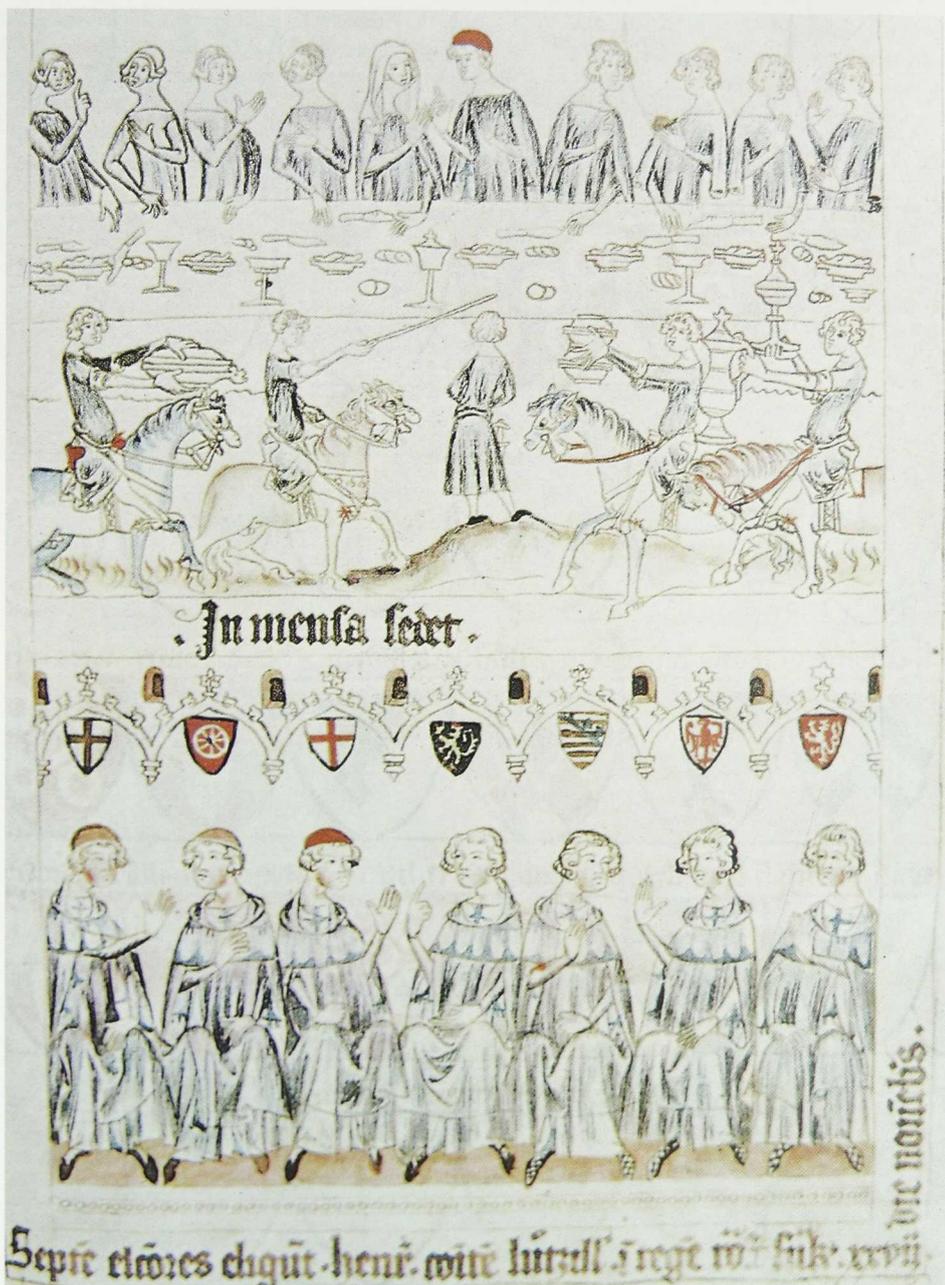


Abb. 20 Unten: »Sieben Kurfürsten wählen Heinrich Graf von Luxemburg zum König der Römer, Frankfurt 27. November (1308)«. Von links nach rechts: Die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier, Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und der (1308 nicht anwesende) König von Böhmen. Oben: Ausübung der Hofämter (hier *nicht* die Kurfürsten) beim Regierungsantritt Erzbischof Balduins von Trier, Pfingsten 1308. Lavierte Federzeichnungen aus dem für Erzbischof Balduin geschaffenen Bilderzyklus »Kaiser Heinrichs Romfahrt«. Wohl Trier, 1346? (Koblenz, Landeshauptarchiv, Codex 1 C nr. 1, fol. 3)

dagegen das Relief von der Chronik abhängig war, hat es nicht zwei, sondern nur einen Irrtum gegeben: Morigia erweiterte die richtige Angabe *Palatinus Dapifer* aus der Martinschronik (aus uns unbekanntem Gründen) irrig um den Zusatz *Landegravius Turingiae*, ähnlich wie Morigia auch die Angaben der Martinschronik zu den übrigen Kurfürsten erweiterte. Dann wurde aus dieser Angabe *Landegravius Turingiae Palatinus Dapifer* das erste Wort für die Inschrift verwendet, ebenso wie die Inschrift auch bei den übrigen Kurfürsten immer nur den ersten Worten der Monzener Chronik entspricht.

Solche Kürzungen des Textes der Inschrift gegenüber dem der Chronik sind leicht erklärlich, weil naturgemäß für die großen Buchstaben auf dem Stein weniger Platz war als für die kleinen auf dem Pergament. Aus diesen Gründen gehe ich davon aus, daß das Monzener Relief von der Monzener Chronik abhängig ist und nicht umgekehrt<sup>176)</sup>.

Da die Chronik des Morigia bis 1349 reicht, wird sie in jener Zeit – wohl um 1350 – geschrieben sein<sup>177)</sup>. Wenn nun das Relief von jener Monzener Chronik abhängig ist, wird es nicht schon zur Zeit Heinrichs VII. (1311 in Mailand gekrönt) oder Ludwigs des Baiern (1327 in Mailand vom Bischof von Arezzo gekrönt) entstanden sein, sondern erst zur Zeit Karls IV. (böhmischer und römischer König seit 1346/49). Diese Annahme wird zur Gewißheit im Hinblick auf die Tatsache, daß das Relief anstelle des in der Chronik als siebenten Kurfürsten genannten Böhmen den zu krönenden König selbst zeigt. Erst zur Zeit Karls IV. war der – im Krönungsspruch der Inschrift genannte – REX ITALIE mit dem böhmischen Kurfürsten identisch<sup>178)</sup>.

Karl IV. erwartete bei seinem Aufenthalt in Mantua Anfang November 1354, daß er sich in Monza krönen lassen werde<sup>179)</sup>. Papst Innozenz VI. sah es Ende November des gleichen Jahres für eine alte Tradition an, daß der König nach der ersten Krönung in Aachen (mit einer silbernen Krone) ein zweites Mal in Monza durch den Erzbischof von Mailand (mit einer eisernen Krone) zu krönen sei, bevor ihn der Papst zu St. Peter (mit einer goldenen Krone) weihte. Sollte die Krönung durch den Mailänder diesmal nicht möglich sein, so bevollmächtigte der Papst die Patriarchen von Konstantinopel, Aquileja und Grado, Karl IV. in Monza

176) Die theoretisch denkbare dritte Möglichkeit, daß Relief und Chronik von einer gemeinsamen, aber unbekanntem Quelle abhängen, ist solange unwahrscheinlich, als es keinerlei Anhaltspunkt dafür gibt, daß das singuläre Auftreten des *Landegravius Turingiae* unter den sieben Kurfürsten auch noch anderswo nachgewiesen werden könnte.

177) PEYER 1951 (wie Anm. 165) S. 448: »1340/60«. Auf dem Vorsatzblatt des Ms D 271 der Bibl. Ambrosiana, Mailand, steht von einer Hand des 17. Jhs.: »Bonincontri Cronica Modoëtie anno 1350 scripta.« CASSANELLI, Monza 1988 (wie Anm. 156) S. 143 Fußnote.

178) Vgl. Anm. 170. Das Fehlen des Böhmen ließe sich zwar auch bei einer Datierung auf 1311 begründen, indem der Böhmenkönig bei der Wahl Heinrichs VII. fehlte, es wäre dann aber erheblich schwieriger, die Parallelität der Inschrift des Reliefs und der dann viel jüngeren Chronik des Morigia zu erklären.

179) Regesta Imperii VIII, 1944 c. HAASE 1901 (wie Anm. 164) S. 56.

oder notfalls an einem anderen Ort mit der Eisernen Krone zu krönen<sup>180</sup>). Er teilte dies auch Karl IV. mit<sup>181</sup>). Dieser war bereits am 25. Juli 1349 in Aachen gekrönt worden. Seit jener Zeit war also eine lombardische Krönung zu erwarten. Und es lag demnach in den Jahren zwischen 1349 und 1355 nahe, daß Stadt und Kapitel von Monza, ihren alten Anspruch, lombardische Krönungsstadt zu sein, in einem solchen – vor allem gegen die mächtige Nachbarstadt Mailand gerichteten – Bildndenkmal aller Welt propagandistisch zur Schau stellte. Das Relief vertrat nicht allein den Anspruch der Stadt Monza, Krönungsort zu sein, sondern ging noch über die Vorstellung des Papstes hinaus, indem es den Archipresbyter der Johanneskirche (anstelle des Mailänder Erzbischofs oder eines ortsfremden Patriarchen) als Coronator darstellt. Allerdings konnte sich Monza auch diesmal nicht durchsetzen: Karl IV. ließ sich am Dreikönigstag 1355 – ebenso wie sein Großvater Heinrich VII. von Luxemburg – in S. Ambrogio zu Mailand vom dortigen Erzbischof krönen. Hier ergibt sich nun die Frage, ob das Relief schon vor oder erst nach der Krönung fertig wurde. Das bedeutet: sollte das Relief die Krönung, als der Ort noch offen war, nach Monza holen oder konnte es nur noch gegen die bereits vollzogene Mailänder Krönung protestieren und den Anspruch von Monza für künftige Zeiten aufrechterhalten?

Eine Antwort auf diese Frage gibt uns wieder das Relief selbst. Über dem – laut Krönungsspruch in der Inschrift zum REX ITALIE – zu Krönenden steht nämlich nicht REX ITALIE, auch nicht REX ROMANORVM, sondern bereits IMPERATOR! Diese von Hoffmann bei seiner Transkription übersehene<sup>182</sup>) Inschrift deutet darauf hin, daß das Relief wahrscheinlich nicht nur nach dem Dreikönigstag, sondern sogar erst nach dem 5. April (Ostersonntag) 1355, als Karl IV. in Rom zum Kaiser gekrönt wurde, fertig gestellt wurde.

Es ist nämlich gut möglich, daß die Monzesen immer noch auf einen Besuch des Kaisers und dessen erneute Krönung in ihrer Stadt hofften; denn auch Friedrich Barbarossa war erst *nach* seinen Krönungen in Pavia und Rom (1155) zu einer (Fest)krönung nach Monza gekommen (1158) und hatte erst dann (1159) den Monzesen ihr erwähntes Privileg erteilt. Karl IV. weilte auf dem Rückweg von Rom im Jahre 1355 vom 19. April bis zum 5. Mai in Siena, vom 9. bis zum 27. Mai in Pisa und um den 16. Juni herum, bevor er Italien wieder verließ, sogar im nahen Cremona. Wenigstens vom November 1354 bis zum Juni 1355 konnten die Monzesen auf einen Besuch Karls IV. und die Bestätigung ihrer Privilegien hoffen – Zeit und Anlaß genug, das Relief herzustellen.

Auch die erwünschte Bestätigung der Privilegien wird auf dem Relief dargestellt. Dabei erweist die Verklammerung von Privilegierung und Kurfürstenreihe eine weitere Parallele zwischen Monzeser Chronik und Relief. In seiner Chronik behandelt Morigia die Einsetzung des Kurfürstenkollegs und das kaiserliche Privileg für Monza beides in seinem Kapitel über Otto III. Auf dem Relief geschieht die Verklammerung durch die Szene am rechten Rand des

180) Augustin THEINER, Codex diplomaticus domini temporalis S. Sedis 2, Rome 1862, Nr. 281, S. 275. – Zur Dreikronenlehre Reinhard ELZE, Die »Eiserne Krone« in Monza, in: Percy Ernst Schramm, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik 2, Stuttgart 1955, insbesondere S. 464–478.

181) THEINER, ebd. S. 274, Nr. 279.

182) HOFFMANN 1982 (wie Anm. 2) S. 105.

Bildes. Dort steht der in der Chronik als Erster unter den Laienwählern genannte Markgraf von Brandenburg. Er legt seine Linke freundlich auf die Schulter des ersten einer Gruppe von Bürgern und nimmt von diesen mit seiner Rechten zwei besiegelte Urkundenrollen in Empfang, die inschriftlich als PRIVILEGIA COMMVNIS MODOETIE bezeichnet sind. Zugleich werden dem Kurfürsten in einer Sprechblase folgende Worte in den Mund gelegt: »Der Herr König weiß gut, was ihr gesagt habt; deshalb wird er eure Privilegien kräftig erweitern und bestätigen«<sup>183</sup>). Aus dem Reliefbild selbst ist zwar nicht erkennbar, ob der Kurfürst die Urkunden den Bürgern überreicht<sup>184</sup>) oder von diesen erhält. Aus der Inschrift, d. h. aus den Futurformen AMPLIFICABIT und CONFIRMABIT ergibt sich aber, daß der Kurfürst hier keine neuen Privilegien des Königs austeilte, sondern vielmehr alte zur Erweiterung und Bestätigung durch den König in Empfang nimmt. Es ist daher keinesfalls eine rückblickende Darstellung der angeblichen Ersterteilung eines Privilegs durch Otto III. beabsichtigt<sup>185</sup>), sondern wohl eher deren erwünschte Bestätigung in der Zukunft. Die Zweizahl der dargestellten Urkunden könnte sich auf das gefälschte Diplom Ottos III. und auf das echte Heinrichs VII. beziehen. Beide hätten die Monzesen 1354/55 gewiß gerne von Kaiser Karl IV. bestätigt erhalten. Das Relief erscheint insofern als die Verbindung eines Wunschbildes mit einer Anspruchsdokumentation der Stadt und des Kapitels von Monza.

Welche Funktion haben hierbei die Kurfürsten? Hoffmann hielt es für »wahrscheinlich, daß die in der Chronik beschriebene Einsetzung des Kurfürstenkollegiums« durch Otto III. dargestellt werden sollte<sup>186</sup>). Dieser Gedanke ist zwar verführerisch, scheidet aber wohl deswegen aus, weil er keine Stütze in der Inschrift findet. Dort heißt es im Krönungsspruch, daß der Archepresbyter nach dem Recht des Reiches (DE IVRE REGNI) denjenigen zum König Italiens kröne, der schon zuvor – nämlich in Deutschland von den Kurfürsten – rechtmäßig erwählt (PRIVS ELECTVM IVSTE) und gesalbt worden sei<sup>187</sup>). In dieser Stelle der Inschrift finde ich den einzigen Hinweis auf Wahl und Wähler.

Die Darstellung der Kurfürsten soll also offenbar – wie wohl auch auf dem Kaisergrab von 1315 in Pisa – die Legitimität des Königs bzw. Kaisers bezeugen und damit dann auch die Rechtmäßigkeit der Privilegien Monzas. In der Zusammenstellung der Kurfürsten folgt die Inschrift – abgesehen von dem durch den Kaiser ersetzten Böhmen – der Liste, die die Monzeser Chronik bei der angeblichen Einsetzung des Kurkollegs durch Otto III. aufführt. Gemeinsam in Monza gewesen sind die Kurfürsten dieser Liste jedoch niemals, obwohl die Handschriften des Sachsenspiegels seit dem Ende des 13. Jahrhunderts forderten, daß sie den König begleiten sollten, wenn er nach Rom zu seiner Weihe fahre.

183) DOMINVS REX BENE NOVIT QVE DIXISTIS IDEO AMPLIFICABIT FORTITER ET CONFIRMABIT PRIVILEGIA VESTRA.

184) So HOFFMANN 1982 (wie Anm. 2) S. 44.

185) So HOFFMANN 1982, S. 47.

186) Ebenda.

187) Der lateinische Text oben Anm. 170. Die Übersetzung bei BÁRÁNY-OBERSCHALL 1966 (wie Anm. 155) S. 39 ist im Schlußsatz sehr mißverständlich.

Das also wohl zwischen November 1354 und Juni 1355 entstandene Relief in Monza entspricht der Zusammensetzung der Kurfürsten, so wie sie im Jahre 1356 auf den Hoftagen von Nürnberg und Metz auftraten, wo ihr *consortium* und ihre *unio* in der »Goldenen Bulle« kodifiziert wurde. Die Siebenzahl von Kaiser und Kurfürsten ergab sich jetzt daraus, daß der Kaiser als König von Böhmen erstmals mit einem der Kurfürsten identisch war.

\*

Ich habe versucht, nicht einfach ein buntes Bilderbuch aufzublättern, sondern die Bilddenkmale nach den Regeln der Quellenkritik zu datieren, zu lokalisieren und zu interpretieren. Zusammenfassend seien zwölf Beobachtungen und Deutungen formuliert:

1. Vor der »Goldenen Bulle« sind neun Bilddenkmale der Königwähler bzw. Kurfürsten nachweisbar:

Aus der Zeit Rudolfs von Habsburgs: Die Statuen am alten Rathaus zu Aachen (m. E. um 1273).

Aus der Zeit Adolfs von Nassau: Der in der nordöstlichen Harzregion (Diözese Halberstadt) zu lokalisierende Archetyp der Bildcodices des Sachsenspiegels (1292/95).

Aus der Zeit Albrechts von Österreich: Die Siegelreihe am Frankfurter Wahldekret (1298). Das Zürcher Fresko aus dem Haus zum langen Keller (wohl 1299).

Aus der Zeit Heinrichs VII. von Luxemburg und Ludwigs des Baiern: Das Grabmal Kaiser Heinrichs in Pisa (1315). Der verlorene niedersächsische (Lüneburger) Bildcodex des Sachsenspiegels (um 1313 oder 1314/20), Vorbild der Oldenburger Handschrift (1336). Die Reliefs vom Mainzer Kaufhaus (um 1330/40, 1338?).

Aus der Frühzeit Karls IV (vor 1356): Das Wahlbild im Trierer Balduineum (vielleicht um 1346?). Das Relief in der Basilica S. Giovanni Battista zu Monza (1354/55).

2. Eines dieser neun Bilddokumente war bisher völlig fehlgedeutet (Aachen), zwei waren noch gar nicht als Bilddenkmale der Kurfürsten erkannt (die Siegelreihe am Wahldekret von 1298 und das Pisaner Kaisergrab) und drei konnten jetzt sicherer datiert werden (Aachen, Mainz und Monza).

3. Keines der neun Bilddenkmale gleicht dem anderen. Alle weisen erhebliche Unterschiede auf, sei es in Zusammensetzung und Reihenfolge der Kurfürsten, sei es in Gesten, Kleidung, Bewaffnung, Heraldik, zeremoniellen Attributen oder Amtszeichen.

4. Dank ihrer Unterschiede werden diese Bilddenkmale zu bemerkenswerten nichtschriftlichen Geschichtsquellen, die bisher nur andeutungsweise ausgeschöpft wurden.

5. Nur in Ausnahmefällen gibt es Bilddenkmale der Kurfürsten allein. In der Regel werden die Wähler zusammen mit dem gewählten König dargestellt, anfänglich als die 2 × 3 Ersten an der Kur, erst seit dem Sturz Adolfs von Nassau und der Wahl Albrechts von Österreich 1298 als sieben Kurfürsten. Der ältere Typus mit sechs Wählern und dem siebenten als König lebt aber auch danach noch fort (Sachsenspiegel, Pisa, Monza).

6. Die bisherige Auffassung, nach der das siebenköpfige Kurkolleg schon während des Interregnums 1256/57 oder noch früher entstanden sei, wird vom Befund der Bilddenkmale

nicht gestützt. Das Aufkommen von Bilddenkmalen der sieben Kurfürsten seit 1298 harmoniert jedoch mit den Textzeugnissen, die in dem gleichen Jahr erstmals von *churfürsten* und von deren *collegium* sprechen.

7. Auch die sogenannte Erzämtertheorie, nach der das Königswahlrecht der Kurfürsten auf den Erzämtern gründete, wird durch die Bilddenkmale nicht gestützt. Nur in einem der neun Denkmale, nämlich in den Bildhandschriften des Sachsenspiegels, werden die Ämter überhaupt berücksichtigt, aber auch dort lediglich bei einem von drei Bildthemen. In diesem einen Fall sind drei Ämter zwar Attribute von drei Laienwählern, eine kausale Abhängigkeit des Wahlrechts vom Amt ist aber nicht zu erkennen.

8. Bei der eigentlichen Wahlhandlung werden die Wähler in den Handschriften (Sachsenspiegel, Balduineum) unbewaffnet mit Gesten einer bloßen Hand dargestellt. Die Wahl soll eine friedliche Entscheidung über die Nachfolge sein und damit einen Erbfolgekrieg vermeiden.

9. Auch bei den zwei Bilddenkmalen in Italien sind die Kurfürsten unbewaffnet. Hier soll die gleichfalls friedliche Zeugenschaft über die Rechtmäßigkeit der Wahl repräsentiert werden.

10. Der Grad, in dem die Bilddenkmale öffentlich nach außen wirkten, war unterschiedlich hoch. Das Frankfurter Wahldekret, das ohnehin eine Sonderstellung innerhalb der Bilddenkmale innehat, bekamen gewiß nur wenige zu sehen, obwohl es an alle Reichsangehörigen gerichtet war. Die Bildcodices des Sachsenspiegels erreichten wahrscheinlich ebenfalls nur eine begrenzte Öffentlichkeit; doch weisen sie immerhin erhebliche Benutzungsspuren auf. Es ist strittig, ob die Federzeichnungen im Balduineum Entwürfe zu verlorenen Wandgemälden im erzbischöflichen Palast waren. Falls es solche Wandmalereien wirklich gegeben hat, hätten sie bestimmt häufiger und von einem größeren Besucherkreis betrachtet werden können als die Miniaturen in der Urkundensammlung des Archivs. Jedenfalls war die Tatsache, daß Balduin *in palatio suo* einen Zyklus über die Taten seines kaiserlichen Bruders malen ließ, bei Johann von Viktring sogar im fernen Kärnten bekannt. Vor aller Welt sichtbar waren die Bilddenkmale an den Außenfassaden des Rathauses der deutschen Krönungsstadt Aachen und des Kaufhauses von Mainz, der Stadt des deutschen Kanzlers. Auch die Denkmale in der Johannes-Basilica der lombardischen *camera imperii* Monza und im Hochchor des Domes des kaisertreuen Pisa konnten jeden Kirchgänger erreichen.

11. Die Bilddenkmale hatten eine Publikationsfunktion. Sie gaben bekannt, wer Wähler und wer Gewählter war; sie waren gewissermaßen »Hochrechnungen des Mittelalters«. Verlangte der Sachsenspiegel doch von den Ersten an der Wahl, nicht nach ihrem Mutwillen zu wählen, sondern so wie alle Fürsten. Sie sollten sich innerhalb der Gesamtfürstenschaft also, wenn dieser anachronistische Vergleich erlaubt ist, quasi so verhalten wie die repräsentativen Stimmbezirke, die die modernen Wahlforscher als Grundlage ihrer Hochrechnungen auswählen.

12. Die Bilddenkmale hatten vor allem eine Repräsentationsfunktion. Als »stellvertretende Herrscherbilder« nahmen sie diejenige Funktion wahr, die in den Herrschaftssitzen und Amtsgebäuden reiner Monarchien das Einzelbild des Herrschers oder die Bildreihe oder die

Genealogie einander nachfolgender Herrscher der regierenden Dynastie einnahmen (wie zum Beispiel die Liudolfinger und Welfen am Altstädter Rathaus zu Braunschweig oder die Wittelsbacher am Ständehaus zu Landshut und am Friedrichsbau des Heidelberger Schlosses). So wie ein Einzelbild des Königs den Alleinherrscher repräsentierte, erscheinen König und Kurfürsten im gemeinsamen Bild gleichsam als »kollektives« oder vielleicht besser »kollegiales Staatsoberhaupt«. Und so wie eine Königs- oder Fürstenreihe die Legitimität von Sukzessionen innerhalb einer Dynastie repräsentiert, stellt das Bild von König und Kurfürsten zusammen diese ähnlich wie die Angehörigen eines Dynastieverbandes dar.

Diese letzte Deutung ist allerdings aus den Bilddenkmälern allein nicht abzulesen. Zur Begründung dieser Deutung müßte noch ein weiteres unerkanntes Dokument der Verfassungsgeschichte herangezogen werden: die Rekonstruktion der Verwandtschaftsverhältnisse von Wählern und Gewählten bei jeder Wahl.

Aufgrund langjähriger intensiver genealogischer Forschungen ließe sich zeigen, daß der Kreis der weltlichen Königswähler und späteren Kurfürsten einerseits und der Kreis der Repräsentanten der Tochterstämme des Königshauses andererseits identisch waren<sup>188)</sup>. Das kurfürstliche Wahlrecht brauchte dann nicht mehr auf Äußerlichkeiten wie Händewaschen und Tischdienst zurückgeführt zu werden. Es ergäbe sich vielmehr eine im Grunde einfache Lösung: Wahlberechtigt waren die Erbberechtigten.

188) Siehe oben Anm. 44 und 45.